



Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

Fachbereich Wirtschaft



Hochschule Wismar

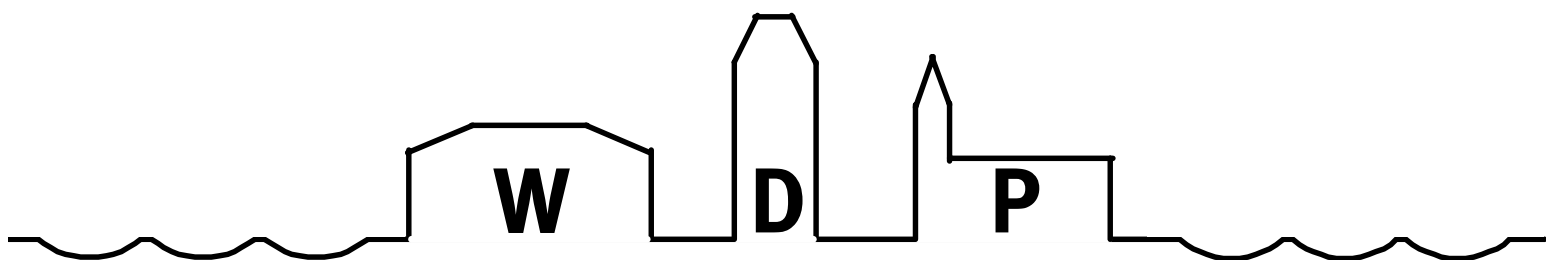
University of Technology, Business and Design

Faculty of Business

Ines Pieplow

Zur Problematik der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32

Heft 04 / 2006



Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers

Der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design bietet die Präsenzstudiengänge Betriebswirtschaft, Management sozialer Dienstleistungen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht sowie die Fernstudiengänge Betriebswirtschaft, International Management, Krankenhaus-Management und Wirtschaftsinformatik an. Gegenstand der Ausbildung sind die verschiedenen Aspekte des Wirtschaftens in der Unternehmung, der modernen Verwaltungstätigkeit im sozialen Bereich, der Verbindung von angewandter Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie des Rechts im Bereich der Wirtschaft.

Nähere Informationen zu Studienangebot, Forschung und Ansprechpartnern finden Sie auf unserer Homepage im World Wide Web (WWW): <http://www.wi.hs-wismar.de/>.

Die Wismarer Diskussionspapiere/Wismar Discussion Papers sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ganz oder in Teilen, ihre Speicherung sowie jede Form der Weiterverbreitung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Herausgeber.

Herausgeber: Prof. Dr. Jost W. Kramer
Fachbereich Wirtschaft
Hochschule Wismar
University of Technology, Business and Design
Phillipp-Müller-Straße
Postfach 12 10
D – 23966 Wismar
Telefon: ++49/(0)3841/753 441
Fax: ++49/(0)3841/753 131
e-mail: j.kramer@wi.hs-wismar.de

Vertrieb: HWS-Hochschule Wismar Service GmbH
Phillipp-Müller-Straße
Postfach 12 10
23952 Wismar
Telefon: ++49/(0)3841/753-574
Fax: ++49/(0)3841/753-575
e-mail: info@hws-startupfuture.de
Homepage: www.hws-startupfuture.de

ISSN 1612-0884
ISBN 3-910102-90-5

JEL-Klassifikation M41, K22
Alle Rechte vorbehalten.

© Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft, 2006.
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Danksagung	7
1. Einleitung	7
2. Gesetzlicher Stand	9
3. Anlässe für eine Umstellung auf die IFRS-Rechnungslegung	10
3.1. Öffnung der internationalen Kapitalmärkte	10
3.2. Verbessertes Banken-Rating	11
3.3. Imagevorteile	12
3.4. Verbesserung der Vergleichbarkeit	12
3.5. Annäherung zwischen externem und internem Rechnungswesen	12
3.6. Vereinheitlichung des internen Konzernreportings	13
4. Zweck und Grundsätze des Jahresabschlusses nach IFRS	13
4.1. Ursachen der divergierenden Rechnungslegungssysteme	14
4.1.1. Grundkonzeption der Rechnungslegung nach HGB	14
4.1.2. Grundkonzeption der Rechnungslegung nach IFRS	14
4.2. Grundsätze der Rechnungslegung nach IFRS	15
4.2.1. Qualitative Anforderungen an Abschlussinformationen	16
4.2.2. Bedeutung der Generalnorm Fair presentation	16
4.2.3. Vorsichtsprinzip versus Grundsatz der Periodenabgrenzung	17
4.2.4. Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach HGB und IFRS	17
5. Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital nach HGB	18
5.1. Kriterien für die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital	19
5.1.1. Übernahme der Haftungs- oder Garantiefunktion	19
5.1.2. Nachrangigkeit des gewährten Kapitals	19
5.1.3. Nachhaltigkeit der Mittelzuführung	20
5.1.4. Haftung bei Personengesellschaften	21
5.1.5. Haftung bei Genossenschaften	22
5.2. Abgrenzungskriterien von Genussrechtskapital	23
5.2.1. Nachrangigkeit des Genussrechtskapitals	24

5.2.2.	Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe sowie Erfolgsabhängigkeit der Vergütung	24
5.2.3.	Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung	24
6.	Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32	25
6.1.	Vorbemerkung	26
6.2.	Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise	26
6.3.	Eigenkapital- und Fremdkapitalbegriff nach IAS 32	27
6.4.	Anwendung der Abgrenzungskriterien auf deutsche Gesellschaften	28
6.4.1.	Personengesellschaften	29
6.4.2.	Kapitalgesellschaften	31
6.4.3.	Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRIC 2	32
6.4.4.	Abgrenzung von Genussrechten	34
6.5.	Auslegung von IAS 32.18b nach dem Wortlaut	35
6.6.	Kritische Beurteilung der Abgrenzungskriterien	37
6.6.1.	Fair presentation	38
6.6.2.	Qualität des Eigenkapitals im wirtschaftlichen Rechtsformvergleich	39
6.6.3.	Gründe gegen eine Differenzierung zwischen kollektiven und individuellen Ansprüchen	40
7.	Ausweis nach IAS 32	41
7.1.	Praktische Umsetzung	42
7.1.1.	Bezeichnung des umqualifizierten Eigenkapitals	42
7.1.2.	Ausweis des umqualifizierten Eigenkapitals	43
7.1.3.	Bewertung des umqualifizierten Eigenkapitals	44
7.1.4.	Fallkonstellationen	45
7.1.5.	Kritische Beurteilung der Bilanzierung	57
7.1.6.	Überlegungen zur Zulässigkeit der Bewertung zum Fair value	57
7.2.	Folgen der Bewertung für den Mittelstand	59
7.2.1.	Folgen für die Kreditgeber	59
7.2.2.	Folgen für das Unternehmen	59
7.2.3.	Folgen für die Kunden und Lieferanten	60
7.2.4.	Konsequenzen für die Konzernmutter	60
7.2.5.	Folgen für weitere Rechtsformen	61
7.3.	Die Reaktion des IASB und des IFRIC auf die Bewertungsanomalie	61
7.4.	Lösungsansätze	62
7.4.1.	Kündigungsausschluss	62
7.4.2.	Haftung	62
7.4.3.	Gesellschafterwechsel	63
7.4.4.	Vermeidung der Umklassifizierung bei Genussrechten	63
7.4.5.	Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	65

	5
7.4.6. Orientierung an der alten Rechtslage-IAS 32 (rev. 1998)	65
7.4.7. Orientierung am Informationsgewinn	66
8. Fazit	69
9. Anhang: Auszug IAS 32	71
Literaturverzeichnis	74
Autorenangaben	79

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Winter des Jahres 2005 am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Wismar als Diplomarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht angenommen. Sie ist eine von mehreren aktuell laufenden Arbeiten, die ein gravierendes Problem der internationalen Rechnungslegung nach IAS/IFRS untersuchen.

Zwar sind nach Ansicht des International Accounting Standards Board die entwickelten Standards für alle Unternehmen geeignet. Bei genauerer Betrachtung stellt sich allerdings heraus, dass diese „Eignung“ durchaus diskriminatorisch ausfallen kann: Zwar sind die Regelungen „formal“ für alle Unternehmen gleich, de facto kann es aber durchaus zu einer Ungleichbehandlung kommen. Beispielhaft hierfür steht das Eigenkapitalverständnis des IASB, das im Mittelpunkt der hier vorliegenden Arbeit steht.

Während nach deutschem HGB die Differenzierung zwischen Eigen- und Fremdkapital vorrangig gemäß seiner Haftungsfunktion entschieden wird, hat das IASB einen anderen Weg eingeschlagen: Hier ist das Hauptmerkmal die Frage, ob eine Rückzahlungspflicht für eine Kapitalposition besteht. Über diesen „Kamm“ werden dann alle Unternehmen geschoren – mit der Konsequenz, dass die Kapitalgesellschaften bei diesem Kriterium kaum Probleme haben, denn es ist ja gerade ihr Konstitutionsmerkmal, dass das haftende Kapital dauerhaft vorhanden ist. Für Personengesellschaften und Genossenschaften hingegen sieht die Situation anders aus. Beide zeichnen sich durch den Umstand aus, dass ihr Eigenkapital flexibel ist – mit der Konsequenz, dass es vom IASB nicht als Eigenkapital anerkannt wird!

Zwar ist diese Problematik inzwischen auch seitens des IASB erkannt worden und hat auch zu ersten Lösungsvorschlägen geführt. Die Verfasserin weist allerdings anhand von Zahlenbeispielen nach, dass auch durch diese Nachbesserungen das eigentliche Problem nicht gelöst wird. Daher plädiert sie nachdrücklich dafür, die Umgliederung von Eigenkapital zu Fremdkapital bei Personengesellschaften und Genossenschaften erst dann vorzunehmen, wenn die entsprechenden Kapitalbestandteile auch tatsächlich gekündigt worden sind. Solange das IASB sich nicht zu dieser Auffassung durchgerungen hat, bringt eine freiwillige IFRS-Rechnungslegung Personengesellschaften und Genossenschaften mehr Schaden als Nutzen.

Wismar, Januar 2006

Jost W. Kramer

Danksagung

Ich möchte mich bei Herrn Prof. Dr. rer. pol. Jost W. Kramer für die Unterstützung bei der Anfertigung meiner Diplomarbeit bedanken.

Darüber hinaus sei all denjenigen gedankt, die mir bei der Anfertigung dieser Arbeit mit Rat und Tat, Meinungen und Kritik zur Seite gestanden und damit wertvolle Hilfe geleistet haben.

Mein ganz persönlicher Dank gilt meinen Eltern und meinen Schwestern, die mich stets unterstützen.

Wismar, Januar 2006

Ines Pieplow

1. Einleitung

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 19. Juli 2002 kodifizierte die Pflicht zur Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS)¹ auf Konzernabschlüsse kapitalmarkt-orientierter Unternehmen ab dem Jahr 2005 bzw. 2007. In Deutschland sind die meisten mittelständischen Unternehmen,² die häufig als Personengesellschaften und Genossenschaften organisiert sind, nicht kapitalmarktorientiert. Allerdings zwingt der Wettbewerb an den Finanz- und Gütermärkten zunehmend auch den Mittelstand, sich der Globalisierung der Rechnungslegung zu öffnen und somit freiwillig einen Konzernabschluss nach IFRS als Informationsbasis aufzustellen, um eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse für Kreditgeber und ausländische Kunden zu ermöglichen.

Alle nach IFRS bilanzierenden Unternehmen mussten erstmals zum 01. Januar 2005 den überarbeiteten Standard „IAS 32 Financial Instruments: Disclosure and Presentation“³ vom 17. Dezember 2003 anwenden (vgl. Kuhn/Scharpf 2004: 261). Gegenstand des internationalen Rechnungslegungsstandards ist dabei die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital. IAS 32 sieht im

¹ Die bis zur Umstrukturierung im Jahre 2001 erlassenen Standards werden weiterhin International Accounting Standards (IAS) genannt, die danach erlassenen Regelungen IFRS. Vgl. Leibfried/Weber (2003: 27).

² Mittelständische Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro oder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro. Vgl. O. A. (2005a: 93). In Deutschland umfasste der Mittelstand im Jahr 2000 99,7 % aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen und beschäftigte rund 70 % aller Arbeitnehmer. Vgl. Kamp/Solmecke (2005: 619).

³ IAS 32 Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung.

Gegensatz zur handelsrechtlichen Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital keine Orientierung an der Haftungsqualität des überlassenen Kapitals vor. Nach IAS 32 kommt ein Ausweis von Eigenkapital nur in Betracht, wenn keine Rückforderungsmöglichkeit seitens des einzelnen Gesellschafters bzw. Genossen besteht.

Da sich nach deutscher Gesetzgebung das Recht der Kündigung und der daraus resultierende Abfindungsanspruch gegen das Unternehmen grundsätzlich nicht ausschließen lassen (vgl. Leuschner/Weller 2005: 261), ist das gesellschaftsrechtliche Eigenkapital von Personengesellschaften und Genossenschaften in einem Abschluss nach IFRS ganz oder teilweise im Fremdkapital auszuweisen (vgl. IDW 2004: 86). Demnach ist der bilanzielle Anteil des Fremdkapitals im Verhältnis zum Eigenkapital wesentlich höher. Beim Analysieren einer Bilanz nach der IFRS-Rechnungslegung könnte dies dem Bilanzadressaten zunächst suggerieren, dass die Finanzstruktur des Unternehmens vorwiegend auf Fremdkapital aufgebaut ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Bilanzadressaten nicht über ein erforderliches Maß an Fachkenntnissen verfügt und nicht in der Lage ist, diese Bilanzdarstellung im Detail richtig zu interpretieren. Der Bilanzposten hat auf sie folglich eine besondere Signalwirkung, bspw. in der Hinsicht, dass sie einen geringen Anteil an Eigenkapital mit einer entsprechend fehlenden Rentabilität und Liquidität assoziieren.

Die nachfolgende Untersuchung wird kritisch die Problematik der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32 aufzeigen. Dabei werden mittelständische Unternehmen, insbesondere Personengesellschaften und Genossenschaften, sowie Genussrechte betrachtet. Zunächst wird durch die Darstellung des derzeitigen gesetzlichen Standes die aktuelle gesetzliche Entwicklung nachgezeichnet (Kapitel 2). Anschließend folgen Argumente, die für eine Anwendung der IFRS im Mittelstand sprechen (Kapitel 3). Um das Grundverständnis für die Rechnungslegung nach IFRS zu vervollständigen, schließen sich die Beschreibungen des Rechnungslegungszwecks und der Grundsätze der Rechnungslegung nach IFRS sowie ein Einblick in die Unterschiede der Grundlagen der Rechnungslegungssysteme nach HGB und IFRS an (Kapitel 4).

Ausgehend von der vergleichenden Darstellung der Zielsetzungen werden zunächst die Abgrenzungskriterien nach HGB untersucht (Kapitel 5). Dabei sollen die Begriffsbestimmungen für Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 die Verschiedenheit dieser Abgrenzungskriterien untermauern. Schwerpunkt der Erörterung bildet dann die Anwendung von IAS 32 auf die verschiedenen Rechtsformen. Bevor eine kritische Betrachtung zu den Abgrenzungskriterien nach IAS 32 dargelegt wird, erfolgt eine Diskussion über die Auslegung des Wortlauts nach IAS 32.18b (Kapitel 6).

Es folgen Fallkonstellationen, anhand derer die Auswirkungen der Abgren-

zungskriterien für den Ausweis und die damit in Verbindung stehende Folgebewertung zum Fair value dargestellt werden. Um die Ausführungen zur Problematik des Ausweises zu untermauern, wird ergänzend auf die Folgen für die Adressaten eingegangen. Danach werden mögliche Lösungsansätze - im Einklang mit den Vorschriften nach IFRS - erörtert (Kapitel 7). Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Hauptgedanken (Kapitel 8).

Ziel der Arbeit ist es, eine Lösung aufzuzeigen, mit Hilfe derer eine bilanzielle Darstellung von Eigen- und Fremdkapital möglich ist, die die tatsächliche wirtschaftliche Vermögens- und Ertragslage widerspiegelt.

2. Gesetzlicher Stand

Dem Kern der Arbeit - einer kritischen Betrachtung der Abgrenzungskriterien nach IAS 32 - muss eine Erörterung der gesetzlichen Regelung vorausgehen. Im Zuge der Globalisierung und Harmonisierung der Rechnungslegung müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU für die seit 2005 beginnenden Geschäftsjahre ihren Konzernabschluss grundsätzlich nach den International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) aufstellen (vgl. Schmid 2005: 80). Für alle Unternehmen, die einen organisierten Kapitalmarkt lediglich mit Schuldtiteln in Anspruch nehmen, ist die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS erst ab dem Jahr 2007 Pflicht (vgl. Spanier/Weller 2004: 269). Ziel der Harmonisierung ist eine verbesserte Vergleichbarkeit von Abschlüssen auf internationaler Ebene durch die Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften (vgl. Keun/Zillich 2000: 19). In diesem Zusammenhang hat der deutsche Gesetzgeber nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen ein Wahlrecht nach § 315a HGB eingeräumt, ihren Konzernabschluss in Zukunft nach IFRS aufzustellen. Darüber hinaus besteht für Unternehmen die Möglichkeit, zu Informationszwecken einen Einzelabschluss nach IFRS aufzustellen, der anstatt des HGB-Abschlusses gem. § 325 beim Handelsregister einzureichen und bei großen Kapitalgesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 3 HGB im Bundesanzeiger offen zu legen ist (vgl. Winkeljohann/Ull 2004: 430).

Die Anwendung von IFRS ist im Konzernabschluss seit dem Jahr 2005 für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen Pflicht, und damit auch für kapitalmarktorientierte Personengesellschaften. Eine quasi-gesetzliche Verpflichtung besteht für eine Personenhandelsgesellschaft, die zudem Tochterunternehmen eines kapitalmarktorientierten Mutterunternehmens ist, denn für den Konzernabschluss benötigt das Mutterunternehmen von ihrer Tochtergesellschaft eine Handelsbilanz II⁴ nach IFRS. Die Tochter könnte diese entweder

⁴ Handelsbilanz II: Bilanz- und Wertansätze in den Einzelabschlüssen, die nicht den zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Konzernabschlusses entsprechen, sind vor der Konsolidierung anzupassen. Instrument dafür ist die Handels-

auf Grundlage des Einzelabschlusses nach HGB oder auf Grundlage des Einzelabschlusses für Zwecke der Offenlegung nach IFRS erstellen. Außerdem kommt eine faktische Verpflichtung gegenüber Banken in Frage. Zukünftig wird erwartet, dass die Banken einen Abschluss nach IFRS für die nach Basel II⁵ zwingend vorgeschriebene Bonitätsbeurteilung fordern (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 452).

Von der Verpflichtung zur Aufstellung eines IFRS-Abschlusses sind Genossenschaften nur dann betroffen, wenn sie konzernabschlusspflichtig sind und Schuldtitel an einem organisierten Kapitalmarkt emittiert haben. Weiterhin sind diejenigen Genossenschaften, die handelbare Schuldtitel ausgegeben haben, auch als nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Jahr 2007 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS verpflichtet (vgl. Fentz/von Voigt 2004: 520). Darüber hinaus können Genossenschaften freiwillig einen Konzern- bzw. Einzelabschluss nach IFRS aufstellen, was angesichts des Drucks von Kapitalgebern und Geschäftspartnern sowie dem Verhaltenstrend innerhalb der Branche auf immer mehr Interesse stößt (vgl. Spanier/Weller 2004: 270).

3. Anlässe für eine Umstellung auf die IFRS-Rechnungslegung

Vor diesem rechtlichen Hintergrund überlegen viele deutsche mittelständische Unternehmen zunehmend, ob sie von ihrem Wahlrecht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS Gebrauch machen. Allerdings sind die Umstellung der Konzernbilanzierung und die Aufstellung von Konzernabschlüssen nach IFRS mit Kosten und Aufwand verbunden. Daher ist eine Umstellung auf die Rechnungslegung nach IFRS betriebswirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn die Vorteile überwiegen. Im Folgenden werden die Chancen, die die Umstellung auf die IFRS-Rechnungslegung bietet, näher erläutert.

3.1. Öffnung der internationalen Kapitalmärkte

Die Internationalisierung der Kapitalmärkte umfasst nicht mehr nur die großen Unternehmen, in den vergangenen Jahren ist auch verstärkt im Mittelstand die Aufnahme von Fremdkapital über den Kapitalmarkt zu beobachten (vgl. Leibfried/Weber 2003: 36). Einerseits suchen ausländische Investoren im Mittelstand nach einer geeigneten Anlagemöglichkeit, andererseits spielen grenzüberschreitende Unternehmenskäufe (Mergers & Aquisitions)⁶ eine Rolle. Da-

bilanz II. Vgl. Gräfer/Scheld (2003: 82).

⁵ Basel II: Prinzipielles Ziel ist die Stabilität des Kreditwesens zu erhöhen. Um dies zu erreichen, ist die Unterlegung von Krediten mit Eigenkapital durch die Kreditinstitute neu geregelt worden. Daher wird das Ausfallrisiko eines Kredits stärker berücksichtigt. Vgl. Werner (2004: 19).

⁶ 2004 gab es 455 ausländische Käufer deutscher Unternehmen, ein Anstieg von 25,7 %

bei kaufen sich internationale Konzerne zunehmend auch in mittelständische Unternehmen ein. Umgekehrt sind die Unternehmen auf ausländisches Kapital angewiesen, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und das weitere Wachstum zu finanzieren (vgl. Leibfried/Weber 2003: 13f). Einen wesentlichen Beitrag stellen in diesem Zusammenhang die Kapitalbeschaffung über die Börse, die Beteiligung externer Investoren in Form von Private Equity⁷ und Venture Capital⁸ sowie die hybriden Finanzinstrumente⁹ dar. Die klassischen Finanzierungsarten wie die Kredit- oder Selbstfinanzierung werden folglich durch moderne Finanzierungsinstrumente ergänzt. Vielfach verlangen die Börsen und Börsenaufsichtsbehörden bereits von Unternehmen, die häufig den internationalen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, die Vorlage eines Jahresabschlusses nach den dort jeweils geltenden Bilanzierungsvorschriften (vgl. Achleitner/Behr 2000: 22). Vor diesem Hintergrund sind die IFRS für die Kapitalgeber von großer Bedeutung, da die IFRS das Ziel verfolgen, die betriebswirtschaftliche Realität möglichst zutreffend abzubilden (vgl. Leibfried/Weber 2003: 15). Die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ermöglicht es dem Investor abzuschätzen, wann und mit welcher Wahrscheinlichkeit das Unternehmen in der Lage ist, flüssige Mittel zu erwirtschaften (vgl. Born, 2001: 12).

3.2. *Verbessertes Banken-Rating*

Ein weiterer Grund für die Anwendung der IFRS ist die veränderte Kreditvergabepraxis der Banken. Im Zuge von Basel II gelten verschärfte Kreditvergabeberichtlinien. Daher wird es für den Mittelstand umso wichtiger, ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den Banken zu dokumentieren (vgl. O. A. 2005c: 735). Häufig führt die Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS zur Aufdeckung der stillen Reserven und somit zur Aufstockung des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals. Eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung wirkt sich wiederum positiv auf das Rating aus (vgl. Jebens 2003: 2345). Schon heute müssen Banken interne Ratings zur Beurteilung von Kreditnehmern durchführen, da die Berücksichtigung von internen und externen

gegenüber dem Jahr 2000. Vgl. Wilhelm (2005: 5).

⁷ Private Equity: Eigenkapital privater Investoren, das als Beteiligungskapital zum Zweck der Kapitalanlage in i. d. R. noch nicht börsennotierte Unternehmen investiert wird. Vgl. Busse (2003: 246).

⁸ Venture Capital: Eigenkapital, das von Unternehmen als Beteiligungskapital in innovative Unternehmen mit hohen Umsatz- und Gewinnchancen investiert wird, um diese aufzubauen und an die Börse zu führen oder an Unternehmen zu verkaufen. Vgl. Busse (2003: 247).

⁹ Hybride bzw. Mezzanine-Finanzierung: Dazu zählen Genussrechte, eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen, stille Beteiligungen, Wandel- und Optionsanleihen sowie Vorzugsaktien. Vgl. Brüggemann/Lühn/Siegel (2004: 342).

Ratings bei der Kreditvergabe nach Basel II ab 2007 Pflicht wird (vgl. Wulf/Klein/Azaiz 2005: 262). Mithin wird sich der Informationsbedarf der Banken kaum noch von dem der Eigenkapitalgeber unterscheiden. Dies bedeutet, dass die Kreditnehmer, die ihrem Kreditantrag einen Jahresabschluss nach HGB zugrunde legen, mit einem schlechteren Kreditrating und somit schlechteren Kreditkonditionen rechnen müssen (vgl. Winkeljohann 2004: 1).

3.3. Imagevorteile

Die international ausgerichtete Geschäftstätigkeit - insbesondere bei exportorientierten Unternehmen - ist auch für viele Mittelständler längst Realität (vgl. Lüdenbach 2001: 22). Mit einem Abschluss nach IFRS können sie sich ihren Anteilseignern, Kunden, Lieferanten oder der breiten Öffentlichkeit präsentieren und Rechenschaft ablegen (vgl. Dörner/Menold/Pfitzer/Oser 2003: 265). Darüber hinaus können mittelständische Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit heben, wenn sie ebenso wie ihre ausländischen Konkurrenten Jahresabschlüsse nach IFRS vorlegen, um so ihre Bereitschaft zur Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen zu signalisieren (vgl. Jebens 2003: 2350).

3.4. Verbesserung der Vergleichbarkeit

Zukünftig ist durch die Verschärfung des globalen Wettbewerbs um die knappen Kapitalressourcen zu erwarten, dass Kreditgeber zunehmend einen IFRS-Abschluss verlangen, da die wirtschaftliche Lage des Unternehmens mit einem IFRS-Abschluss realistischer dargestellt wird und sie so eher eine international vergleichbare Informationsbasis erhalten, als mit einem HGB-Abschluss (vgl. Dörner/Menold/Pfitzer/Oser 2003: 265). Denn gerade die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse gleicher Branchen ist für international agierende Investoren Grundvoraussetzung; ansonsten wird von ihnen verlangt, sich mit den jeweiligen nationalen Bilanzierungsgewohnheiten auseinandersetzen. Diese Forderung ist jedoch meist unrealistisch, da sie mit hohen Kosten für die Aufbereitung der Rechnungslegungsinformationen für den Investor verbunden ist. Des Weiteren stellt sich die Frage der Plausibilität der Berichterstattung, wenn je nach betrachtetem Jahresabschluss erheblich divergierende Vermögens- und Gewinngrößen für ein und dasselbe Unternehmen zu verzeichnen sind (vgl. Achleitner/Behr 2000: 22).

3.5. Annäherung zwischen externem und internem Rechnungswesen

Ein weiteres Argument für die Anwendung der IFRS in mittelständischen Unternehmen ist die Anpassung von externem und internem Rechnungswesen. Denn hieraus resultiert grundsätzlich eine Effizienzsteigerung des Berichtswesens. Handelsrechtlich erfolgt aufgrund des Vorsichtsprinzips eine Trennung

in externes (Finanzbuchhaltung) und internes (Controlling) Rechnungswesen (vgl. Lüdenbach 2001: 23). Da die Rechnungslegung nach IFRS an der Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen sowie der Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgerichtet ist (vgl. Federmann 2000: 51), erfüllt das externe Rechnungswesen tendenziell ebenso die an der betrieblichen Leistung orientierte Planungs-, Kontroll-, Informations- und Steuerungsaufgaben des internen Rechnungswesens. Somit können externes und internes Rechnungswesen mit einer annähernd identischen Datenbasis arbeiten. Gerade in einer rezessiven Phase kommt dieser Aspekt dem Unternehmen zugute (vgl. Wulf/Klein/Azaiz 2005: 263). Letztendlich ist die Geschäftsleitung nur durch eine reale Darstellung der wirtschaftlichen Situation in der Lage, schnell und effizient zu reagieren (vgl. Mader 2005: 223).

3.6. Vereinheitlichung des internen Konzernreportings

Eine Anwendung der IFRS in mittelständischen Unternehmen kann überdies bei der Vereinheitlichung des internen Konzernreportings von Vorteil sein. Denn wenn das Mutterunternehmen im Ausland nach IFRS berichtet, das interne Konzernreporting der Tochtergesellschaften aber nach ihrem nationalen Rechnungslegungssystem erfolgt, können Fehlentwicklungen der Töchter nicht rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen zu spät eingeleitet werden. Mit einem weltweit einheitlichen, an internationalen Grundsätzen orientierten Konzernreporting könnte dies vermieden werden (vgl. Lüdenbach 2001: 23).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS nicht nur ein Nutzeneffekt für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. deren Adressatenkreis, sondern zunehmend auch für mittelständische Unternehmen resultiert. Daher bleibt mit Spannung abzuwarten, in welchem Umfang nicht kapitalmarktorientierte, vor allem größere mittelständische Unternehmen von der Aufstellung eines IFRS-Abschlusses Gebrauch machen werden.

Zum besseren Verständnis dieser Arbeit erfolgt nun ein Überblick über das Rechnungslegungssystem der IFRS.

4. Zweck und Grundsätze des Jahresabschlusses nach IFRS

Die Ausführungen sollen ein Grundverständnis des Rechnungslegungssystems nach IFRS vermitteln. Denn aus den allgemeinen Unterschieden zur Rechnungslegung nach HGB resultieren, neben den Begriffsdefinitionen von Eigen- und Fremdkapital, auch die Diskrepanzen bezüglich des Bilanzansatzes, des Ausweises sowie der Bewertung.

4.1. Ursachen der divergierenden Rechnungslegungssysteme

Die wesentlichen Unterschiede der Rechnungslegungssysteme basieren auf grundverschiedenen Rechnungslegungsphilosophien, wobei die IAS/IFRS der anglo-amerikanischen Ausprägung angehören und die Regelungen im HGB die kontinentaleuropäische Rechnungslegung vertreten.

Die Diskrepanzen der Rechnungslegungssysteme erklären sich dadurch, dass sie auf heterogenen Zielvorstellungen aufbauen (vgl. Keun/Zillich 2000: 11ff).

4.1.1. Grundkonzeption der Rechnungslegung nach HGB

Der Zweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist die Ermittlung des Periodenergebnisses, unter besonderer Berücksichtigung des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes, sowie des Weiteren die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Als einer der Hauptgründe für die praktische Bedeutung von HGB-Abschlüssen und ihrer Beibehaltung gilt das Prinzip der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresergebnisses für die Besteuerung sowie die Höhe der Ausschüttung an die Gesellschafter (vgl. Selchert 1999: 8, 12).

Eine bedeutende Rolle in Bezug auf die Abgrenzungsproblematik zur Beurteilung von Eigen- und Fremdkapital spielt der Gläubigerschutz. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach HGB sind primär auf diesen Gläubigerschutz ausgerichtet. Eine vorsichtige Gewinnermittlung dient der Kapitalerhaltung. Insofern begründen vor allem der Jahresabschlusszweck der Kapitalerhaltung und der Rechenschaft - und damit die Gläubigerschutzfunktion - die Abgrenzungsproblematik von Eigen- und Fremdkapital nach HGB (Kapitel 5). Daher muss der Jahresabschluss hinsichtlich der Kapitalerhaltung und der Rechenschaft Informationen über die Ermittlung des Haftungspotenzials liefern. Dafür ist eine hinreichende Aufgliederung des Vermögens, des Eigenkapitals und der Schulden unter Berücksichtigung der Klarheit und Übersichtlichkeit notwendig. Schließlich hat der Gläubiger ein besonderes Interesse an Informationen zu denjenigen Bilanzposten, die sein zur Verfügung gestelltes Kapital schützen sollen (vgl. Wengel 2001: 1316f).

4.1.2. Grundkonzeption der Rechnungslegung nach IFRS

Die Rechnungslegung nach IFRS hat ausschließlich eine Informationsaufgabe zu erfüllen. Die Ziele eines nach IFRS erstellten Jahresabschlusses sind die möglichst realistische Darstellung der Lage des Unternehmens, die Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen für die potenziellen Investoren über die finanzielle Situation, die Veränderung der finanziellen Situation und die erbrachten Leistungen des Unternehmens. Die Informationen dienen

als Grundlage für die wirtschaftliche Entscheidungsfindung von Eigenkapitalgebern bzw. potenziellen Investoren (vgl. Brüggemann/Lühn/Siegel 2004: 390). Sie entscheiden über Kauf, Verkauf oder das Halten von Unternehmensanteilen, insbesondere bei Aktiengesellschaften. Daher werden die internationalen Rechnungslegungsvorschriften auch oft als kapitalmarktorientierte Rechnungslegungsvorschriften bezeichnet. Anhand der Informationsziele wird deutlich, dass die Vorschriften nach IFRS stark anlegerorientiert sind. Demzufolge werden die Eigenkapitalgeber auch als Hauptadressaten angesehen. Der Gläubigerschutz spielt insofern nur eine untergeordnete Rolle, und der Investorenschutz ist der vorrangige Rechnungslegungszweck nach IFRS (vgl. Buchholz 2003: 23f).

Der Grundsatz der Fair presentation wird als unabwendbare Voraussetzung zur Gewinnung entscheidungsrelevanter Informationen angesehen (vgl. Kley 2001: 2258). Auf Grundlage der Informationen über Leistung und wirtschaftliche Lage des Unternehmens sollen Eigenkapitalgeber bzw. potenzielle Investoren in die Lage versetzt werden, Aussagen über die künftige Unternehmensentwicklung treffen zu können (vgl. Hucke 2003: 39). Die konsequente Orientierung an Eigenkapitalgebern bzw. potenziellen Investoren wird damit begründet, dass diese dem Unternehmen Risikokapital zur Verfügung stellen und deshalb weitergehende Informationsbedürfnisse haben als die übrigen Adressaten (vgl. Brüggemann/Lühn/Siegel 2004: 390). Hierbei kann unterstellt werden, dass sich die Informationsbedürfnisse der übrigen Adressaten wie Gläubiger, Arbeitnehmer, Kunden, Banken, Rating Agenturen, staatliche Institutionen und interessierte Öffentlichkeit nicht grundsätzlich unterscheiden (vgl. Lüdenbach 2001: 34).

4.2. Grundsätze der Rechnungslegung nach IFRS

Um die Ziele der Rechnungslegung zu erreichen, muss die Bilanzierung nach bestimmten Regeln erfolgen. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach IFRS werden im Framework nach Grundannahmen, qualitativen Anforderungen, Nebenbedingungen und der Vermittlung eines den Verhältnissen entsprechenden Bildes differenziert dargestellt. Um dem Zweck des IFRS-Abschlusses, der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen, gerecht zu werden, sind zwei wesentliche Grundannahmen entscheidend: Der Grundsatz der Unternehmensfortführung und der Grundsatz der Periodenabgrenzung. Neben diesen zwei Grundannahmen müssen Jahresabschlussinformationen bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen. Dazu zählen die Primärgrundsätze Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit, die zum Teil durch weitere Grundsätze konkretisiert werden (vgl. Baetke/Kirsch/Thiele 2002: 119).

Nachfolgend werden die qualitativen Anforderungen kurz dargestellt sowie wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Grundsätze erläutert.

4.2.1. Qualitative Anforderungen an Abschlussinformationen

Der Grundsatz der Verständlichkeit erfordert, dass alle im Jahresabschluss enthaltenen Informationen für die Adressaten leicht verständlich sind. Dabei ist davon auszugehen, dass die Adressaten über angemessene Wirtschafts- und Bilanzkenntnisse verfügen (vgl. Framework 25).

Die Forderung nach Relevanz knüpft an den Zweck des IFRS-Abschlusses an. Demnach beeinflussen Abschlussinformationen die wirtschaftlichen Entscheidungen des Adressaten. Deshalb soll der Jahresabschluss dem Adressaten entscheidungsrelevante Informationen zur Beurteilung der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Lage des Unternehmens vermitteln (vgl. Heuser/Theile 2005: Rz. 122, Framework 26ff). Die Relevanz einer Information wird durch ihre Art und/oder Wesentlichkeit bestimmt. Als wesentlich gelten Informationen dann, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung einen Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten haben kann (vgl. Framework 29f).

Informationen im Jahresabschluss sind verlässlich, wenn sie frei von wesentlichen Fehlern sind und Sachverhalte nicht verzerrt dargestellt werden. Dabei sollen sich Abschlussadressaten darauf verlassen können, dass Bilanzposten auch zum Inhalt haben, was sie beabsichtigen darzustellen oder was vernünftigerweise von ihrem Inhalt erwartet werden darf (faithful representation). Der Grundsatz der Verlässlichkeit wird durch die Untergrundsätze glaubwürdige Darstellung, wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form), Willkürfreiheit bzw. Neutralität, Vorsicht bei Ermessensspielräumen und Vollständigkeit ergänzt (vgl. Heuser/Theile, 2005: Rz. 129; Framework 31f).

Die im Jahresabschluss enthaltenen Informationen müssen vergleichbar sein. Ein sachgerechter Vergleich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowohl zwischen unterschiedlichen Unternehmen als auch zwischen unterschiedlichen Perioden sollte gegeben sein (vgl. Framework 39ff).

4.2.2. Bedeutung der Generalnorm Fair presentation

Der Generalnorm Fair presentation zufolge ist Ziel des Jahresabschlusses eine angemessene Darstellung (fair presentation) der wirtschaftlichen Lage bzw. ein zutreffender Einblick (true and fair view) in das Unternehmen. Dafür sollen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IAS/IFRS eingehalten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Mittelzu- und abflüsse eines Unternehmens dargestellt werden (vgl. IAS 1.13). Die Investoren sollen auf diese Weise vor Vermögensverlusten geschützt werden. Grundsätzlich ist ein Abweichen von den IAS/IFRS nicht vorgesehen. Da die Fair presentation als übergeordnete Generalnorm (overriding principle) anzusehen ist, lässt die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage ein Abweichen von den

Standards, zugunsten der Generalnorm, nur in äußerst seltenen Fällen zu.¹⁰

4.2.3. Vorsichtsprinzip versus Grundsatz der Periodenabgrenzung

Ein Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens soll durch eine periodengerechte Gewinnermittlung erreicht werden. Der Grundsatz der Periodenabgrenzung zählt wie bereits erwähnt zu den Grundannahmen der IFRS-Rechnungslegung. Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung ist der wirtschaftliche Erfolg in der Periode auszuweisen, der wirtschaftlich zuzurechnen ist, da hier eine möglichst aktuelle marktwertorientierte Bewertung im Vordergrund steht.

Dagegen berücksichtigt das Handelsrecht die Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der Zahlungen. Die Erträge und die zugehörigen Aufwendungen sind erst auszuweisen, wenn der Unternehmer sämtliche Pflichten seines Vertrages erfüllt hat (Realisationsprinzip). Des Weiteren ist die ungleiche Aufwands- und Ertragsbehandlung (Imparitätsprinzip) Bestandteil der Periodenabgrenzung nach HGB (vgl. Buchholz 2003: 51). Diese beiden Prinzipien sind Ausformungen des Vorsichtsprinzips. Das Vorsichtsprinzip ist das übergeordnete Prinzip deutscher Rechnungslegung und dient, wiederum dem Gläubigerschutz (vgl. BDO Deutsche Warentreuhand 1998: 27). Danach soll sich der Kaufmann eher zu arm als zu reich rechnen. Hier wird die Objektivierung und Verlässlichkeit der Rechnungslegung als höherwertiges Ziel angesehen, als die Relevanz vermittelter Informationen für Entscheidungen der Adressaten (vgl. Breker/Naumann/Tielmann 1999: 142).

Nach IFRS besitzt das Vorsichtsprinzip nicht den Stellenwert eines Bilanzierungsgrundsatzes. Das Vorsichtsprinzip ist nur ein untergeordneter Aspekt des Grundsatzes der Verlässlichkeit und wird gleichrangig mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als qualitatives Merkmal definiert. Der Grundsatz der Vorsicht kommt angesichts der Ungewissheiten von Ermessensspielräumen zur Anwendung und soll eine willkürliche Über- bzw. Unterbewertung des Nettovermögens verhindern (vgl. Achleitner/Behr 2000: 98f).

4.2.4. Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach HGB und IFRS

Generell erfolgt die Bilanzierung nach HGB und IFRS nicht nach formalrechtlichen Verhältnissen, sondern aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist mit Ausnah-

¹⁰ Vgl. Buchholz (2003: 35). Die Generalnorm ist nach Handelsrecht in § 264 Abs. 2 HGB unter der Einschränkung der Beachtung der GoB kodifiziert. Vgl. Schöllhorn/Müller (2004: 1627).

me der Bestimmungen in § 246 Abs. 1 S. 2 HGB nicht explizit geregelt. Handelsrechtlich nicht geregelte Fälle sind unter Beachtung der GoB zu bilanzieren (vgl. Buchholz 2003: 50). Auswirkungen hat der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, falls rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum auseinanderfallen. Beispielsweise erfolgt die Bilanzierung bei Sicherungsgeschäften grundsätzlich beim Sicherungsgeber. Außerdem wirkt sich der Grundsatz bei der Feststellung des Ertragsrealisationszeitpunkts, bei der Abgrenzung von Vermögenswerten und Schulden sowie bei Aufwendungen und Erträgen aus (vgl. Kirsch 2003: 25).

Nach den GoB verlangt der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass demjenigen das Bilanzobjekt zuzurechnen ist, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wie ein Eigentümer bzw. wie ein Schuldner dasteht (vgl. Federmann 2000: 209f). Einerseits steht zur Diskussion, ob es dem Gläubigerinteresse dient, wenn ein Unternehmer in seiner Bilanz Gegenstände ausweist, die ihm rechtlich nicht gehören, bei denen also im Falle der Insolvenz ein Aussonderungsanspruch des rechtlichen Eigentümers geltend gemacht werden kann. Andererseits verlangt der Grundsatz der Unternehmensfortführung, dass bei der Bilanzierung und Bewertung nicht von der Zerschlagung, sondern von der Fortführung des Unternehmens auszugehen ist, solange dem nicht rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen. Vom handelsrechtlich wirtschaftlichen Eigentum ist regelmäßig auszugehen, wenn der Unternehmer über die Sache die tatsächliche Herrschaft auf Dauer derart ausüben kann, dass er wirtschaftlich über Substanz und Ertrag verfügt. Generell kann er dies, wenn er den rechtlichen Eigentümer für die Nutzungsdauer von der Einwirkung auf die Sache ausschließen kann, so dass bspw. sein stärkstes Recht - der Herausgabeanspruch - für ihn keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat (vgl. Federmann 2000: 209f).

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (substance over form) dient nach IFRS der Konkretisierung des Grundsatzes der Verlässlichkeit. Gemäß Framework 35, 51 sind Geschäftsvorfälle ebenfalls nicht allein gemäß ihrer formalrechtlichen Gestaltung (form), sondern gemäß ihrem wirtschaftlichen Gehalt und ihrer wirtschaftlichen Realität (substance) zu bilanzieren. Typische Anwendungsfälle sind bspw. Leasing, Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung. Hier erfolgt eine Zuordnung des Vermögensgegenstandes regelmäßig nach wirtschaftlichen statt nach rechtlichen Kriterien (vgl. Schöllhorn/Müller 2004: 1626).

Ausgehend von den unterschiedlichen Zielvorstellung der Rechnungslegung nach HGB und IFRS wird im Folgenden auf die divergierenden Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital eingegangen.

5. Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital nach HGB

Im Idealfall kann ein Kapitalbetrag nach der funktionellen Kapitalabgrenzung

in Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Zweck entweder als Eigen- oder als Fremdkapital qualifiziert werden. Üblicherweise übernimmt das Fremdkapital ausschließlich eine Finanzierungsfunktion, während das Eigenkapital darüber hinaus weitere Aufgaben erfüllt. Beispielhaft sind die Gründungsfunktion, die Existenzsicherungsfunktion, die Kreditwürdigkeitsfunktion und insbesondere auch die Haftungsfunktion zu nennen (vgl. Leuschner/Weller 2005: 263). Im Folgenden schließen sich die Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital nach HGB an.

5.1. Kriterien für die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

Das Eigenkapital umfasst das von den Eigentümern und Gesellschaftern ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellte Kapital, das mit dem Risiko behaftet ist, von Verlusten aufgezehrt zu werden. Dazu gehört, dass der Eigentümer bzw. Gesellschafter im Insolvenzfall keine Forderung geltend machen kann und bei der Liquidation erst eine Befriedigung der Gläubiger erfolgt. Bilanzuell lässt sich das Eigenkapital als Differenz von Vermögen und Schulden definieren (vgl. Federmann 2000: 282).

Die Kriterien für die bilanzielle Abgrenzung sind weder im HGB noch in anderen Gesetzen festgelegt. Einigkeit besteht darüber, dass es bei der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital weniger auf die zivilrechtliche Einkleidung (formeller Kapitalbegriff), als vielmehr auf die dem Kapital gebührende Funktion (materieller Kapitalbegriff) ankommt. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang, ob das zur Verfügung gestellte Kapital als primärer Risikoträger, d. h. als „Verlustpuffer“ dient. Ausgehend von den Überlegungen müssen für die Qualifizierung als Eigenkapital die folgenden Kriterien insgesamt erfüllt sein:

- Übernahme der Haftungs- oder Garantiefunktion,
- Nachrangigkeit des gewährten Kapitals sowie
- Nachhaltigkeit der Mittelzuführung.

5.1.1. Übernahme der Haftungs- oder Garantiefunktion

Die Haftungsfunktion des Eigenkapitals erfordert, dass Verluste der Gesellschaft zuerst das Eigenkapital mindern, bevor die Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden. Insofern sind Ansprüche der Anteilseigner auf Verzinsung oder Rückzahlung der überlassenen Mittel mit der Haftungsfunktion des Eigenkapitals nicht zu vereinbaren, da diese eine reale Bedrohung für die Haftungsmasse darstellen und somit Gläubiger benachteiligen.

5.1.2. Nachrangigkeit des gewährten Kapitals

Die Nachrangigkeit des gewährten Kapitals ergänzt die Haftungsfunktion und

bedeutet, dass ein Anspruch auf Rückzahlung im Fall des Konkurses oder der Liquidation nur dann besteht, wenn zuvor die Ansprüche der Gläubiger befriedigt oder hinreichend gesichert worden sind.

5.1.3. Nachhaltigkeit der Mittelzuführung

Problematisch ist die Nachhaltigkeit der Mittelzuführung zu beurteilen. Demnach müssen die zugeführten Mittel dem Unternehmen grundsätzlich auf Dauer überlassen werden. Die Regelung ist aber nicht dahingehend auszulegen, dass eine Pflicht besteht, die eigenen Mittel bis zur Liquidation zu halten. Nicht zuletzt können diese durch Verluste aufgebraucht werden oder das bilanzielle Eigenkapital kann sich wegen rechtsformspezifischer Vorschriften verändern, z. B. durch Beschluss der Hauptversammlung über Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen. Die Auszahlung von eigenen Mitteln unterliegt jedoch besonderen Bedingungen bzw. Einschränkungen, die dem Schutzinteresse der Gläubiger dienen. Beispielsweise besteht die Haftung der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch nach Abzug von Eigenkapital im Wege einer Entnahme oder infolge eines Ausscheidens aus der Gesellschaft grundsätzlich fort. Bei der Kapitalgesellschaft sind aufgrund des Haftungsausschlusses der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestimmte Teile des Eigenkapitals zur Erhaltung des Nominalkapitals - z. B. gem. § 30 GmbHG - gegen eine Ausschüttung bzw. Rückzahlung gesperrt.

Es zeigt sich, dass das Merkmal der Nachhaltigkeit der Mittelzuführung nicht auf eine bestimmte Zeit der Kapitalüberlassung reduziert werden darf. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, ob durch die Möglichkeit des Kapitalabzugs die Haftungsfunktion des Eigenkapitals gefährdet wird und somit eine Gefahr für das Schutzinteresse der Gläubiger besteht.

Als unproblematisch erweist sich das Kriterium der Nachhaltigkeit, wenn eine Rückzahlung des überlassenen Kapitals nicht vorgesehen ist oder die Entscheidung im ausschließlichen Ermessen der Gesellschaft liegt.

Anders ist dagegen die Fallgestaltung, falls nur eine befristete Kapitalüberlassung bzw. ein Kündigungsrecht des Gesellschafters vorgesehen ist. Dem Gesellschafter steht gem. §§ 723 - 725 BGB i. V. m. § 105 Abs. 3 (OHG) und § 161 Abs. 2 HGB (KG) ein Kündigungsrecht ausdrücklich zu. Des Weiteren hat der Gesellschafter einen gesetzlichen Abfindungsanspruch nach § 738 BGB gegen die Gesellschaft.¹¹ Daraus ergibt sich, dass aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen ein vertraglicher Ausschluss der Rückforderungsmöglichkeit nicht möglich ist. Aus diesem Grund ist für befristetes oder kündbares Kapital ein Mindestschutz der Gläubiger zu fordern. Dazu zählt zum einen die

¹¹ Auch der Komplementär hat, wie der Kommanditist, bei Leistung einer Kapitaleinlage einen Anspruch auf Abfindung. Vgl. Broser/Hoffjan/Strauch (2004: 455).

Festlegung einer Mindestüberlassungsdauer des Kapitals, damit das Eigenkapital seine Funktion als „Verlustpuffer“ nicht verliert, zum anderen müssen die Auszahlungsbedingungen Regelungen vorsehen, die eine kurzfristige Bereitstellung des überlassenen Kapitals ausschließen. Lässt sich nämlich das Kapital ohne größere zeitliche Verzögerung abziehen, besitzt es Darlehenscharakter und entspricht nicht den Kriterien des Eigenkapitalausweises (vgl. Küting/Kessler 1994: 2104ff). Nachfolgend wird geprüft, inwieweit Personengesellschaften und Genossenschaften nach deutschem Recht den geforderten Mindestschutz für die Gläubiger gewährleisten.

5.1.4. Haftung bei Personengesellschaften

Kapitalgesellschaften erfüllen die Forderung nach einem Mindestschutz für die Gläubiger in Form der konstanten Kapitalkonten, die als Puffer dienen, um eventuelle Verluste des Unternehmens aufzufangen. Diese konstanten Konten besitzen außerdem primär die Funktion, Haftungsvermögen in der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Höhe zu binden. Sie werden bei der Aktiengesellschaft als „Grundkapital“ und bei der GmbH als „Stammkapital“ bezeichnet (vgl. Coenenberg 2000: 269).

Bislang verfügen Personengesellschaften nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen über keine dieser fest definierten Konten. Denkbar wäre, das Kriterium der Nachhaltigkeit abzulehnen, wenn eine gesicherte Aufbringung der Haftungsmasse und deren Erhaltung nicht gewährleistet sowie deren kurzfristiger Entzug durch die Gesellschafter nicht ausgeschlossen ist. Die Festschreibung einer bestimmten Mindestüberlassungsdauer scheidet schon daran, dass die Gesellschafter laut Gesellschaftervertrag nicht zur Einzahlung einer Einlage verpflichtet sind. Denn mit Ausnahme des Kommanditisten sind Gesellschafter von Personengesellschaften gesetzlich nicht zur Leistung einer Einlage verpflichtet. Praxisüblich ist, dass sich die Gesellschafter per Gesellschaftsvertrag zur Leistung einer Einlage verpflichten.¹² In dem Fall werden neben dem variablen Kapital¹³ zusätzlich feste Konten für jeden einzelnen Gesellschafter eingerichtet. Weiterhin besteht nach § 122 HGB eine Pflicht zur Erhaltung der Kapitalanteile. Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Kommanditisten, ist berechtigt, maximal 4 % seines für das letzte Jahr festgestellten Kapitalanteils zu entnehmen. Der einzelne Gesellschafter kann also seinen Kapitalanteil zu Lasten des Eigenkapitals (Haftungsmasse) nicht jederzeit ent-

¹² *Kirsch* gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Übernahme von Kapitalanteilen keine Rückschlüsse auf die Bonität des Vollhafterers sowie auf seine wirtschaftliche Möglichkeit, für Risiken haften zu können, zulässt. Vgl. *Kirsch* (2003: 268).

¹³ Variables Kapitalkonto: Erfassung der Einlagen, Gewinne, Verluste und Entnahmen. Vgl. *Broser/Hoffjan/Strauch* (2004: 453).

nehmen.¹⁴

Ferner muss der Gesellschafter im Falle einer Kündigung nach § 132 HGB eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres einhalten.¹⁵ Darüber hinaus kann die persönliche und unbeschränkte Haftung des Gesellschafters zum Schutz der Gläubiger als so hoch eingestuft werden, dass es keine Rolle spielt, ob das Kapital dem Unternehmen direkt als „Verlustpuffer“ über feste Kapitalanteile zur Verfügung gestellt wird oder im Privatvermögen des Gesellschafters verbleibt. Denn der persönlich haftende Gesellschafter ist nach § 128 HGB grundsätzlich wie die Gesellschaft zur Erfüllung verpflichtet. Hinzu kommt, dass der Gesellschafter selbst im Falle seines Austritts aus der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten haftet, die bis zu seinem Austritt entstanden sind. Nach § 160 HGB erlischt die Haftung des Ausgeschiedenen erst nach fünf Jahren. Im Ergebnis ist die persönliche Haftung der Gesellschafter zum Schutz der Gläubiger den konstanten Eigenkapitalkonten der Kapitalgesellschaften als „Verlustpuffer“ gleichzusetzen.

5.1.5. Haftung bei Genossenschaften

Vergleichend zu den Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften verfügen die Genossenschaften weder über ein festes satzungsmäßiges Stamm- oder Grundkapital noch haften die Mitglieder persönlich für die Schulden der Genossenschaft. Im Gegenteil, die Mitglieder können ihre Haftung sogar gegenüber den Gläubigern beschränken, ohne ein vorgeschriebenes Mindestkapital aufbringen zu müssen (vgl. Spanier 2001: 768). Denn nach § 2 GenG haftet den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften stets nur das Vermögen der Genossenschaft. Der Mindestgläubigerschutz wird über Geschäftsanteile¹⁶, umfassende Pflichtprüfungen¹⁷ und über die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfverband gewährleistet. Die Geschäftsanteile sind satzungsmäßig bestimmt und durch Auszahlungsverbote

¹⁴ § 719 BGB: Das Gesellschaftsvermögen ist der Gesellschaft zugeordnet. Den Gesellschaftern steht lediglich ein allgemeines Mitgliedschaftsrecht verkörperter Kapitalanteil als Rechnungsziffer zu. Jeder Gesellschafter kann über sein Mitgliedschaftsrecht nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter verfügen (Gesamthandsprinzip). Vgl. Saenger (2003: § 705 Rz. 5).

¹⁵ Deckt sich bspw. das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr muss eine Kündigung bis zum 30.06. zugegangen sein, um zum 31.12. zu wirken. Vgl. Ebenroth/Boujong/Joost/Wiedmann (2001: § 132 Rz. 13).

¹⁶ Der Geschäftsanteil ist eine bloße Rechengröße und bezeichnet nicht den tatsächlichen Betrag, sondern den höchstmöglichen Betrag bis zu welchem sich die Genossen mit Einlagen beteiligen können. Dieser muss für alle Genossen gleich hoch sein. Vgl. Beuthien (2000: § 7 Rz. 1).

¹⁷ Nach § 53 GenG müssen umfassende Pflichtprüfungen alle zwei Geschäftsjahre, bei einer Bilanzsumme von über 2 Mio. Euro in jedem Geschäftsjahr durchgeführt werden.

gem. § 22 Abs. 4 GenG gesichert. Daher ist sichergestellt, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben¹⁸ tatsächlich verfügbar sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Personengesellschaften und Genossenschaften durch die Möglichkeit des Kapitalabzugs die Haftungsfunktion des Eigenkapitals nicht gefährdet ist und somit keine Gefahr für das Schutzinteresse der Gläubiger besteht.

5.2. Abgrenzungskriterien von Genussrechtskapital

Genussrechte¹⁹ beruhen auf einem schuldrechtlichen Vertrag, in dem der Genussrechtsemittent dem Genussrechtsinhaber Vermögensrechte vermittelt, z. B. eine Beteiligung am Gewinn, wie sie sonst typischerweise nur Gesellschaftern zusteht. Dagegen stehen den Genussrechtsinhabern keine Mitgliedschaftsrechte, z. B. Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung, zu (vgl. Tanski 2005: 9). Der Vorteil von Genussrechten ist ihre Flexibilität. Zum einen können sie unverbrieft - als reine schuldrechtliche Beteiligungsform - und zum anderen - in Genussscheinen - wertpapierverbrieft ausgegeben werden (vgl. Werner, 2004: 45).

Genussrechte gehören zu den hybriden Finanzinstrumenten. Wie schon deren Bezeichnung verdeutlicht, lassen sich diese weder dem Fremdkapital noch dem Eigenkapital eindeutig zuordnen. Sie besitzen sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalcharakter und sind aus zivilrechtlicher Sicht als Fremdkapital einzustufen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung können sie jedoch, je nach Ausgestaltung, Eigenkapital darstellen. Durch die konkrete Ausgestaltung lassen sich Genussrechte handelsrechtlich als Eigenkapital, steuerrechtlich aber gleichzeitig als Fremdkapital klassifizieren (vgl. Brüggemann/Lühn/Siegel 2004: 341).

In Bezug auf die Genossenschaftsbanken stellen sie neben Geschäftsguthaben und Rücklagen eine wesentliche Eigenkapitalposition dar²⁰, aber auch als sog. Hybride bzw. Mezzanine Finanzierungsform gewinnen Genussrechte für den Mittelstand, vor dem Hintergrund der zunehmenden Zurückhaltung von Banken bei der Kreditvergabe, an Bedeutung (Vgl. Harrer/Janssen/Halbig 2005: 1).

Nach der Stellungnahme des Hauptfachausschusses (HFA) 1/1994: „Zur Behandlung von Genußrechten im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaf-

¹⁸ Das Geschäftsguthaben setzt sich zusammen aus den Einlagen und gutgeschriebenen Gewinnen bzw. verminderten Verlustabschreibungen. Vgl. Schmidt (2002: 1274).

¹⁹ Genussrechte, die an der Börse zum Handel zugelassen sind, werden als Genussscheine bezeichnet.

²⁰ Vgl. Fentz/von Voigt (2004: 521). Bereits 1997 lag bei einer Analyse von 837 Genossenschaftsbanken, die eine Bilanzsumme von mehr als 150 Mio. Euro aufwiesen, der Anteil des Genussrechtskapitals bei 10 % des Kernkapitals. Vgl. Padberg (2000: 991).

ten“²¹ ist die Haftungsfunktion des Kapitals für die Klassifizierung von Genussrechtskapital entscheidend. Das überlassene Kapital ist als Eigenkapital auszuweisen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachrangigkeit des Genussrechtskapitals,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe und
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung (vgl. Schaber/Kuhn/Eichhorn 2004: 316).

5.2.1. Nachrangigkeit des Genussrechtskapitals

Das Kriterium der Nachrangigkeit ist erfüllt, sofern ein Rückzahlungsanspruch der Genussrechtsinhaber bei Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft erst nach Befriedigung der Ansprüche solcher Gläubiger entsteht, deren Kapitalüberlassung nicht die Voraussetzung für einen Eigenkapitalausweis erfüllt. Das Eigenkapital aus Genussrechten steht demnach im Konkurs- bzw. Liquidationsfall als Haftungsmasse zur Verfügung. Dabei ist die spätere Rückzahlung unschädlich.

5.2.2. Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe sowie Erfolgsabhängigkeit der Vergütung

Die Teilnahme am Verlust und eine erfolgsabhängige Vergütung werden ebenfalls als Eigenkapitalkriterium genannt. Zur Vermeidung der Umgehung der gesetzlichen Kapitalerhaltungsregeln muss sichergestellt sein, dass eingetretene Verluste solche Eigenkapitalbestandteile, die nach § 269 und § 274 Abs. 2 HGB gegen Ausschüttung besonders geschützt sind, erst dann angreifen, wenn zuvor das Genussrechtskapital durch Verlustverrechnung aufgezehrt wurde. Weiterhin ist die Voraussetzung der Erfolgsabhängigkeit nur erfüllt, wenn die zu zahlende Vergütung der Kapitalüberlassung nur dann erfolgt, wenn die gegen Ausschüttung geschützten Eigenkapitalbestandteile nicht angegriffen werden. Die Vereinbarung einer erfolgsunabhängigen Mindestvergütung führt somit zur Klassifizierung als Fremdkapital, da andernfalls dem Unternehmen Haftungssubstanz entzogen wird.

5.2.3. Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung

Ferner kann das Genussrechtskapital nur unter der Voraussetzung als Eigenkapital qualifiziert werden, dass es der Gesellschaft für einen längerfristigen Zeitraum überlassen wird, während sowohl für den Genussrechtsemittenten als

²¹ IDW (1994: 419). Genussrechte kennen keine Bindung an eine bestimmte Rechtsform d. h. gilt die Stellungnahme des HFA auch für alle anderen Gesellschaften.

auch für den Genussrechtsinhaber die Rückzahlung ausgeschlossen ist. Die Stellungnahme des HFA knüpft die längerfristige Kapitalüberlassung als Voraussetzung an die Zurechnung des Genussrechtskapitals zum Eigenkapital. Zur entsprechenden Konkretisierung des Begriffs „Langfristigkeit“ enthält sie jedoch keine Angaben. Lediglich aus Gläubigerschutzgründen ist im Anhang die jeweilige Restlaufzeit sowie der frühestmögliche Kündigungs- und Auszahlungstermin anzugeben (vgl. Küting/Kessler 1994: 2111). Da das Merkmal der Langfristigkeit bis heute nicht konkretisiert worden ist, ist es in Anlehnung an die Abgrenzungskriterien nach HGB auszulegen. Danach wird Genussrechtskapital dem Eigenkapital nur zugerechnet, wenn deren kurzfristiger Entzug durch den Rechtsinhaber ausgeschlossen ist und eine bestimmte Mindestüberlassungsdauer gewährleistet ist. Nur so kann eine Stärkung des Haftungspotentials erreicht werden (vgl. Brüggemann/Lühn/Siegel 2004: 349).

Die Kapitalüberlassung gilt nach Ansicht der Literatur²² als langfristig, wenn das Kapital mindestens fünf Jahre dem Unternehmen nicht entzogen werden darf und nach erfolgter Kündigung frühestens zwei Jahre später ausgezahlt wird, wobei eine erfolgte Kündigung im Anhang zu vermerken ist. Zudem sollte sich das Kriterium der Langfristigkeit an der Finanzwirtschaft orientieren. Dort wird unter Finanzierungsgesichtspunkten ebenfalls ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren „als langfristig“ verstanden (Vgl. Küting/Dürr 2005: 942).

Nachdem die Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital nach HGB erläutert wurden, soll nun auf die Abgrenzungskriterien nach IAS 32 eingegangen werden.

6. Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32

Nach IAS 32 basiert die Klassifizierung eines Finanzinstruments als Fremdkapital oder Eigenkapital nicht auf dem Kriterium der Haftung, sondern entscheidend ist, ob das Unternehmen über das unbedingte Recht verfügt, die Rückzahlung des Finanzinstruments zu verweigern. Das gesetzliche Kündigungsrecht der Gesellschafter von Personengesellschaften und Genossenschaften hat die Entstehung einer Abfindungsverpflichtung der Gesellschaft zur Folge. Eine Verweigerung der Auszahlung bei erfolgter Kündigung ist durch den deutschen Gesetzgeber ausgeschlossen. Demnach sind alle Formen rückzahlbaren Kapitals wie Gesellschaftereinlagen in Personengesellschaften, genossenschaftliche Geschäftsguthaben oder kündbare Genussrechte als Fremdkapital einzustufen (vgl. Leuschner/Weller 2005: 261, 264f).

²² Vgl. Küting/Kessler (1994: 2112). Brüggemann/Lühn/Siegel (2004: 349) fordern eine unbefristete Kapitalüberlassung mit einer mindestens fünfjährigen Kündigungsfrist oder Nachhaftungsdauer.

6.1. Vorbemerkung

Der nachfolgende Beitrag bezieht sich auf IAS 32 in der am 17. Dezember 2003 durch das IASB verabschiedeten Fassung und berücksichtigt alle Ergänzungen und Interpretationen, die bis zum 29. Dezember 2004 beschlossen wurden.²³

6.2. Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

Korrespondierend zu dem normierten Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gemäß Framework 35, 51 (Kapitel 4.2.4) wird die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital ebenfalls nach diesem Grundsatz in IAS 32.15 geregelt. Dabei stellt IAS 32 auch auf den wirtschaftlichen Gehalt und nicht auf den rechtlichen Rahmen eines Sachverhalts ab. Ziel nach IAS 32 ist, dass keine Finanzinstrumente, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Fremdkapital darstellen, als Eigenkapital klassifiziert werden können (vgl. Heintges/Härle 2005: 177). Nach IAS 32.15 sind Finanzinstrumente bei der erstmaligen Erfassung entweder als Eigen- oder als Fremdkapital entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt der vertraglichen Verpflichtung zu klassifizieren (vgl. Scharpf 2001: 44). Diese Betrachtung folgt im Wesentlichen dem Grundsatz des Frameworks. Weiterhin ist IAS 32.15 um den Zusatz „[...] dem [n] wirtschaftlichen Gehalt der vertraglichen Verpflichtung und den Begriffsbestimmungen für finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte und Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren“ ergänzt. Demzufolge sind auch die allgemeinen Charakteristika bzw. Begriffsbestimmungen für Eigen- und Fremdkapital entscheidend. Diese allgemeinen Begriffsbestimmungen werden in IAS 32.16 ff. konkretisiert. Hier kommt es zum Konflikt, da der Rahmengrundsatz eine an der tatsächlichen wirtschaftlichen Substanz orientierte Kapitalklassifizierung verlangt, die Begriffsdefinitionen nach IAS 32.16 ff. für Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente dem jedoch entgegenstehen. Denn nach den Begriffsbestimmungen entscheidet allein die vertragliche oder faktische Rückzahlungsverpflichtung über den wirtschaftlichen Gehalt und die Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital (vgl. Lüdenbach 2001: 150).

Das International Accounting Standards Board (IASB) verstößt somit in IAS 32 gegen seinen eigenen Primärgrundsatz. Hierzu ist anzumerken, dass das Framework keinen Standard bildet und somit keine zwingende Kraft entfaltet. Im Falle eines Konfliktes zwischen den Primärgrundsätzen und einem IAS/IFRS haben deshalb die Anforderungen aus dem IAS/IFRS Vorrang (vgl. Böttger 2003: 298f). Das Framework wird zur Auslegung offener Fragestellungen immer nur dann herangezogen, wenn kein Standard oder keine Interpretation für den Geschäftsvorfall einschlägig ist. Dies ist hier nicht der Fall.

²³ Siehe Anhang: Auszug aus IAS 32.

IAS 32.18b bezieht zu spezifischen Sachverhalten Stellung; daher sind die dort ausgewiesenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zwingend anzuwenden (vgl. Küting/Weber 2005: 10).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Begriffsbestimmungen für Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32.16 ff., aufgrund der ausschließlich am Kriterium der unbedingten Rückzahlungsverpflichtung fest machenden Klassifizierung, dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gemäß Framework 35, 51 entgegenstehen.

6.3. *Eigenkapital- und Fremdkapitalbegriff nach IAS 32*

Die Finanzinstrumente umfassen auf der Aktivseite der Bilanz das gesamte Geldvermögen (finanzielle Vermögenswerte) und auf der Passivseite der Bilanz sämtliche Geldverbindlichkeiten (finanzielle Verbindlichkeiten) sowie Eigenkapitalinstrumente (vgl. Achleitner/Behr 2000: 16). Ein Eigenkapitalinstrument begründet einen Residualanspruch an den Vermögenswerten nach Abzug aller Verbindlichkeiten, also am Nettovermögen des Unternehmens.²⁴ Ein Vermögenswert ist eine Ressource, über die ein Unternehmen verfügen kann und aus deren Nutzung dem Unternehmen zukünftig wirtschaftliche Vorteile zufließen.²⁵ Eine Schuld ist eine gegenwärtige Außenverpflichtung des Unternehmens, deren Erfüllung wahrscheinlich zum Abfluss von Ressourcen führt (vgl. Achleitner/Behr 2000: 100, Framework 49.a, b).

Vornehmliches Unterscheidungsmerkmal als Klassifizierung zu Fremdkapital ist, wenn das Finanzinstrument entweder die vertragliche Verpflichtung beinhaltet, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte²⁶ an ein anderes Unternehmen abzugeben, oder finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten unter potenziell nachteiligen Bedingungen mit einem anderen Unternehmen zu tauschen (vgl. IAS 32.17, Heintges/Härle 2005: 177). Vereinfacht ausgedrückt: Muss die Frage: „Besteht für die Gesellschaft eine vertragliche Verpflichtung zur Auszahlung?“, mit ja beantwortet werden, dann stellt das Finanzinstrument ein „kündbares Instrument“²⁷ nach IAS 32.18b dar, und ist als Fremdkapital einzustufen; ansonsten liegt Eigenkapital vor (vgl. Heuser/Theile 2005: Rz. 881). Folgerichtig ist jegliches Kapi-

²⁴ Vgl. IAS 32.11, Framework 49.c. Auch im Handelsrecht ergibt sich das Eigenkapital trotz expliziter Erwähnung als Residualgröße aus der Bilanz der anzusetzenden Aktiva und Passiva. Vgl. Ebenroth/Boujong/Joost/Wiedmann (2001: § 246 Rz. 5).

²⁵ Der Nutzenzufluss muss wahrscheinlich sein. Da eine Mindestwahrscheinlichkeit im Framework nicht festgelegt ist, wird zum Teil eine Mindestwahrscheinlichkeit von 50 % gefordert. Vgl. Heno (2004: 110).

²⁶ Zu anderen/sonstigen Vermögenswerten zählen nach IAS 32.11 insbesondere Rechte eines Unternehmens, originäre oder derivative Finanzinstrumente.

²⁷ Vgl. IAS 32.18b kündbares Instrument: dem Inhaber steht ein Rückgaberecht zu („puttable Instrument“).

tal nach IAS 32, das nicht auf Dauer einem Unternehmen überlassen wird, als Fremdkapital auszuweisen.²⁸

Das gilt unabhängig davon, ob das eingeräumte Kündigungsrecht auch tatsächlich ausgeübt oder eine feste Laufzeit vereinbart wird (vgl. Leuschner/Weller 2005: 265). Hierbei wird nicht allein auf die explizite vertragliche Verpflichtung abgestellt. Bereits die faktische Verpflichtung,²⁹ die sich indirekt aus den Vertragsbedingungen ableiten lässt, führt zur Einordnung als Fremdkapital (vgl. Küting/Dürr 2005: 153, IAS 32.20), es sei denn, das Unternehmen verfügt über das unbedingte Recht, die Abgabe von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu verhindern. Daneben bedingt das bloße Ermessen des Unternehmens zur Abgabe von Zahlungsmitteln keine vertragliche Verpflichtung, so dass ein Eigenkapitalinstrument vorliegt (vgl. IAS 32.17). Auch Finanzinstrumente, die dem Inhaber das Recht zum Erhalt einer Gewinnbeteiligung aus der ausgeschütteten Dividende einräumen und keine feste Laufzeit haben, sind als Eigenkapitalinstrumente auszuweisen, wenn sie keine unbedingte Zahlungsverpflichtung begründen. Dagegen sind Finanzinstrumente, die einen jährlichen Mindestbetrag der Gewinnausschüttung vorsehen oder gegen Zahlung eines bestimmten Betrags an das Unternehmen zurückgeben werden können, als Fremdkapital zu klassifizieren (vgl. Heintges/Härle 2005: 177).

6.4. Anwendung der Abgrenzungskriterien auf deutsche Gesellschaften

Zukünftig wird nach den Abgrenzungskriterien in IAS 32 kündbares Eigenkapital dem Fremdkapital zugeordnet. Inwieweit von dieser internationalen Regelung auch die deutschen Gesellschaften betroffen sind, ist fraglich (vgl. Buchholz 2002: 1280). Die Problematik ist nicht neu, vielmehr waren die Abgrenzungskriterien bereits im alten IAS 32 (Fassung von 1998) geregelt.³⁰ Dort war der Eigenkapitalausweis bei Personengesellschaften jedoch kein

²⁸ Die Einordnung als Fremdkapital erfolgt auch dann, wenn dem Inhaber nach der rechtlichen Ausgestaltung ein Residualanspruch an den Vermögenswerten des Emittenten zusteht. Vgl. Küting/Dürr (2005: 1530). Ebenso Hoffmann/Lüdenbach (2005: 405). Dies soll selbst dann gelten, wenn der Gesellschafter nur ein Residualinteresse nach Befriedigung aller anderen Gläubiger am Unternehmen hat.

²⁹ Faktische Rückzahlungsverpflichtung: Finanzinstrumente, die nicht ausdrücklich eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mittel oder anderen finanziellen Vermögenswerten begründen, können eine solche Verpflichtung indirekt über Vertragsbedingungen begründen. IAS 32.20. Zwingt bspw. eine vertraglich vereinbarte Dividendenstaffelung den Emittenten aus wirtschaftlichen Gründen zum Rückkauf des Finanzinstruments, bleibt die Einstufung als Eigenkapitalinstrument verwehrt. Vgl. Lüdenbach (2001: 151).

³⁰ IAS 32 wurde überarbeitet und die alte Fassung im Dezember 2003 aufgehoben. Vgl. Born (2005: 72).

Problem, weil die bloße Rückgabemöglichkeit der Finanzinstrumente keine Rolle spielte, wenn zum Zeitpunkt der Ausgabe der Kapitalanteile die tatsächliche Ausübung als äußerst unwahrscheinlich anzusehen war.³¹ Allerdings ist diese Regelung nicht übernommen worden, da das International Accounting Standards Board (IASB) sie mit der allgemeinen Definition von Eigen- und Fremdkapital für unvereinbar hielt. Im Folgenden wird auf die Vereinbarung der handelsrechtlichen Abgrenzungskriterien mit den Abgrenzungskriterien nach IAS 32 für deutsche Gesellschaften eingegangen.

6.4.1. Personengesellschaften

Wie bereits in Kapitel 5.1. ausführlich dargestellt, liegt nach deutscher Gesetzgebung Eigenkapital vor, wenn das zur Verfügung gestellte Kapital für die Verluste des Unternehmens voll haftet, nicht als Konkursforderung geltend gemacht werden kann, bei Liquidation erst nach Befriedigung aller Geschäftsgläubiger auszugleichen ist und dem Unternehmen langfristig zur Verfügung steht (vgl. Ebenroth/Boujoung/Joost/Lorz 2001: § 246 Rz. 87).

Das Kündigungsrecht der Gesellschafter ist nach IAS 32.18b ein Inhaberkündigungsrecht. Danach sind Finanzinstrumente, die den Inhaber zur Rückgabe an den Emittenten gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte berechtigen, als Fremdkapital einzustufen. Als Anwendungsfälle für Finanzinstrumente mit Inhaberkündigungsrechten werden in IAS 32.18b explizit Personengesellschaften und Genossenschaften genannt (vgl. IDW 2005: 671, 674). Nach § 131 Abs. 3 HGB haben die Gesellschafter von Personengesellschaften ein gesetzliches Kündigungsrecht, das durch den Gesellschaftervertrag ausgestaltet, aber nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Ebenroth/Boujoung/Joost/Lorz 2001: § 131 Rz. 50). Mithin führt ein Ausscheiden durch Kündigung nach § 738 BGB grundsätzlich zu einem Abfindungsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft (vgl. Ebenroth/Boujoung/Joost/Lorz 2001: § 131 Rz. 64). *Heuser/Theile* vertreten dabei die Auffassung, dass es keine Rolle spielt, ob eine vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft oder der verbleibenden Gesellschafter vorliegt, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass die Abfindungsverpflichtung eine originäre Schuld der Gesellschafter ist. Im Abfindungsfall wird die Zahlung jedoch durch die Gesellschaft überwiesen. Im Ergebnis wären die Gesellschafter verpflichtet gewesen, die Zahlung aus ihrem Privatvermögen zu begleichen. Da die Gesellschaft anstatt der Gesellschafter die Zahlung überwiesen hat, liegt eine Entnahme aus dem Gesellschaftsvermögen vor. Falls die Abfin-

³¹ Vgl. Heuser/Theile (2005: Rz. 887), ausführlicher dazu: *Broser/Hoffjan/Strauch* (2004: 454): „[...] die Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder die Herausgabe anderer Finanzaktiva vernachlässigbar gering ausfällt und damit eine mögliche Vermögensbelastung unbeachtlich ist.“

dungszahlung ohne Beschlüsse erfolgt ist, ist dies so zu beurteilen, als wäre im Abfindungsfall ein entsprechendes Entnahmerecht der Gesellschafter vereinbart worden. „Dieses (individuelle) Entnahmerecht stellt aber nach dem Grundsatz - substance over form - (IAS 32.18) eine bereits am Bilanzstichtag bestehende individuelle Rückforderungsmöglichkeit i. S. v. IAS 32.17 dar, die ebenso zu Fremdkapital führt wie eine Abfindungsverpflichtung der Gesellschaft selbst.“ (Heuser/Theile 2005: Rz. 886).

Meines Erachtens ist der Ansatz falsch, denn falls im Abfindungsfall die Gesellschaft ein entsprechendes Entnahmerecht der Gesellschafter vereinbart haben, führt die Abfindungszahlung - beruhend auf einer zulässigen Entnahme - nicht zum Entstehen eines Rückforderungsanspruchs der Gesellschaft, sondern mindert lediglich die variablen Kapitalanteile der Gesellschafter. Zwar schulden sowohl Gesellschafter wie auch die Gesellschaft grundsätzlich Erfüllung,³² aber umgekehrt schuldet die Gesellschaft für die persönlichen Schulden der Gesellschafter generell keine Erfüllung. Daher erfolgt bei zulässiger Entnahme kein Ausweis der Abfindungszahlung in der Bilanz. Aufgrund der geleisteten Zahlung hat die Gesellschaft lediglich eine Forderung gegenüber den Gesellschaftern.

Auch aus den Regelungen über das Schicksal der Mitgliedschaft im Todesfall kann sich eine Klassifizierung als Fremdkapital ergeben. Nach § 77 Abs. 1, 2 GenG geht die Mitgliedschaft mit dem Tod des Gesellschafters auf den Erben über. Dieser scheidet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem sich der Todesfall ereignet hat, aus. Ebenso scheidet der Gesellschafter der OHG und der Komplementär der KG nach § 161 Abs. 2, § 131 Abs. 3 HGB mit Eintritt des Todes aus der Gesellschaft aus. Anders beim Kommanditisten, hier wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmungen mit dem Erben fortgesetzt (§ 177 HGB). Falls das Statut oder der Gesellschaftsvertrag keine Fortsetzung mit dem Erben vorgesehen haben, entsteht im Falle des Todes des Gesellschafters der OHG oder des Komplementärs der KG eine Abfindungsverpflichtung der Gesellschaft. Wie im Kündigungsfall führt also auch der Tod des Gesellschafters zu einer Umqualifizierung von Eigenkapital zu Fremdkapital. Hierbei ist die Wahrscheinlichkeit des todesbedingten Ausscheidens unerheblich (Vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005a: § 20 Rz. 15b).

Des Weiteren ist ein bedingtes Kündigungsrecht des Inhabers, das vom Eintritt unsicherer zukünftiger Ereignisse abhängt, die vom Emittenten nicht beeinflusst werden können z. B. Verschuldungsgrad oder Jahresergebnis, wie ein unbedingtes Kündigungsrecht anzusehen. Die Höhe der Verbindlichkeit ergibt sich aus der möglichen Zahlungsverpflichtung.

Im Ergebnis ist die Klassifizierung als Fremdkapital nur abzulehnen, wenn das Unternehmen ein uneingeschränktes Recht hat, die Rücknahme abzuleh-

³² Nach *Ebenroth/Boujoun/Joost/Lorz* (2005: § 131 Rz. 64) haften die Gesellschafter zusätzlich nach §§ 128, 130 HGB.

nen oder wenn das uneingeschränkte Verbot der Rückzahlung per Gesetz oder Statut geregelt ist. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen für Personengesellschaften ist das nicht möglich. Demnach sind die Einlagen der Gesellschafter nicht als Eigenkapital zu klassifizieren, sondern stellen Fremdkapital dar (vgl. IDW 2005: 671, 674).

6.4.2. Kapitalgesellschaften

Im Gegensatz zu den Personengesellschaften und Genossenschaften wird die Kapitalabgrenzung nach IAS 32 bei Kapitalgesellschaften im Regelfall erfüllt. Liegt von vornherein eine vereinbarte Verpflichtung zur Rückzahlung des überlassenen Kapitals (z. B. Darlehenstilgung) oder die vereinbarte Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung (z. B. Darlehenszinsen) vor, handelt es sich um Fremdkapital. Ein typisches Beispiel für Eigenkapitalinstrumente sind Stammaktien. Hier ist das Unternehmen grundsätzlich nicht verpflichtet, finanzielle Vermögenswerte oder Finanzmittel unter potenziell nachteiligen Bedingungen an die Aktionäre abzugeben. An der Klassifizierung als Eigenkapitalinstrument ändern auch Kapitalabflüsse aufgrund zukünftiger Kapitalherabsetzungsbeschlüsse oder Gewinnausschüttungen nichts, da es an der vertraglichen Verpflichtung zu solchen Leistungen fehlt.

Dagegen führen einzelne vertragliche Regelungen zur Klassifizierung als Fremdkapital. Beispielsweise sind dies Vorzugsaktien, die das Unternehmen zur Kapitalrückzahlung verpflichten bzw. bei denen der Aktionär einen Anspruch auf Aktienrückkauf über einen festen oder noch festzulegenden Betrag zu einem festen oder noch zu bestimmenden Zeitpunkt hat (vgl. Löw 2003: 100f). Dies gilt auch für Vorzugsaktien, die diese Bedingungen zwar nicht erfüllen, die aber eine vertraglich vereinbarte ansteigende Dividende enthalten, die innerhalb absehbarer Zeit eine Größenordnung erreicht, die den Emittenten aus wirtschaftlichen Gründen zum Rückkauf des Finanzinstruments zwingt.³³ Auch Aktien, die dem Inhaber ein Optionsrecht einräumen, so dass er den Rückkauf durch den Emittenten verlangen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dessen Eintreten von vornherein wahrscheinlich ist, müssen als Fremdkapital bilanziert werden (vgl. Scharpf 2001: 52).

Ein weiteres Problem ist der Austritt des Gesellschafters bei der GmbH. Obwohl der Austritt zu den Grundprinzipien des Gesellschaftsrechts gehört,

³³ Beispielsweise werden bei der Gründung eines ausländischen Unternehmens Vorzugsaktien an Vorzugsaktionäre ausgegeben. Dabei haben diese in den ersten fünf Jahren einen Anspruch auf 30 % des ausschüttungsfähigen Gewinns. Ab dem sechsten Jahr erhöht sich der Wert auf 50 %. Ebenso ist das Unternehmen berechtigt, die Aktien ab dem sechsten Jahr zum Ausgabebetrag zurückzuerwerben. Infolge der positive Ertragsprognose ist das Unternehmen faktisch gezwungen, sein Rückerwerbsrecht im sechsten Jahr auszuüben. Vgl. Lüdenbach (2002: 2119).

ist dieses Recht gesetzlich nicht verankert³⁴, sondern wird in der Satzung geregelt. Generell wird in der Satzung jedem Gesellschafter ein Kündigungsrecht mit der Verpflichtung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft zur Übernahme des Geschäftsanteils bei Austritt zuerkannt. Der Austritt begründet zugleich einen Anspruch gegen die übrigen Gesellschafter oder die Gesellschaft auf Abnahme des Geschäftsanteils gegen eine Abfindung (vgl. Heuser/Theile 2005: Rz. 881ff). Nach der alten Fassung des IAS 32 erfolgte die Klassifizierung als Fremdkapital, wenn dem Inhaber des Finanzinstruments das Recht eingeräumt wurde, vom Emittenten den Rückkauf der Anteile zu einem festgelegten Betrag oder zu bzw. nach einem festgelegten Zeitpunkt zu verlangen. Da im Regelfall das Kündigungsrecht in der Satzung nicht mit einem bestimmten Datum versehen ist, wurden kündbare GmbH-Anteile als Eigenkapital ausgewiesen.³⁵ Nach der neuen Fassung ist dies nicht mehr möglich. Nun reicht das Vorliegen eines Kündigungsrechts zur Klassifizierung als Fremdkapital.³⁶ Dabei ist zu beachten, dass sich die Rückgabeverpflichtung in der Satzung gegen die Gesellschaft und nicht gegen die Gesellschafter richten muss. Andernfalls wäre das Kündigungsrecht als Eigenkapital zu klassifizieren, weil die Rückzahlungsverpflichtung dann eine persönliche Schuld der Gesellschafter darstellt und nicht eine vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft.

Auf kündbare GmbH-Anteile wird im Verlauf der Arbeit nicht weiter eingegangen, da eine Vermeidung der Umqualifizierung im Verhältnis zu den Personengesellschaften und Genossenschaften relativ unproblematisch ist, da das Recht der Kündigung nicht gesetzlich verankert ist. Sobald in der Satzung vereinbart wird, dass die Kündigung abhängig vom Beschluss der Hauptversammlung ist oder gänzlich ausgeschlossen wird, sind die GmbH-Anteile als Eigenkapital auszuweisen.

6.4.3. Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRIC 2

Die Klassifizierung von Geschäftsguthaben von Genossenschaften ist in der Interpretation IFRIC 2³⁷ zu IAS 32 geregelt. Die Geschäftsguthaben der Genossenschaft sind im Gegensatz zu den Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ordentlich kündbar. Nach § 65 Abs. 2 GenG muss die Kündigung mindestens

³⁴ In der Regel wird der Austritt aus wichtigem Grund ausdrücklich anerkannt. Vgl. Goette (2001: 541).

³⁵ Gleiches gilt für Kommanditanteile.

³⁶ Vgl. Schellhorn in: Winkeljohann (2004: 190).

³⁷ IFRIC: International Financial Reporting Interpretations Committee. Die IFRS-Rechnungslegungsnormen werden vom IFRIC erarbeitet und vom IASB verabschiedet. Die IFRIC-Interpretationen stellen verbindlich anzuwendende Auslegungsregeln zu spezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsproblemen bestehender IAS/IFRS dar. Vgl. Winkeljohann (2004: 14).

drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen und das Geschäftsguthaben ist nach § 73 Abs. 2 GenG innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des Genossen auszuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch führt aber nicht automatisch zur Einstufung als Fremdkapital. Das IFRIC entwickelte zwei Grundsätze, nach denen die Genossenschaft ein Recht zur Ablehnung von Rückforderungsansprüchen besitzt. Erstens, wenn die Genossenschaft über das unabdingbare Recht verfügt, die Rückzahlung zu verweigern,³⁸ oder zweitens, wenn die Abfindungszahlung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder aufgrund einer Regelung im Statut verboten ist. Das Rückzahlungsverbot kann zum einen als absolute Größe ausgestaltet werden, d. h. die Rückzahlung wird gänzlich untersagt, oder zum anderen als partielle Größe, d. h. die Rückzahlung ist untersagt, wenn bspw. das Geschäftsguthaben unter ein Mindestkapital fallen würde. In dem Fall müsste der über die vorgegebene Größe hinausgehende Wert als Fremdkapital klassifiziert werden, da für diesen Teil eine unbedingte Rückzahlungsverpflichtung besteht.³⁹

Obwohl IFRIC 2 zwei Möglichkeiten aufzeigt, nach der die Rückzahlungspflicht eines Geschäftsguthabens nicht automatisch zu deren Einstufung als Fremdkapital führt, kann die Genossenschaft aufgrund der deutschen Gesetzeslage von den Ausnahmen keinen Gebrauch machen (vgl. Leuschner/Weller 2005: 264f). Das Risiko der Kündigung des Geschäftsguthabens kann zwar durch entsprechende Regelungen im Statut reduziert, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Genossen auf satzungsmäßiger Grundlage gem. § 65 Abs. 2 GenG nicht länger als fünf Jahre an die Genossenschaft gebunden werden können (vgl. Tanski 2005: 8).

Die individuelle Rückforderungsmöglichkeit des Kapitalgebers bzw. die Rückzahlungsverpflichtung des Kapitalnehmers ist nach IAS 32.16 ff. das entscheidende Kriterium für die Qualifizierung als Fremdkapital. Dies widerspricht jedoch der Ausnahmeregelung, nach der die Gesamtheit der Geschäftsguthaben, die einem partiellen Rückforderungsverbot unterliegt, als Eigenkapital klassifiziert wird.⁴⁰

³⁸ Wenn bspw. das Statut vorsieht, dass Rückzahlungen im Ermessen des Vorstandes liegen. Vgl. Leuschner/Weller (2005: 264).

³⁹ Beispielsweise ist per GenG oder Statut die Rückzahlung verboten, sofern dadurch die Geschäftsguthaben unter 60 % des Höchstbetrags der gesamten Geschäftsguthaben (Mindestkapital) fallen. Beträgt der Höchstbetrag für Geschäftsguthaben fiktiv 100.000 Euro und wird am Bilanzstichtag ein Geschäftsguthaben von 80.000 Euro festgestellt, dann sind 60.000 Euro als Eigenkapital und 20.000 Euro als Fremdkapital auszuweisen. Vgl. Leuschner/Weller (2005: 265).

⁴⁰ So wird eine Genossenschaft genannt, die ein partielles Rückzahlungsverbot von 99 % der jemals erreichten Höchstzahl an ausgegebenen Geschäftsguthaben vereinbart hat. Damit ist das gesamte Geschäftsguthaben nie rückzahlbar und wird als Eigenkapital klassifiziert. Dagegen wäre bei der individuellen Rückzahlungsmöglichkeit jedes einzelne Geschäftsguthaben für sich rückzahlbar und als Fremdkapital einzustufen. Vgl.

Das IASB hat erkannt, dass diese Ausnahmeregelung im Widerspruch zu IAS 32 steht. Der Standard bezieht sich auch immer nur auf ein Finanzinstrument und nicht auf eine Gruppe von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig aber wurden vom IFRIC die Vorschläge, dass Finanzinstrumente trotz bestehender Rückzahlungsverpflichtung als Eigenkapital klassifiziert werden, abgelehnt. Die Vorschläge sahen vor, Geschäftsguthaben erst bei Kündigung und erfolgter Rückzahlungsforderung als Fremdkapital zu klassifizieren oder gemäß der alten Fassung von IAS 32 die Abgrenzung als Eigen- und Fremdkapital von der Wahrscheinlichkeit der Kündigung bzw. Rückzahlung abhängig zu machen (vgl. Leuschner/Weller 2005: 265). In der Begründung der Ablehnung heißt es dazu nur, dass eine Genossenschaft in Abhängigkeit von der Wahrscheinlichkeit niemals über das unbedingte Recht verfügt, die Rückzahlung zu verweigern. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine tatsächliche finanzielle Verbindlichkeit der Genossenschaft erst bis zu fünf Jahre später entstehen kann. Im Ergebnis ist die Anwendung von IAS 32 auf ein partielles Verbot zur Rückzahlung von Geschäftsguthaben weiterhin unklar (vgl. Kopatschek 2004: 1125).

6.4.4. Abgrenzung von Genussrechten

Wie bereits eingangs dargestellt (Kapitel 6.2.) hängt nach der deutschen Rechnungslegung die Qualifizierung von Genussrechten als Eigen- oder Fremdkapital von der vertraglichen Ausgestaltung des Einzelfalls ab.

Dies gilt auch für die Regelung nach IAS 32. Allerdings sehen die Verträge im Ergebnis meist eine Pflicht des Emittenten bzw. ein Recht des Inhabers zur Kapitalrückzahlung vor. Da nach IAS 32.16 eigenkapitalähnliche Genussrechte den Emittenten nicht zu einer bedingten oder unbedingten Lieferung von Geld oder Vermögenswerten verpflichten dürfen, führt die schuldrechtliche Rückforderungsmöglichkeit des Kapitalgebers bzw. die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten zu einer Klassifizierung als Fremdkapital (vgl. Schaber/Kuhn/Eichhorn 2004: 318).

Ebenso führt die erfolgsabhängige Genussrechtsvergütung zur Klassifizierung als Fremdkapital, da sich der Emittent zu einer Zahlung bei Erzielung eines Jahresüberschusses verpflichtet (vgl. Harrer/Janssen/Halbig 2005: 5). Gleiches gilt für nicht ausgeschüttete Vergütungen (bspw. feste oder variable Zinszahlungen), die aufgrund von Vertragskonditionen mit einem weit über den üblichen Finanzierungskosten, zum Teil deutlich über denen langfristiger Darlehen, des Emittenten liegendem Zinssatz verzinst werden. In diesem Fall stellt die Vergütungsregelung eine indirekte Zahlungsverpflichtung dar (vgl. IDW 2005: 672).

6.5. Auslegung von IAS 32.18b nach dem Wortlaut

Die Probleme der Auslegung der Anwendung der IFRS-Vorschriften auf Personengesellschaften und Genossenschaften werden dadurch erschwert, dass das Framework, die Standards sowie die Interpretationen - obgleich rechtsformneutral formuliert - in erster Linie für Kapitalgesellschaften geschrieben wurden. Daraus resultieren vielfach Anwendungsschwierigkeiten für Personengesellschaften und Genossenschaften (Vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 452).

Den häufig geäußerten Kritikpunkt, dass im IFRS Rechnungslegungssystem keine spezifischen nationalen Rechtsverhältnisse Berücksichtigung finden, untermauern *Hoffmann/Lüdenbach* (2004: 043) mit der Frage: „Wie verhalten sich die deutschen Rechtsverhältnisse zum Wortlaut von IAS 32.18b?“. Unter IAS 32.18 werden Beispiele⁴¹ von Finanzinstrumenten angeführt, deren rechtliche Gestaltung die Klassifizierung als Eigenkapitalinstrument begründen, die aber aufgrund der wirtschaftlichen Substanz Fremdkapitalinstrumente darstellen. Hierbei wird in IAS 32.18b explizit auf Personengesellschaften und Genossenschaften verwiesen. Danach stellt der Wortlaut auf den Fall ab, dass der Gesellschafter:

- (1) jederzeit
- (2) seinen Anteil zurückgeben kann und insoweit
- (3) eine vertragliche Abfindungsverpflichtung des Unternehmens ausgelöst wird.

zu (1.) Wie bereits in Kapitel 5.1.4. dargestellt, kann der Gesellschafter seinen Anteil nach § 132 HGB nur mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres zurückgeben. *Lüdenbach/Hoffmann* führen an, dass der Gesellschafter auf Grund einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist eben nicht jederzeit seinen Anteil zurückgeben kann. Zudem sehen die Gesellschaftsverträge regelmäßig längere Kündigungsfristen vor, weswegen am Bilanzstichtag die verbleibenden Geschäftsanteile bis zum nächsten Bilanzstichtag feststehen (vgl. *Lüdenbach/Hoffmann* 2004: 1043, 1046).

In diesem Punkt stimme ich ihnen zu. Gleichwohl gebe ich zu bedenken, dass § 132 HGB eben nicht nur eine Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsfrist vorsieht, sondern auch Erleichterungen der Kündigungsmöglichkeiten z. B. ein jederzeitiges sofortiges Kündigungsrecht (vgl. *Ebenroth/Boujong/Joost/Wiedmann* 2001: § 132 Rz. 18). Anders bei Genossenschaften, bei denen nach § 65 GenG die Kündigung mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss. Im Statut können keine kürzeren, sondern nur längere Kündigungsfristen von bis zu fünf Jahren festgesetzt werden. Im Fall

⁴¹ *Fentz/von Voigt* (2004: 522) sehen die Beispiele anders als *Lüdenbach/Hoffmann* nicht als zwingend für die Klassifizierung als Fremdkapital an, sondern lediglich als Beispiel.

von Genussrechten sind zwar Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren üblich (vgl. Tanski 2005: 12), aber aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen zur Kündigungsfrist kann vertraglich auch ein jederzeitiges Kündigungsrecht vereinbart werden.

zu (2.) Ob bei Ausscheiden des Gesellschafters gegen Abfindung eine Rückgabe des Anteils vorliegt, ist nach *Lüdenbach/Hoffmann* unklar, da ein Gesellschafter einer Personengesellschaft seinen Anteil nicht wie ein Aktionär an die Aktiengesellschaft verkauft oder wie ein Genosse an die Genossenschaft zurückgibt, sondern nur aus der Gesellschaft ausscheidet (vgl. Lüdenbach/Hoffmann 2004: 1043, 1046). Sein Anteil am Gesellschaftsvermögen wächst⁴² nach § 738 BGB den übrigen Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu.

Meiner Meinung nach ist die Frage, ob das Ausscheiden des Gesellschafters eine Rückgabe des Anteils darstellt, alles andere als unklar. Die zwingende Rechtsfolge des Ausscheidens ist nach deutschem Recht die Anwachsung, da dem Gesellschafter kein Anteil am Gesellschaftsvermögen im Sinne einer dinglichen Mitberechtigung zusteht.⁴³ IAS 32 ist ein internationaler Standard. Man darf deshalb nicht erwarten, dass das IASB sich mit jedem Detail des deutschen Gesellschaftsrechts befasst, bevor es einen Standard kodifiziert.

zu (3.) Zweifelhaft ist nach *Lüdenbach/Hoffmann* weiterhin, ob es sich bei der zu erbringenden Abfindungsleistung überhaupt um eine vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft handelt, da der Gesellschaftsvertrag von den Gesellschaftern abgeschlossen wird. Demzufolge kann die Gesellschaft nur Betroffene der Regelungen des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages sein, nicht aber deren Vertragspartner.

Bei der Frage, ob überhaupt eine vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft vorliegt, vertreten *Lüdenbach/Hoffmann* eine Mindermeinung. Die herrschende Meinung geht von einer primären Schuld der Gesellschaft aus (vgl. Lüdenbach/Hoffmann 2004: 1043). Zwingende Grundvoraussetzung für die

⁴² Anwachsung: Unmittelbarer Übergang des Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter. Vgl. Saenger (2003: § 738 Rz. 1, 3).

⁴³ Dingliche Mitberechtigung: Danach verfügen die einzelnen Gesellschafter über keine dingliche Berechtigung am Gesellschaftsvermögen (§ 719 BGB Gesamthandsprinzip). Den Gesellschaftern steht lediglich ein Mitgliedschaftsrecht zu, das ihre Beteiligung an der Gesellschaft beinhaltet. Der Kapitalanteil am Gesellschaftsvermögen ist Bestandteil des Mitgliedschaftsrechts. Er stellt jedoch nur eine Rechengröße für die Berechnung der Höhe der Beteiligung des Gesellschafters am Wert des Unternehmens dar. Als Rechengröße besitzt der Kapitalanteil kein selbstständig übertragbares subjektives Recht (Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten einer Person werden durch subjektive Rechte beschrieben). Übertragbar ist ausschließlich das Mitgliedschaftsrecht. Einfach ausgedrückt: Dem Gesellschafter steht gar kein Anteil am Gesellschaftsvermögen, sondern ein Mitgliedschaftsrecht zu. Daher kann er auch keinen Anteil zurückgeben. Vgl. Saenger (2003: § 719 Rz. 6).

Entstehung einer Gesellschaft ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, mit der Folge, dass schuldrechtliche Beziehungen im Verhältnis der einzelnen Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft entstehen (vgl. Saenger 2003: § 705 Rz. 13). Da das Gesellschaftsvermögen, wie oben erläutert, allein der Gesellschaft zugeordnet wird und damit das Ausscheiden von Gesellschaftern keinen Einfluss auf das Gesellschaftsvermögen hat, geht die herrschende Meinung grundsätzlich von einer Schuld der Gesellschaft aus (vgl. Saenger 2003: § 738 Rz. 3, 5).

Ferner geben *Lüdenbach/Hoffmann* zu bedenken, dass im Falle von Zwei-Personen-Gesellschaften sich der Abfindungsanspruch bei Kündigung eines Gesellschafters nicht mehr gegen die Gesellschaft richten kann. Die §§ 738 ff. finden auch auf Zwei-Personen-Gesellschaften Anwendung (vgl. Saenger 2003: § 738 Rz. 2). Ursprünglich richtet sich der Anspruch aber gegen die Gesellschaft. Die Folge des Ausscheidens des Gesellschafters ist, dass die Gesellschaft nicht weiter fortbesteht, daher erhält der verbleibende Gesellschafter den Anteil des Ausscheidenden und muss diesen abfinden (vgl. Saenger 2003: § 736 Rz. 5).

Auch wenn die deutschen Abfindungsregeln den Wortlaut von IAS 32.18b nicht völlig decken, kann ich die Bedenken von *Lüdenbach/Hoffmann* gegen die Anwendbarkeit von IAS 32.18b auf deutsche Personengesellschaften im Ergebnis nicht teilen. Zudem sollte bei der Rechtsauslegung von IAS/IFRS beachtet werden, dass in den internationalen Rechnungslegungsstandards sämtlichen unterschiedlichen nationalen Rechtsstrukturen Rechnung getragen werden muss. Daher kann auf strittige nationale Besonderheiten bzw. Mindermeinungen keine Rücksicht genommen werden. Außerdem sollen die IAS/IFRS „Weltstandards“ formulieren, die nicht nur in deutschen Grenzen Anwendung finden (vgl. Schön 2004: 765). Weiterhin gilt nach Europarecht der Grundsatz der Vielsprachigkeit, daher ist die Vorschrift nach dem Willen des Urhebers und dem von ihm beabsichtigten Zweck auszulegen. Somit kann nicht nur auf den deutschen bzw. englischen Wortlaut abgestellt werden. Vielmehr müssen sämtliche Sprachen bei der Rechtsauslegung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund erteilt der EuGH dem einfachen Rückgriff auf die reine Wortauslegung eine klare Absage und verlangt zunehmend eine systematische und teleologische Auslegung der Normen (vgl. Küting/Ranker 2004: 2511).

6.6. *Kritische Beurteilung der Abgrenzungskriterien*

Wie dargestellt, ist der Eigenkapitalbegriff nach IFRS im Vergleich zum deutschen handelsrechtlichen Jahresabschluss enger auszulegen. Die Regelung nach IFRS stellt das Oberziel der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung - den Gläubigerschutz - in den Schatten. Fraglich ist, ob dies auch dem Zweck eines IFRS Abschlusses entspricht und insbesondere im Vergleich zu

den Kapitalgesellschaften gerechtfertigt ist.

6.6.1. Fair presentation

Ein Abschluss nach IFRS soll nach den Grundannahmen und Primärgrundsätzen entscheidungsrelevante Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (Fair presentation) liefern, die für die wirtschaftlichen Entscheidungen eines Investors nützlich sind (vgl. Framework 12). Dafür ist es notwendig, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens richtig dargestellt wird (vgl. Leuschner/Weller 2005: 265). Meiner Ansicht nach wird die wirtschaftliche Lage des Unternehmens durch den Ausweis von Haftungskapital als Fremdkapital verzerrt und irreführend dargestellt. Ein Einblick in das „wirtschaftlich tatsächliche“ Eigenkapital bzw. Fremdkapital zur Informationsgewinnung wird selbst Investoren, die über angemessene Wirtschafts- und Bilanzkenntnisse verfügen erschwert bzw. unmöglich gemacht. Verfügt der Investor nicht über zusätzliche Kenntnisse des deutschen Gesellschaftsrechts, vergleicht er nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens mit der von Unternehmen ähnlicher Geschäftstätigkeit, sondern „Äpfel mit Birnen“. Dieses Ergebnis steht eindeutig im Widerspruch zu den Qualitativen Anforderungen an Abschlussinformationen (Kapitel 4.2.1.) sowie der Generalnorm der Fair presentation (Kapitel 4.2.2.).

Die Qualitativen Anforderungen an Abschlussinformationen sind im Framework 25 ff. kodifiziert. Weil dieses, wie bereits in Kapitel 5.2 erläutert, keinen Standard darstellt und somit keine Grundsätze für spezielle Fragen der Bewertung regelt, ist IAS 32 maßgeblich. Anders ist es bei der Generalnorm der Fair presentation nach IAS 1.13. Hier handelt es sich um ein overriding principle (vgl. Ruhnke 2005: 239f), d. h. die speziellen IAS sind gegenüber dem Framework vorrangig (vgl. Born 2005: 64). Von dieser Norm darf nur in den Fällen abgewichen werden, in denen die Vorschrift in einem Standard bzw. einer Interpretation so irreführend ist, dass dies mit dem Ziel eines IFRS-Abschlusses in Widerspruch steht (vgl. IAS 1.17). Dies ist, wie die bilanzielle Darstellung in Kapitel 7 aufzeigen wird, der Fall. Auch wenn bei der Einführung der Fair presentation als overriding principle die Gefahr gesehen wurde, dass dadurch die vom IFRS abweichenden nationalen Rechnungslegungsregeln weiterhin empfohlen werden (vgl. Pellens 2001: 441f), ist meiner Meinung nach derzeit ein Abweichen von IAS 32 sowie ein Festhalten an den nationalen Abgrenzungskriterien unter zusätzlichen Angaben im Anhang⁴⁴ notwendig, weil nur so dem Grundsatz der Fair presentation entsprochen werden kann.

⁴⁴ So z. B. den Grund warum die Geschäftsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Vorschrift in IAS 32.18b im Widerspruch zur Fair presentation steht.

6.6.2. Qualität des Eigenkapitals im wirtschaftlichen Rechtsformvergleich

In Bezug auf den in IAS 32.18 reklamierten Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise stellt sich die Frage, ob sich das wirtschaftliche Eigenkapital von Personengesellschaften und Genossenschaften derart von dem anderer Rechtsformen unterscheidet, dass eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist. Das IFRS-Regelwerk ist im Gegensatz zum HGB rechtsformneutral angelegt. Eine unterschiedliche Behandlung des Eigenkapitals ist deshalb nur dann zu vertreten, wenn im Rechtsformvergleich ein Unterschied in der wirtschaftlichen Qualität des Eigenkapitals vorliegt. Für die Beurteilung der Qualität des Eigenkapitals bietet sich das Kriterium der Dauerhaftigkeit an, da nach IAS 32 jegliches Kapital, was dem Unternehmen nicht auf Dauer überlassen wird, als Fremdkapital auszuweisen ist. Bei Verweis auf das Merkmal der absoluten Dauerhaftigkeit des Eigenkapitals wäre bei der Kapitalgesellschaft nur das gesetzliche Mindestkapital, bei der AG ggf. noch Teile der Gewinn- und Kapitalrücklagen, als Eigenkapital auszuweisen. Zudem lässt sich im gesamten IFRS-Regelwerk kein Hinweis auf eine derartige Dauerhaftigkeitsanforderung finden (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005a: § 20 Rz. 17d).

Weiter stellt sich vor dem Hintergrund der Rechtsformneutralität die Frage, warum bei der Personengesellschaft und der Genossenschaft das rückzahlbare Finanzinstrument bereits vor seiner Ausübung als Fremdkapital qualifiziert wird und im Fall der Kapitalgesellschaften die Ausschüttung bzw. Kapitalherabsetzung erst mit dem Beschluss der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung einen individuell durchsetzbaren Anspruch darstellt. Als Begründungsmöglichkeit für eine unterschiedliche Behandlung der Rechtsformen bietet sich die Regelung in IAS 32.17 an, wonach der Inhaber eines Eigenkapitalinstruments zum Empfang einer anteiligen Dividende berechtigt sein kann. Da aber der Kapitalgesellschaft die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an eine andere Vertragspartei nicht vorgeschrieben werden kann, unterliegt sie keiner vertraglichen Verpflichtung zur Ausschüttung (vgl. Heuser/Theile 2005: Rz. 881 ff). Demnach sind Ausschüttungen bzw. Kapitalherabsetzungen von Kapitalgesellschaften von der Umqualifizierung nicht betroffen, weil sie die Begriffsbestimmung einer finanziellen Verbindlichkeit nicht erfüllen. So bedarf es bspw. für die Kapitalherabsetzung verbunden mit einer Ausschüttung⁴⁵ bzw. Gewinnaus-

⁴⁵ Kapitalherabsetzung verbunden mit Ausschüttungen: Aufgrund des Kapitalerhaltungsgrundsatzes kann die Gesellschaft überflüssige Barmittel an die Anteilseigner nur bei entsprechendem Gewinn ausschütten. Sofern im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung das Grundkapital verringert wird, können die einst zu seiner Deckung nötigen Barmittel ausgeschüttet werden. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit (mehr als 75 %) erforderlich. Vgl. §§ 222ff. AktG, § 58 GmbHG, Wiedmann/Frey (2002: 443f). Generell bedürfen kollektive Ansprüche der Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen nach §

schüttung einer Kapitalgesellschaft des Beschlusses der Hauptversammlung (vgl. § 119 Abs. 1, § 58 Abs. 4 AktG). Hier erstarkt erst mit Ausschüttungsbeschluss das kollektive Recht auf Ausschüttung zu einem individuellen Recht des Anteilseigners und ist demzufolge erst dann als Fremdkapital einzustufen, obwohl der Anspruch auf Ausschüttung dem Beteiligungsrecht im Kern inneohnt (vgl. Heuser/Theile 2005: Rz. 881ff).

Auf der anderen Seite zeigt die Erfahrung bei Genossenschaften, dass die Wahrscheinlichkeit einer Rückforderung der Geschäftsguthaben gering ist und üblicherweise zwischen 1 % und 5 % liegt. Daher ist es wirtschaftlich nicht vertretbar, 100 % der Geschäftsguthaben der Kapitalgeber auf Basis des Verhaltens von 1 % der Kapitalgeber als Fremdkapital einzustufen (vgl. Kopatschek 2004: 1125). Es ist nicht einsichtig, dass nach IAS 32 auf eine kollektive Mehrheit der Gesellschafter die Rückzahlungsverpflichtung zu verweigern abgestellt wird sowie die Kapitalherabsetzung bzw. Gewinnausschüttung der Gesellschaft einer kollektiven Mehrheit von 75 % bzw. 50 % bedarf und im Vergleich dazu auf individueller Ebene die Wahrscheinlichkeit, dass ein einziger Anteilseigner von seinem individuellen Rückforderungsrecht Gebrauch macht, keine Rolle spielt (vgl. Leuschner/Weller 2005: 266). Hier zeigt sich besonders deutlich das große Hauptmanko der internationalen Rechnungslegung. Danach gelten die IAS/IFRS zwar für alle Rechtsformen, sind aber bisher eindeutig kapitalmarktorientiert.

6.6.3. Gründe gegen eine Differenzierung zwischen kollektiven und individuellen Ansprüchen

Wie sich im letzten Teilabschnitt zeigte, bietet sich für eine unterschiedliche Behandlung der Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften bzw. Genossenschaften nur eine Differenzierung zwischen kollektiven und individuellen Rechten an. Gegen eine Differenzierung und unter dem Hinweis auf die Rechtsformneutralität sprechen aber folgende Erwägungen:

Stellen auch Personengesellschaften bzw. Genossenschaften auf eine Stimmrechtsquote ab, würde es zu keiner Umklassifizierung des Kapitals kommen.

Sobald der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt, könnte er ohne weiteres eine Kapitalherabsetzung beschließen. In dem Fall wäre nur das gesetzliche Mindestkapital gegen individuelle Anforderungen geschützt.

Andererseits bestünde bereits bei einfacher Mehrheit ein Schutz nur für das gezeichnete Kapital und ggf. für Teile der Rücklagen, da der Mehrheitsgesellschafter die Ausschüttung jederzeit beschließen könnte (vgl. Lüdenbach/Hoffmann 2004: 1044f).

Anhand der Differenzierung zwischen kollektiven und individuellen Ansprüchen des Gesellschafter wäre also das Eigenkapital der Kapitalgesellschaften zum Teil in Fremdkapital umzuklassifizieren, mit der Folge, dass unendlich viele Einzelfälle im Standard geregelt werden müssten. Beispielsweise ergäbe sich je nach Zusammensetzung des Anteilseignerkreises oder je nach den zwischen verschiedenen Anteilseignern bestehenden Stimmbindungsverträgen⁴⁶ ein abweichender Bilanzausweis. Außerdem müssten die satzungsmäßigen Kündigungsrechte einer GmbH oder AG sowie außerordentliche Kündigungsrechte berücksichtigt werden. Gegen eine solche Betrachtung spricht allerdings, dass sie nicht die Sicht des Unternehmens, sondern die Struktur- und Vertragsverhältnisse der Gesellschafter in den Vordergrund stellt. Das IFRS-Regelwerk enthält jedoch für Kapitalgesellschaften keine differenzierenden Angaben zum Eigenkapitalbegriff (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005a: § 20 Rz. 17e).

Ebenso zeigt sich die Ungleichbehandlung im wirtschaftlichen Rechtsformvergleich zum Einzelunternehmen. Nach der Begriffsbestimmung vom IAS 32.18b liegt Fremdkapital vor, wenn der Gesellschafter seine Anteile gegen Abfindung jederzeit zurückgeben kann. Der für Personengesellschaften und Genossenschaften geltende Vorbehalt ist auf Einzelunternehmen nicht anwendbar, auch wenn hier systematisch gesehen eine jederzeitige Rückforderungsmöglichkeit vorliegt. Im Vergleich kann keine andere Rechtsform so uneingeschränkt über das ausgewiesene Eigenkapital verfügen wie ein Einzelunternehmen. Trotzdem erfolgt nach IAS 32.15 keine Umqualifizierung des Kapitals; bei einer zweigliedrigen OHG wäre dies hingegen zwingend (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005: 407).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Eigenkapital in der Qualität (Kapitel 5.1.4./5.1.5.) und in der Struktur von Personengesellschaften und Genossenschaften wirtschaftlich nicht von dem der Kapitalgesellschaften unterscheidet. Daher ist nicht einzusehen, dass insbesondere die Abgrenzung von kollektiven und individuell durchsetzbaren Ansprüchen eine unterschiedliche wirtschaftliche Behandlung des Eigenkapitals im Rechtsformvergleich rechtfertigen soll.

Die bilanziellen Auswirkungen, die sich durch die Anforderungen an IAS ergeben, werden im Anschluss dargestellt.

7. Ausweis nach IAS 32

Das Aufstellen einer Bilanz ist immer mit zwei Fragestellungen verknüpft:

⁴⁶ Stimmbindungsverträge: Ein Aktionär kann sich in der Hauptversammlung gegenüber anderen Aktionären durch Stimmbindungsverträge (Konsortial- oder Poolverträge) wirksam zu einer bestimmten Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung verpflichten. Vgl. Wiedemann/Frey (2002: 426f).

Was ist zu bilanzieren? Wie ist zu bilanzieren? Wie angeführt, wird das handelsrechtliche Eigenkapital von Personengesellschaften und Genossenschaften nach IAS 32 zukünftig unter Fremdkapital ausgewiesen. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuregelungen dargestellt.

7.1. *Praktische Umsetzung*

Im Gegensatz zur handelsrechtlichen Rechnungslegung kennen die IFRS kein starres Gliederungsschema von Bilanz und GuV. Die IFRS legen lediglich eine Mindestgliederung fest und zeigen Darstellungsmöglichkeiten auf. Die deutsche IFRS-Praxis orientiert sich bislang an den Vorgaben des HGB (vgl. Lüdenbach/Hoffmann 2005b: 886). Es kommt insbesondere eine Untergliederung des Eigenkapitals in feste Kapitalanteile, Rücklagen und die in IFRS spezifischen ergebnisneutralen Eigenkapitalposten⁴⁷ in Betracht (vgl. Kirsch 2003: 267f). Die Gliederungsvorschriften nach IFRS schreiben weiter eine Unterteilung in lang- und kurzfristige Schulden vor, wobei die Grenze bei einer einjährigen Bindung der entsprechenden Aktiva und Passiva liegt. Sind die Schulden auf Bilanzenebene nicht tiefer untergliedert worden, hat dies im Anhang zu erfolgen. Rückstellungen werden i. d. R. als lang- und kurzfristige Schulden ausgewiesen (vgl. Lüdenbach/Hoffmann 2005b: 886).

Ebenso verlangen die IFRS für die GuV lediglich ein Grobgerüst ohne feste Reihenfolge der Posten, da so eine unternehmensindividuelle Anpassung erfolgen soll. In Bezug auf das Wahlrecht, die GuV nach dem Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren aufzustellen, zeigt eine Studie, dass ein Trend zum Umsatzkostenverfahren erkennbar ist.⁴⁸

7.1.1. Bezeichnung des umqualifizierten Eigenkapitals

Bei der Bezeichnung des Bilanzpostens des umqualifizierten Kapitals lässt IAS 32 dem Bilanzersteller freie Hand. Zudem besagt IAS 1.67, dass zusätzliche Posten und Überschriften zur entsprechenden Darstellung der Vermögenslage zulässig sind. Das kündbare Kapital kann innerhalb des Schuldenpostens als „den Anteilseignern zuzurechnender Nettovermögenswert“ und der den

⁴⁷ Dazu zählen bspw. die Bewertungsergebnisse aus den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, aus Cash-Flow-Hedges, aus der alternativ zulässigen Neubewertungsmethode für Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen sowie die Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Vgl. Kirsch (2003: 268).

⁴⁸ Die Studie des Instituts für Wirtschaftsprüfung zeigt, dass im Gj 2000/2001 33 % der untersuchten börsennotierten Industrie- und Handelsunternehmen das Umsatzkostenverfahren angewendet haben. Im Gj 2002/2003 waren es bereits 43,94 %. Im Dax30 erstellen 71,42 % der Unternehmen ihre GuV nach dem Umsatzkostenverfahren. Vgl. Küting/Kessler/Gattung (2005: 19f). Die Studie ist für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht repräsentativ, sie soll lediglich den allgemeinen Trend zeigen.

Gesellschaftern zuzurechende Ergebnisanteil als „Veränderung des dem Anteilseigner zuzurechnenden Nettovermögenswertes“ ausgewiesen werden. Weil auch der Gewinn bzw. Verlust innerhalb des Schuldenpostens auszuweisen ist, kommt der Ausweis eines Jahresüberschusses in der GuV nicht mehr in Frage. Die genannten Bezeichnungen sind nur beispielhaft angeführt, d. h. sie sind nicht zwingend. Bei entsprechender zusätzlicher Erläuterung im Anhang und Ausweis innerhalb des Schuldenpostens dürften auch Bezeichnungen wie etwa „Wirtschaftliches Eigentum“ oder „Gesellschaftsrechtliches Eigentum“ zulässig sein (vgl. Lüdenbach/Hoffmann 2004: 1045).

Vor dem Hintergrund der Fehlinterpretation schlagen *Hoffmann/Lüdenbach* für alle Posten in der Bilanz bzw. GuV, die von der Umgliederung betroffen sind, den Zusatz „IAS 32“ vor. Dem Adressaten soll somit klar gemacht werden, dass es sich nicht um wirkliche Schulden handelt, sondern diese künstlich geschaffenen Schulden allein aus den Vorschriften von IAS 32 folgen (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005: 408).

7.1.2. Ausweis des unqualifizierten Eigenkapitals

Verfügt nach IAS 32 das Unternehmen nicht über das unbedingte Recht, die Rückzahlung zu verweigern, sind die Eigenkapitalinstrumente in der Bilanz als finanzielle Verbindlichkeit und alle Zahlungen bzw. Erträge (Kapitalüberlassungsentgelte) im Zusammenhang mit den Eigenkapitalinstrumenten als Aufwand bzw. Ertrag in der GuV auszuweisen.⁴⁹ Nach IAS 32.35 zählen dazu Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne.

Darüber hinaus kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, dass die Zurechnung der Gewinnanteile der Gesellschafter von einem Gesellschafterbeschluss abhängig gemacht wird oder bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Gewinne teilweise den Rücklagen zugeführt werden, die gesamthänderisch gebunden sind. Durch Gesellschafterbeschluss gesamthänderisch gebundene Rücklagen und Gewinnanteile, über die noch nicht beschlossen wurde, sind mangels Auszahlungsanspruch als Eigenkapital zu klassifizieren, da deren Auszahlung von dem einzelnen Gesellschafter nicht verlangt werden kann. Bei Personengesellschaften erstreckt sich der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters allerdings auch auf diese Beträge. Daher erfolgt im Falle der Gewinnrücklagen ebenfalls ein Fremdkapitalausweis, da der einzelne Gesellschafter die Auszahlung durch Kündigung jeder-

⁴⁹ Vgl. Spanier/Weller (2004: 271). Auch nach HGB wird bisher die Genussrechtsvergütung für Genussrechte mit Eigenkapitalcharakter als Zinsaufwand erfasst. Während die Teilnahme am Verlust von Genussrechten mit Eigenkapitalcharakter als Entnahme in der Gewinnverwendungsrechnung auszuweisen ist. Begründet wird diese unterschiedliche Behandlung mit dem Argument, dass die Vergütung aufgrund einer schuldrechtlichen Verpflichtung gezahlt wird. Vgl. Brüggemann/Lühn/Siegel (2004: 250).

zeit verlangen kann (vgl. Berger/Grünwald/Kolb 2005: 86). Meines Erachtens dürften Personengesellschaften Gewinnrücklagen zukünftig nicht mehr ausweisen, da sie bereits Bestandteil der Abfindungsverpflichtung sind. Anders bei der Genossenschaft, hier hat der ausgeschiedene Genosse regelmäßig keinen Anspruch auf einen Anteil an den Ergebnisrücklagen (Gewinnrücklagen) und am sonstigen Vermögen der Genossenschaft. Somit sind die Ergebnisrücklagen kein rückzahlbares Kapital und nach IFRS im Eigenkapital auszuweisen (vgl. Beuthien 2000: § 73 Rz. 5).

Zudem entziehen sich die Gewinnrücklagen aus dem Übergang von HGB auf IFRS gemäß IFRS 1 sowie die Neubewertungsrücklage aus der Neubewertung von Sachanlagen/immateriellen Vermögenswerten gem. IAS 16 und IAS 39 regelmäßig dem Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters von Personengesellschaften bzw. Genossenschaften. Folgerichtig sind diese Beträge innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen (vgl. Berger/Grünwald/Kolb 2005: 85).

7.1.3. Bewertung des umqualifizierten Eigenkapitals

Das Genussrechtskapital ist nach IAS 39.43 bei der erstmaligen Erfassung mit dem Fair value, der regelmäßig den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten⁵⁰ entspricht, anzusetzen. Diese entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Gegenleistung. In der Folgebewertung ist das Genussrechtskapital nach IAS 39.47 im Regelfall mit den fortgeführten Anschaffungskosten⁵¹ zu bewerten (vgl. Schaber/Kuhn/Eichhorn 2004: 318).

Dagegen richtet sich bei den übrigen Eigenkapitalinstrumenten mit Inhaberkündigungsrechten die Höhe der Abfindungsverpflichtung, ohne Regelungen im Gesellschaftsvertrag, nach dem Verkehrswert (vgl. IDW 2005: 674). Im Falle einer auf den Verkehrswert lautenden Abfindungsverpflichtung⁵² erfolgt die Erstbewertung nach IFRS zum Fair value⁵³ (beizulegendem Zeitwert⁵⁴) in Höhe des Barwerts des (möglichen) Rückzahlungsbetrags nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag. Mithin ist dem Gesellschafter bzw. Genossen

⁵⁰ Zu den Anschaffungsnebenkosten zählen z. B. Courtage, Provision und andere Gebühren für Vermittler und Wertpapierbörsen. Vgl. Küting/Dürr (2005: 943).

⁵¹ Besitzen die Genussrechte keine unendliche Laufzeit, erfolgt die Folgebewertung zu Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Beispiel zur Veranschaulichung der Berechnung in Scharpf (2001: 163).

⁵² In der Regel ist die Verkehrswertabfindung üblich, jedoch kann auch im Gesellschaftsvertrag eine Abfindung bspw. zum Buchwert vorgesehen sein. Vgl. Lüdenbach/Hoffmann (2004: 1045).

⁵³ Der Fair value gibt nach IAS 32.11 den Betrag an, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Vgl. Schellhorn in Winkeljohann (2004: 142).

⁵⁴ Der beizulegende Zeitwert wird auch als Markt- oder Verkehrswert bezeichnet.

der (mögliche) Rückzahlungsbetrag der Einlage sowie der anteilige Gewinn⁵⁵ zurückzugewähren.⁵⁶ Nicht zulässig ist ein Ansatz in Höhe des Fair value der Kündigungsoption (vgl. IAS 32.18, IAS 32.23, IDW 2005: 672). „Dabei darf der Barwert des (möglichen) Rückzahlungsbetrags nicht niedriger sein als der maximal an den Anteilseigner bei Kündigung rückzahlbare Betrag, diskontiert ab dem Tag, zu dem der Betrag bei Kündigung frühestens zurückgezahlt werden müsste (IAS 39.49, IFRIC 2.10). Die Folgebewertung ist nach IAS 39 vorzunehmen (IAS 32.23).“ (IDW 2005: 672).

Nachdem die finanziellen Verbindlichkeiten in der Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und die daraus resultierenden Ergebnisse (Bewertungsgewinne und -verluste) über die GuV zu buchen sind, ist die unvermeidliche Folge dieser Bewertungsvorgabe: „Je besser sich das Unternehmen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen darstellt, desto höher beläuft sich die zu passivierende Abfindungsverpflichtung.“ (Hoffmann/Lüdenbach 2005: 405). In den Folgejahren führt das dazu, dass die Abfindungsverpflichtung, im Zuge einer unterstellten positiven Ertragsentwicklung des Unternehmens, zu Lasten des Ergebnisses anzupassen ist. Bilanziell hat dies zur Folge: „Je besser sich das Unternehmen wirtschaftlich entwickelt, desto schlechter stellt es sich in der Bilanz und der GuV dar.“ (Hoffmann/Lüdenbach 2005: 405). Dies könnte zu einer falschen Interpretation der Entwicklung des Unternehmens führen. Nachfolgend wird diese Annahme anhand von Fallkonstellationen untersucht.

7.1.4. Fallkonstellationen

Beispiel 1:

A, B und C betreiben die Herstellung von Computern in Form der KG. A ist Komplementär, B und C sind Kommanditisten. Zu diesem Zweck haben sie sich im Gesellschaftsvertrag zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Einlage von A beträgt 500.000 Euro und die Einlage von B und C beträgt jeweils 100.000 Euro (Gesellschafterkapital insgesamt 700.000 Euro). Die Einlagen sind erbracht. Die von den Gesellschaftern in Anspruch genommenen Privatentnahmen wurden auf 20.000 Euro begrenzt. Der Periodengewinn beträgt 500.000 Euro. Der Fair value der Kapitalanteile beträgt in 2004 für A 700.000 Euro und für B sowie C jeweils 140.000 Euro (fair value insgesamt 980.000 Euro).

⁵⁵ Der anteilige Gewinn beinhaltet die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Erträge (Rücklagen) - gilt nur bei Personengesellschaften - sowie die künftig erzielbaren Erträge, im Rahmen der Ermittlung des Unternehmenswerts. Vgl. Schmidt (2002: 1476f).

⁵⁶ Vgl. MünchKomm-Ulmer, § 738 Rz. 28.

Übersicht 1: IFRS-Bilanz zum 31.12.2004

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	500.000
		1 Gewinnrücklagen ⁵⁷	250.000
		2 Neubewertungsrücklage	250.000
II. Umlaufvermögen	940.000	II. Schulden	1.940.000
		1 Langfristige Schulden	1.690.000
		1.1 Langfristige Finanzschulden	250.000
		1.2 IAS 32-Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter	1.140.000
		1.2.1 den Anteilseignern zuzurechnender Nettovermögenswertes	920.000
		1.2.1.1 Rückzahlbares Anteilskapital A	680.000
		1.2.1.2 Rückzahlbares Anteilskapital B	120.000
		1.2.1.3 Rückzahlbares Anteilskapital C	120.000
		1.2.2 Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögenswert	220.000
		1.3 Andere langfristige Rückstellungen	300.000
		2 Kurzfristige Schulden	250.000
Summe Vermögenswerte	2.440.000	Summe Eigenkapital und Schulden	2.440.000

Quelle: Eigene Darstellung.

⁵⁷ Die Gewinnrücklagen resultieren aus der Umstellung von HGB auf IFRS.

Übersicht 2: IFRS-GuV zum 31.12.2004

	Umsatzerlöse	1.000.000
+	Sonstige betriebliche Erträge	300.000
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	800.000
=	Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Anteil der Anteilseigner	500.000
-	Veränderung der Abfindungsverpflichtung	280.000
=	Veränderung Nettovermögenswert Anteilseigner	220.000

Quelle: Eigene Darstellung.

1) Veränderung der Abfindungsverpflichtung:

Aufwand Anteilseigner A an Rückzahlbares Anteilskapital A 200.000

Aufwand Anteilseigner B an Rückzahlbares Anteilskapital B 40.000

Aufwand Anteilseigner C an Rückzahlbares Anteilskapital C 40.000

2) Abschlussbuchungen Gewinn- und Verlustkonto:

GuV-Konto an Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögenswertes 220.000

3) Abschluss Privatkonten:

Rückzahlbares Anteilskapital A an Privatkonto A 20.000

Rückzahlbares Anteilskapital B an Privatkonto B 20.000

Rückzahlbares Anteilskapital C an Privatkonto C 20.000

4) Abschluss der Abfindungsverpflichtung:

Rückzahlbares Anteilskapital A an Schlussbilanz 680.000

Rückzahlbares Anteilskapital B an Schlussbilanz 120.000

Rückzahlbares Anteilskapital C an Schlussbilanz 120.000

Alternative 1:

Der Fair value der Kapitalanteile beträgt aufgrund der positiven Umsatzentwicklungen in 2005 für A 1.000.000 Euro⁵⁸ und für B sowie C jeweils 200.000 Euro⁵⁹ (Fair value insgesamt 1.400.000 Euro). Die von den Gesellschaftern in Anspruch genommenen Privatentnahmen wurden auf 30.000 Euro begrenzt. Der Periodengewinn beträgt 700.000 Euro.

In Alternative 1 wird zusätzlich die Bezeichnung einzelner Ausweisposten geändert. Mit der Veränderung soll deutlich werden, dass je spezifischer die einzelnen Bilanzposten in Zusammenhang mit IAS 32 bezeichnet sind, eine Verwechslung mit den tatsächlichen Schulden vermieden werden kann.

⁵⁸ Darin anteilig enthalten: 157.142 Euro der Gewinnrücklage aus 2004.

⁵⁹ Darin anteilig enthalten: 31.429 Euro der Gewinnrücklage aus 2004.

Übersicht 3: IFRS-Bilanz zum 31.12.2005

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	500.000
		1 Gewinnrücklagen	250.000
		2 Neubewertungsrücklage	250.000
II. Umlaufvermögen	1.330.000	II. Schulden	2.330.000
		1 Langfristige Schulden	2.080.000
		1.1 Langfristige Finanzschulden	250.000
		1.2 Haftungskapital	1.530.000
		1.2.1 Durch die Gesellschafter kündbare Kapitalanteile	1.310.000
		1.2.1.1 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital A	970.000
		1.2.1.2 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital B	170.000
		1.2.1.3 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital C	170.000
		1.2.2 Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögenswertes	220.000
		1.3 Andere langfristige Rückstellungen	300.000
		2 Kurzfristige Schulden	250.000
Summe Vermögenswerte	2.830.000	Summe Eigenkapital und Schulden	2.830.000

Quelle: Eigene Darstellung.

Übersicht 4: IFRS-GuV zum 31.12.2005

	Umsatzerlöse	1.200.000
+	Sonstige betriebliche Erträge	300.000
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	800.000
=	Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Anteil der Anteilseigner	700.000
-	Aufwand Anteilseigner	480.000
=	Veränderung Nettovermögenswert Anteilseigner	220.000

Quelle: Eigene Darstellung.

1) Veränderung der Abfindungsverpflichtung:

Aufwand Anteilseigner A an Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital A
320.000

Aufwand Anteilseigner B an Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital B
80.000

Aufwand Anteilseigner C an Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital C
80.000

2) Abschlussbuchungen Gewinn- und Verlustkonto:

GuV-Konto an Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Netto-
vermögenswertes 220.000

3) Abschluss Privatkonten:

Rückzahlbares Anteilskapital A an Privatkonto A 30.000

Rückzahlbares Anteilskapital B an Privatkonto B 30.000

Rückzahlbares Anteilskapital C an Privatkonto C 30.000

4) Abschluss der Abfindungsverpflichtung:

Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital A an Schlussbilanz 970.000

Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital B an Schlussbilanz 170.000

Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital C an Schlussbilanz 170.000

Abwandlung Alternative 1: Der Gewinn des Jahres 2004 wurde zur Hälfte am
30.06.2005 ausgeschüttet.

Übersicht 5: IFRS-Bilanz zum 31.12.2005 mit der Ausschüttung

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	500.000
		1 Gewinnrücklagen	250.000
		2 Neubewertungsrücklage	250.000
II. Umlaufvermögen	1.110.000	II. Schulden	2.110.000
		1 Langfristige Schulden	1.860.000
		1.1 Langfristige Finanzschulden	250.000
		1.2 Haftungskapital	1.310.000
		1.2.1 Bei Kündigung zurückzuzahlende Kapitalanteile der Gesellschafter	1.200.000
		1.2.1.1 Rückzahlbares Anteilskapital A	891.430
		1.2.1.2 Rückzahlbares Anteilskapital B	154.285
		1.2.1.3 Rückzahlbares Anteilskapital C	154.285
		1.2.2 Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögenswertes	110.000
		1.3 Andere langfristige Rückstellungen	300.000
		2 Kurzfristige Schulden	250.000
Summe Vermögenswerte	2.610.000	Summe Eigenkapital und Schulden	2.610.000

Quelle: Eigene Darstellung.

Übersicht 6: IFRS-GuV zum 31.12.2005 mit der Ausschüttung

	Umsatzerlöse	1.200.000
+	Sonstige betriebliche Erträge	300.000
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	800.000
=	Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Anteil der Anteilseigner	700.000
-	Aufwand Anteilseigner	480.000
-	Dividendenzahlungen	110.000
=	Veränderung Nettovermögenswert Anteilseigner	110.000

Quelle: Eigene Darstellung.

2. Alternative

Durch Fehlinvestitionen von 1.000.000 Euro sank der Unternehmenswert und somit auch der Fair value der Kapitalanteile. In 2006 beträgt dieser für A 650.000 Euro⁶⁰ und für B sowie C jeweils 130.000 Euro⁶¹ (Fair value insgesamt 910.000 Euro). Die von den Gesellschaftern in Anspruch genommenen Privatentnahmen wurden auf 30.000 Euro begrenzt. Der Periodenverlust beträgt, aufgrund der hohen Abschreibungen, 100.000 Euro. Die Gewinnrücklagen aus 2004 und 2005 (Gewinnrücklagen insgesamt 440.000 Euro) wurden zu 2/3 aufgezehrt.

⁶⁰ Darin anteilig enthalten: 104.761 Euro der Gewinnrücklage.

⁶¹ Darin anteilig enthalten: 20.953 Euro der Gewinnrücklage.

Übersicht 7: IFRS-Bilanz zum 31.12.2006

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	500.000
		1 Gewinnrücklagen	250.000
		2 Neubewertungsrücklage	250.000
II. Umlaufvermögen	920.000	II. Schulden	1.920.000
		1 Langfristige Schulden	1.670.000
		1.1 Langfristige Finanzschulden	250.000
		1.2 Haftungskapital	1.120.000
		1.2.1 Durch die Gesellschafter kündbare Kapitalanteile	820.000
		1.2.1.1 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital A	620.000
		1.2.1.2 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital B	100.000
		1.2.1.3 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital C	100.000
		1.2.2 Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögenswertes	300.000
		1.3 Andere langfristige Rückstellungen	300.000
		2 Kurzfristige Schulden	250.000
Summe Vermögenswerte	2.420.000	Summe Eigenkapital und Schulden	2.420.000

Quelle: Eigene Darstellung.

Übersicht 8: IFRS-GuV zum 31.12.2006

	Umsatzerlöse	1.200.000
+	Sonstige betriebliche Erträge	300.000
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.600.000
=	Operatives Ergebnis/ Ergebnis vor Anteil der Anteilseigner	-100.000
+	Erträge Anteilseigner	400.000
=	Veränderung Nettovermögenswert Anteilseigner	300.000

Quelle: Eigene Darstellung.

1) Veränderung der Abfindungsverpflichtung:

Abfindungsverpflichtung A an Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital A 320.000

Abfindungsverpflichtung B an Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital B 40.000

Abfindungsverpflichtung C an Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital C 40.000

2) Abschlussbuchungen Gewinn- und Verlustkonto:

GuV-Konto an Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögenswertes 300.000

3) Abschluss Privatkonten:

Rückzahlbares Anteilskapital A an Privatkonto A 30.000

Rückzahlbares Anteilskapital B an Privatkonto B 30.000

Rückzahlbares Anteilskapital C an Privatkonto C 30.000

4) Abschluss der Abfindungsverpflichtung:

Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital A an Schlussbilanz 620.000

Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital B an Schlussbilanz 100.000

Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital C an Schlussbilanz 100.000

Abwandlung Alternative 2: Der Komplementär A hat aufgrund der hohen Verluste 150.000 Euro in 2005 in die Bank eingelegt.

Übersicht 9: IFRS-Bilanz zum 31.12.2006 mit der Privateinlage des Komplementärs A

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	500.000
		1 Gewinnrücklagen	250.000
		2 Neubewertungsrücklage	250.000
II. Umlaufvermögen	1.070.000	II. Schulden	2.070.000
		1 Langfristige Schulden	1.820.000
		1.1 Langfristige Finanzschulden	250.000
		1.2 Haftungskapital	1.270.000
		1.2.1 Durch die Gesellschafter kündbare Kapitalanteile	970.000
		1.2.1.1 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital A	770.000
		1.2.1.2 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital B	100.000
		1.2.1.3 Bei Kündigung rückzahlbares Anteilskapital C	100.000
		1.2.3 Veränderung des den Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögenswertes	300.000
		1.3 Andere langfristige Rückstellungen	300.000
		2 Kurzfristige Schulden	250.000
Summe Vermögenswerte	2.570.000	Summe Eigenkapital und Schulden	2.570.000

Quelle: Eigene Darstellung.

Beispiel 2:

In diesem Beispiel wird der Ausweis von Geschäftsguthaben bei Genossenschaften aufgezeigt. Diese Ausweisalternative soll den Bilanzvergleich, im Falle einer Kündigung der Geschäftsguthaben, mit Unternehmen ohne rückzahlbares Eigenkapital erleichtern. In der Satzung ist geregelt, dass die Rückzahlung des Geschäftsguthabens innerhalb der nächsten sechs Monate ab Bilanzstichtag zu erfolgen hat.

Übersicht 10: IFRS-Bilanz zum 31.12.2005

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	700.000
		1 Ergebnisrücklagen ⁶²	450.000
		2 Neubewertungsrücklage	250.000
II. Umlaufvermögen	1.000.000	II. Schulden	1.800.000
		<i>1 Langfristige Schulden</i>	<i>1.550.000</i>
		1.1 Langfristige Finanzschulden	250.000
		<i>1.2 Haftungskapital</i>	<i>1.000.000</i>
		<i>1.2.1 Bei Kündigung rückzahlbare Geschäftsguthaben</i>	<i>800.000</i>
		<i>1.2.2 Veränderung des den Genossen zuzurechnenden Nettovermögenswertes</i>	<i>200.000</i>
		1.3 Andere langfristige Rückstellungen	300.000
		<i>2 Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>	<i>250.000</i>
		davon gekündigte Geschäftsguthaben	50.000
Summe Vermögenswerte	2.500.000	Summe Eigenkapital und Schulden	2.500.000

Quelle: Eigene Darstellung.

Abwandlung Beispiel 2: Die Genossenschaftsbank hat zusätzlich Genussrechte mit einer unendlichen Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit im Bestand, die zu 2/3 handelsrechtlich als Eigenkapital ausgestaltet sind. Darüber hinaus sind 50.000 Euro Genussrechtskapital gekündigt und innerhalb eines Jahres rückzahlbar.

⁶² Die Ergebnisrücklagen setzen sich wie folgt zusammen: 250.000 Euro resultieren aus der Umstellung von HGB auf IFRS und 200.000 Euro Gewinn aus 2004.

Übersicht 11: IFRS-Bilanz zum 31.12.2005 mit Genussrechtskapital

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	700.000
		1 Ergebnisrücklagen	450.000
		2 Neubewertungsrücklage	250.000
II. Umlaufvermögen	1.750.000	II. Schulden	2.550.000
		1 Langfristige Schulden	2.300.000
		1.1 Langfristige Finanzschulden	500.000
		davon Genussrechtskapital	250.000
		1.2 Haftungskapital	1.500.000
		1.2.1 Bei Kündigung rückzahlbare Geschäftsguthaben	800.000
		1.2.2 Bei Kündigung rückzahlbares Genussrechtskapital	500.000
		davon Genussrechtskapital mit einer Laufzeit 1-2 Jahre	25.000
		davon Genussrechtskapital mit einer Laufzeit 3-5 Jahre	50.000
		davon Genussrechtskapital mit einer Laufzeit > 5 Jahre	425.000
		1.2.3 Veränderung des den Gesossen zuzurechnenden Nettovermögenswertes	200.000
		Andere langfristige Rückstellungen	300.000
		2 Kurzfristige Verbindlichkeiten	250.000
		davon gekündigte Geschäftsguthaben	50.000
		davon Genussrechtskapital	50.000
Summe Vermögenswerte	3.250.000	Summe Eigenkapital und Schulden	3.250.000

Quelle: Eigene Darstellung.

7.1.5. Kritische Beurteilung der Bilanzierung

Die deutschen Personengesellschaften und Genossenschaften sind zukünftig mit erheblichen Veränderungen ihrer Bilanzierungspraxis konfrontiert. Durch die in den Fallkonstellationen gewählten Ausweisalternativen wurde versucht, Jahresabschlüsse im Einklang mit den Vorgaben nach IAS 32 aufzustellen, die gleichzeitig die Informationsvermittlungsaufgabe erfüllen.

Meiner Ansicht nach sind diese beiden Zielsetzungen nicht miteinander vereinbar. Das Informationsbedürfnis der Bilanzadressaten steht im Widerspruch zu den Vorgaben nach IAS 32. Auch durch zusätzliche Hinweise wie „IAS 32“ oder „davon“ Vermerke wird es nicht gelingen, die Unternehmenssituation realistisch darzustellen.

Neben der praktischen Umsetzung der Darstellung von Finanzinstrumenten mit Kündigungsrechten innerhalb des Schuldenpostens⁶³ ist ein weiteres Problem, dass wirtschaftlich übereinstimmende Sachverhalte nach IAS 32 bilanziell unterschiedlich abgebildet werden. Letztlich unterscheidet sich das Eigenkapital von Personengesellschaften bzw. Genossenschaften - unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - nicht von dem Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft. Hier besteht zu Recht die Gefahr, dass die Bilanzadressaten dies nicht erkennen. Ein Adressat, der mit der Komplexität der Bilanzierung und Bewertung rückzahlbarer Finanzinstrumente nach IAS 32 nicht vertraut ist, wird aufgrund der paradoxen Bewertungsvorgabe den Eindruck gewinnen, dass wirtschaftlich rentable Unternehmen mit positiver Ertragsprognose schlechter dastehen, als vergleichbare Kapitalgesellschaften. Dieses Missverhältnis zwischen der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und dem bilanziellen Ausweis kann zu Fehlinformationen und somit zu Fehlentscheidungen bei den Eigenkapitalgebern bzw. potenziellen Investoren führen. Dabei sind gerade sie daran interessiert, dass die Bilanz und GuV ihnen entscheidungsrelevante Informationen liefert, anhand derer sie die Lage und Entwicklung verschiedener Unternehmen, also auch rechtsformübergreifend, vergleichen können. Sie werden ihr Vermögen dem Unternehmen mit der höchsten Ertragskraft und dem geringsten Risiko zur Verfügung stellen. Wie in den Fallkonstellationen aufgezeigt, werden diese beiden Informationen in der Bilanz und GuV verzerrt dargestellt.

7.1.6. Überlegungen zur Zulässigkeit der Bewertung zum Fair value

Des Weiteren ergeben sich Probleme bei der Ermittlung des Abfindungsanspruchs zum Fair value zu jedem Bilanzstichtag. IAS 32 verweist im Fall der Folgebewertung auf IAS 39, enthält sich aber jeglicher Ausführung, wann der

⁶³ Bezüglich der Buchungstechnik enthält IAS 32 bisher keine Regelungen und sog. „Illustrative Examples“. Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2005a: § 20 Rz. 18c).

beizulegende Zeitwert als Bewertungsmaßstab heranzuziehen ist und lehnt gleichzeitig die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten als nicht sachgerecht ab. Daher ist davon auszugehen, dass auch bei der Folgebewertung der beizulegende Zeitwert angesetzt wird (vgl. IDW 2005: 675). Zum einem ist dies nicht nur eine aufwändige, sondern auch mit hohen Unsicherheiten behaftete Maßnahme, da sich der mögliche Rückzahlungsbetrag im Wege der Unternehmensbewertung anhand der einheitlichen Bewertung des Gesamtunternehmens errechnet (vgl. Lüdenbach/Hoffmann 2004: 1046). Zum anderen ist es meiner Meinung nach fraglich, ob ein Verweis auf die Folgebewertung zum Fair value nach IAS 39 überhaupt zulässig ist.

Die Ausübung der Fair value-Option in IAS 39 ist dann zulässig, wenn es sich um einen Posten handelt, der nach einem Standard erfolgswirksam zum Fair value bewertet werden muss (vgl. Kuhn 2005: 1342). Durch den Verweis in IAS 32 auf IAS 39 ist diese Voraussetzung erfüllt. Weiter sind erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Verbindlichkeiten in die Kategorie „financial liabilities at fair value profit or loss“ einzuteilen (vgl. Löw 2005: 475). Diese Kategorie ist mit der Verordnung des IASB vom 16. Juni 2005 dahingehend eingeschränkt worden, dass durch die Einordnung eine Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformationen erzielt wird, es zu einer Reduktion der Komplexität kommt oder eine Erhöhung in der Zuverlässigkeit der Bewertung besteht (vgl. Kuhn 2005: 1342). Zur praktischen Umsetzung dieser Einschränkung hat der IASB drei Kriterien formuliert. „Eine Designation zur Bewertungskategorie darf demnach vorgenommen werden, sofern durch die Nutzung der Fair value-Option entweder (1) eine Ansatz- oder Bewertungsinkongruenz vermieden oder erheblich reduziert wird, (2) das Management und die Performance-Messung eines Portfolios aus Finanzinstrumenten auf Fair value-Basis gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie erfolgt oder (3) es sich um ein Instrument handelt, dass ein bestimmtes eingebettetes Derivat enthält.“ (Kuhn 2005: 1342).

Denkbar wäre nur eine Subsumtion von Finanzinstrumenten mit Rückzahlungsverpflichtung unter dem ersten Kriterium. Nach bisheriger Auffassung des IASB ist die Vermeidung einer Ansatz- oder Bewertungsinkongruenz an folgende Prämissen gebunden: Zum einem müssen aus der Bewertung oder Erfassung der Bewertungserfolge von bestimmten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten Inkongruenzen resultieren und zum anderen müssen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (vgl. Kuhn 2005: 1343). Dies ist bei Finanzinstrumenten mit Rückzahlungsverpflichtung nicht der Fall. Demzufolge ist das Kriterium zur Konkretisierung für die Einordnung in die Kategorie „financial liabilities at fair value profit or loss“ nicht erfüllt und somit meiner Meinung nach eine Bewertung zum Fair value abzulehnen.

7.2. *Folgen der Bewertung für den Mittelstand*

Als potenzielle Vorteile einer Rechnungslegung nach IFRS für den Mittelstand haben sich die verbesserte Möglichkeit der Unternehmensfinanzierung, die bessere Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen gegenüber den Bilanzadressaten, die Vereinfachung der Konzernrechnungslegung und die Effizienzsteigerung interner Prozesse durch den Bilanzausweis herausgestellt. Jedoch könnten diese durch einen Ausweis nach IAS 32 konterkariert werden (vgl. Brecht 2005: 125).

7.2.1. Folgen für die Kreditgeber

Im Extremfall werden zukünftig Personengesellschaften und Genossenschaften kein Eigenkapital ausweisen, folglich sinkt die Eigenkapitalquote gegen null. Die Gläubiger sind darauf bedacht, Kredite in Abhängigkeit von der Höhe der Eigenkapitalquote zu vergeben (vgl. Brüggemann/Lühn/Siegel 2004: 346). Daher könnten sie an der Finanzkraft und Kreditwürdigkeit des Unternehmens zweifeln und somit von einer Investition absehen.

Darüber hinaus orientiert sich die Kreditvergabe an der Bonität des Unternehmens. Die Bonität wird durch das Rating eingeschätzt. Das ausschlaggebende Kriterium für ein positives Rating ist wiederum die Höhe der Eigenkapitalquote. In Zeiten einer verschärften Kreditvergabep Praxis ist für mittelständische Unternehmen ein positives Rating von großer Bedeutung. Da sich der Ausweis von Finanzinstrumenten mit Rückgaberecht im Rahmen der Bilanzanalyse negativ auf die Eigenkapitalquote auswirkt, werden Banken und externe Ratingagenturen vor die Frage gestellt, inwieweit sie die Umgliederungen in der Bilanzauswertung sowie deren Umsetzung in Kreditratings berücksichtigen (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 456).

7.2.2. Folgen für das Unternehmen

In der Theorie führt nach IFRS die Umstellung zu einem verbesserten Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Infolgedessen resultiert aus der deutlichen Steigerung der Transparenz ein geringerer Risikoaufschlag und damit letztendlich geringere Eigenkapitalkosten des Unternehmens (vgl. Wulf/Klein/Azaiz 2005: 262).

Laut einer Studie (Deutscher Sparkassen- und Giroverband 2005) lag die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, bei deutschen Mittelstandsunternehmen im Bilanzjahr 2003 bei 7,5 % (vgl. O. A. 2005b: 167). Dementsprechend sind die Unternehmen, besonders bei der Finanzierung von Neuinvestitionen für Ersatzbeschaffungen und Rationalisierungen auf Fremdkapital angewiesen. Da sich die Gläubiger im Zweifelsfall kein Bild von der tatsächlichen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage machen können,

müssen sie Kreditrisiken höher einschätzen als bei Kapitalgesellschaften, deren Abschlüsse unmissverständlicher sind. Dies führt dazu, dass das Unternehmen mit höheren Refinanzierungskosten belastet wird. Die Nachteile der Eigenkapitalbeschaffung bei mittelständischen Unternehmen werden sich somit noch stärker als in der Vergangenheit erschwerend auf die Versorgung mit Fremdkapital auswirken.

Darüber hinaus sind auch die Genossenschaftsbanken selbst, die zudem noch über 95 % der Genussscheine aufgelegt haben, von den Vorschriften nach IAS 32 betroffen. Zukünftig sind auch sie gezwungen, sich alternativer Finanzierungsformen zu bedienen, die unter dem Eigenkapitalposten ausgewiesen werden, um einem schlechteren Rating vorzubeugen (vgl. Leuschner/Weller 2005: 268).

7.2.3. Folgen für die Kunden und Lieferanten

Durch die erhöhte Transparenz sollte überdies die Wettbewerbsfähigkeit auf den internationalen Beschaffungs- und Absatzmärkten verbessert werden. Denn gerade gegenüber Kunden und Lieferanten sollte die Aufstellung eines IFRS-Abschlusses zur Imageverbesserung und somit zur Steigerung der Attraktivität des Unternehmens als Geschäftspartner beitragen.

In der Praxis könnte sich jetzt die geschwächte Eigenkapitalbasis, insbesondere ein verschlechtertes Rating, negativ auf die Anbahnung neuer und bestehender Kunden- und/oder Lieferantenbeziehungen auswirken. So könnten diese falsche Schlüsse über die Bonität des Unternehmers ziehen. Dies könnte im weltweiten Wettbewerb um neue Aufträge zu wirtschaftlichen Nachteilen für exportorientierte Unternehmen führen.

7.2.4. Konsequenzen für die Konzernmutter

Die Komplexität der Ausweisänderung zeigt auch Auswirkungen auf den Konzernabschluss, beispielsweise wenn die Personengesellschaft ein Tochterunternehmen einer konzernrechnungslegenden Muttergesellschaft ist. Sofern das Tochterunternehmen zum Konsolidierungskreis nach IAS gehört, ist es in die Konsolidierung mit einzubeziehen. Allerdings ist die Frage, wie bei fehlendem Eigenkapitalausweis der Tochter eine Kapitalkonsolidierung durchzuführen ist (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 456).

Bei der Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode werden der Beteiligungsbuchwert der Mutterbilanz und das anteilig ausgewiesene Eigenkapital in der Bilanz der Tochter verrechnet. Hierzu wird eine Summenbilanz erstellt, mit der Folge, dass die Mutter beim Erwerb der Tochter nicht nur Anteile am Kapital, sondern auch an deren Vermögensgegenständen und Schulden erwirbt (vgl. Gräfer/Scheld 2003: 96, 99). Soweit bei der Personengesellschaft der Ausweis der Kapitaleinlage im Fremdkapital erfolgt, stellt sich die Frage, ob

bei der Mutter nicht folgerichtig eine Forderung auszuweisen wäre. An Stelle der Kapitalkonsolidierung wäre jetzt eine Schuldenkonsolidierung durchzuführen (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 456). In der Regel entspricht jedoch der Beteiligungsbuchwert in der Bilanz der Mutter nicht dem Wert des anteiligen Eigenkapitals in der Bilanz der Tochter, da der Kaufpreis der Beteiligung unter Berücksichtigung der stillen Reserven im allgemeinen höher ist als der buchmäßig ausgewiesene Wert der Tochter. Dieser aktivistische Unterschiedsbetrag wird bei der Kapitalkonsolidierung als „Geschäfts- oder Firmenwert“ ausgewiesen (vgl. Gräfer/Scheld 2003: 93f).

Im Fall der nun durchzuführenden Schuldenkonsolidierung wäre die Behandlung des Unterschiedsbetrages unklar. Dagegen müsste eine Kapitalkonsolidierung - formal betrachtet - gegen das Fremdkapital der Tochter erfolgen. Dies verstößt jedoch gegen die Regelungen über die Kapitalkonsolidierung. Daher wäre es fachgerecht, für Zwecke der Einbeziehung in den Konzernabschluss und der Konsolidierung eine Umgliederung ins Eigenkapital bei der Aufstellung der Handelsbilanz II der Tochter sowie der Summenbilanz vorzunehmen. Diese Umgliederung dient lediglich als Zwischenschritt, um eine Kapitalkonsolidierung zu ermöglichen. Erst die Praxis wird zeigen, wie im Einzelfall die Beteiligungen einer Personengesellschaft zu konsolidieren sind (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 457).

7.2.5. Folgen für weitere Rechtsformen

Da sich die Internationalisierung mittlerweile auch nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen erfasst, könnten sich auch Vereine und Stiftungen veranlasst sehen, ihre Rechnungslegung auf IFRS umzustellen. Vorerst ist jedoch nicht davon auszugehen, weil es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist⁶⁴ und ihre Refinanzierungsstruktur keine investorenorientierte Rechnungslegung erfordert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die potenziellen Vorteile einer Rechnungslegung nach IFRS für den Mittelstand durch einen Bilanzausweis nach den Vorgaben von IAS 32 konterkariert werden.

7.3. *Die Reaktion des IASB und des IFRIC auf die Bewertungsanomalie*

Auch das IDW kam zu der Erkenntnis, dass die Regelungen zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32 wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Folgen nach sich ziehen und brachte seine Bedenken am 13. September 2004 dem IFRIC zur Kenntnis gebracht (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005:

⁶⁴ Zu den wirtschaftlichen Nachteilen infolge einer Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS zählen bspw.: höhere Aufstellungskosten, Schulungs- und Weiterbildungskosten, Kosten für die Anpassung der EDV, höherer Zeitaufwand usw. Vgl. Buchholz (2002: 1281).

405). Ebenso haben das IASB und IFRIC die Bewertungsanomalien einer Umqualifizierung von Eigen- und Fremdkapital bei Personengesellschaften und Genossenschaften erkannt. Das Board sprach in seiner Juni/Juli-Sitzung 2004 (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005: 408) erstmals von „apparently anomalous accounting“.⁶⁵ Daraufhin wurde das Problem der Abgrenzung von Geschäftsanteilen an Genossenschaften im Entwurf von IFRIC D8⁶⁶ auf die offizielle Agenda genommen. Verwunderlich ist daher, dass das Problem bei der Endfassung von IFRIC 2 unberücksichtigt geblieben ist. Vielmehr noch: IFRIC 2.10 schreibt zur Vermeidung eines Widerspruchs zu IAS 39.48 eine Erstbewertung der Abfindungsverpflichtung zum Fair value vor, legt aber keine Regelung zur Umsetzung der Folgebewertung nach IAS 39 vor (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2005: 408).

7.4. Lösungsansätze

Das IFRIC hat mit der Verabschiedung von IFRIC 2 zwei Lösungsansätze zur Vermeidung des Fremdkapitalausweises im Bereich der Genossenschaft aufgezeigt (Kapitel 6.4.3.). Nachfolgend werden weitere mögliche Lösungsansätze für Personengesellschaften und Genossenschaften untersucht.

7.4.1. Kündigungsausschluss

Die unkomplizierteste Lösung ist, die Kündigung aufgrund gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Vorgaben zu verbieten, so dass der Gesellschafter keinen Rückzahlungsanspruch geltend machen kann. Ein Kündigungsausschluss ist allerdings aufgrund der deutschen Gesetzeslage nichtig. Lediglich eine Vereinbarung über die Verlängerung der Kündigungsfrist im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung ist möglich. So könnte die Kündigungsfrist problemlos bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden. Dies hat zwar Auswirkungen auf die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach HGB, verhindert jedoch nicht die Umgliederung nach IAS 32, da eine Verlängerung der Kündigungsfrist nichts an der Eigenschaft der Rückzahlbarkeit ändert (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 457).

7.4.2. Haftung

Für einen Eigenkapitalausweis ließe sich die Haftungsfunktion nach HGB als Kriterium heranziehen (Kapitel 5). Danach erfüllen die Kapitalanteile bei Personengesellschaften, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und je nach

⁶⁵ Apparently anomalous accounting: offensichtlich anomale Rechnungslegung.

⁶⁶ IFRIC D8: Interpretationen werden vom IFRIC entwickelt und zur Abgabe von Stellungnahmen veröffentlicht. Diese nennt man dann Interpretationsentwürfe sog. Draft Interpretations und nummeriert sie fortlaufend als D1, D2, D3 usw.

vertraglicher Gestaltung auch die Genussrechte die Aufgaben als Haftungskapital.

Für die Bestimmung als Eigen- oder Fremdkapital nach IAS 32 ist die Haftungsqualität des überlassenen Kapitals jedoch unerheblich. Im IFRS-Regelungswerk lässt sich kein Standard finden, der auf die Haftungsfunktion des Kapitals als Kriterium hindeutet. Daher scheidet ein Rückgriff auf die Abgrenzungskriterien nach HGB aus (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 457).

7.4.3. Gesellschafterwechsel

Ein weiterer Lösungsansatz ist der Gesellschafterwechsel, da im Falle einer Übertragung der Kapitalanteile keine Rückzahlung der Einlage erfolgen würde. Infolgedessen könnte sich die Einstufung als Fremdkapital durch vertragliche Regelungen verhindern lassen. Somit müssten im Gesellschaftsvertrag Vereinbarungen aufgenommen werden, die beinhalten, dass die Gesellschafter zwar kündigen dürfen, aber gleichzeitig für einen Nachfolger sorgen müssen. Regelungen, die ansonsten keine Möglichkeit zur Kündigung vorsehen, verstoßen aber gegen das gesetzliche Kündigungsrecht. Daher sind entsprechende vertragliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag ebenso nichtig.

Eine zweite Möglichkeit wäre, dass sich die Mitgesellschafter beim Ausscheiden des Gesellschafters zur Übernahme der Geschäftsanteile verpflichten, falls der Gesellschafter keinen Nachfolger für seine Kapitalanteile findet. In dem Fall würde die ungewünschte Kapitalrückzahlung vermieden werden und eine Bilanzierung im Eigenkapital weiterhin erfolgen. Im Ergebnis ist die Anteilsübernahme zwar eine Lösung, um die Umgliederung zu vermeiden, fordert aber gleichzeitig auch eine gravierende Änderung des Gesellschaftsvertrages. Diese Änderung bleibt nicht ohne Folgen für die Gesellschafter und die Gesellschaft. Einerseits müssten die Gesellschafter mit einem Abfluss von liquiden Mitteln durch den Anspruch der Mitgesellschafter auf Anteilsübernahme jederzeit rechnen. Andererseits würde die Gesellschaft durch erfolgte Entnahmen der Gesellschafter belastet werden, sofern diese nicht über ausreichende private Kapitalreserven verfügt (vgl. Broser/Hoffjan/Strauch 2004: 457).

Drittens könnte eine Klassifizierung vermieden werden, wenn sich der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters allein gegen die verbleibenden Gesellschafter richtet. Dabei muss beachtet werden, dass eine subsidiäre Verpflichtung der Gesellschaft ausgeschlossen ist (vgl. IDW 2005: 674).

7.4.4. Vermeidung der Umklassifizierung bei Genussrechten

Für die meisten handelsrechtlich als Eigenkapital eingestuften Genussrechte führt die Tilgungsverpflichtung des Emittenten zu einer Klassifizierung als Fremdkapital. Dies kann vermieden werden, wenn an Stelle der Tilgung eine

unendliche Laufzeit des Genussrechts oder bei Kapitalgesellschaften in Pflichtwandelanleihen⁶⁷ vereinbart wird. Eine unendliche Laufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit würde meiner Meinung nach der Attraktivität des Genussrechts schaden. Diese Finanzierungsalternative ist gerade für Investoren so interessant, weil das Genussrechtskapital zurückgezahlt wird. Des Weiteren gewähren Wandelanleihen keine vermögensrechtlichen Ansprüche z. B. Gewinnrechte, sondern lediglich einen Zins- und Rückzahlungsanspruch (vgl. Harrer/Janssen/Halbig 2005: 1).

Bei Vergütungen ist eine Klassifizierung als Eigenkapital möglich, sofern diese nicht vom Jahresergebnis, sondern von der Ausschüttung abhängen. Denn ausschüttungsabhängige Vergütungen begründen keine Verpflichtung der Gesellschaft selbst, da hier keine vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung von Vergütungen besteht. Eine Zahlungsverpflichtung wird lediglich durch den Beschluss der Organe der Gesellschaft über eine Ausschüttung und eine daran anknüpfende Vergütung begründet.

Ein Eigenkapitalausweis nach IFRS lässt sich demnach bei Genussrechten mit ausschüttungsabhängiger Vergütung und entweder ewiger Laufzeit oder Pflichtwandelung erreichen (vgl. Harrer/Janssen/Halbig 2005: 5). Der Spagat zwischen bilanziellem Eigenkapital nach HGB und IFRS ist nicht unproblematisch. Der aufgezeigte Lösungsansatz kann meiner Ansicht nach leicht zum Verstoß gegen das handelsrechtliche Kriterium der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung führen. Vor einer Ausschüttung auf Genussrechte sind nur die besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile geschützt. Sofern jetzt die Ausschüttung an den Beschluss der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung gebunden ist, kann diese beliebig über die Höhe der Ausschüttung verfügen. Fraglich ist, ob dann immer noch das Kriterium der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung erfüllt ist.

Darüber hinaus können die nach IFRS bilanzierenden Genossenschaftsbanken die Umqualifizierung eines Großteils des Eigenkapitals bspw. auch durch Ausgliederung der Genussrechte vermeiden. Jedoch ist ein denkbarer vorzeitiger Rückkauf der bereits ausgegebenen Genussrechte angesichts der damit verbundenen umfangreichen Liquiditätsabflüsse nicht zu empfehlen. Daneben ist zweifelhaft, ob ein Rückkaufsangebot bei fehlender Kündigungsmöglichkeit der Genossenschaftsbanken von den Kapitalgebern angenommen würde. Weiterhin könnten die Genussrechte auf eine von mehreren betroffenen Banken gemeinsam getragene Gesellschaft übertragen werden. Diese würde, ähnlich wie bei der Depotbank einer Kapitalanlagegesellschaft, die Aufgaben der Ausgabe und Verwaltung von Genussrechten übernehmen. Praktikabel ist dieser Lösungsansatz nur bedingt, da die Übertragung von Genussrechten im

⁶⁷ Bei einer Pflichtwandelung werden Genussrechte in Gesellschaftsanteile (eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten) zu einem bereits zum Emissionszeitpunkt feststehenden Umtauschverhältnis gewandelt. Vgl. Harrer/Janssen/Halbig (2005: 5).

Rahmen der Ausgliederung nur im Zusammenhang mit Vermögenswerten nach § 123 Abs. 3 UmwG möglich ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass Genussrechtsinhaber aufgrund vertraglicher Regelungen am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sein können. Damit stellen Genussrechte Sonderrechte an dem übertragenden Unternehmen dar. Daher besteht nach § 23 UmwG die Pflicht, Inhabern von Sonderrechten äquivalente Rechte an der übernehmenden Gesellschaft zu gewähren. Ferner droht den Genossenschaftsbanken, die in beachtlichem Umfang Genussrechte emittiert haben, durch die Ausgliederung ein erheblicher Verlust ihres Eigenkapitals.⁶⁸

7.4.5. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Da - wie bereits festgestellt - ein Kündigungsausschluss gesetzlich nicht möglich ist, müsste die Kündigungsmöglichkeit als solche eingeschränkt werden, um bspw. eine Umqualifizierung der Geschäftsguthaben zu vermeiden. Dieses könnte durch Änderung verschiedener Satzungsbestimmungen erreicht werden. Vorausgesetzt, das Recht zur Ablehnung von Rückforderungsansprüchen nach IFRIC 2 (Kapitel 6.4.3.) sei durch entsprechende Satzungsänderungen nach geltendem Recht zulässig, könnte durch formale Umgestaltungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse das Fremdkapital wieder in Eigenkapital verwandelt werden.

Dies würde aber dazu führen, dass sich bspw. der typische gesellschaftsrechtliche Charakter der Genossenschaft verändert. Das Geschäftsziel von Genossenschaften liegt in erster Linie in der Förderung des gemeinsamen Erwerbszwecks ihrer Mitglieder. Durch entsprechende satzungsmäßige Regelungen der Beschränkung des Kündigungsrechts und der Auszahlungsverpflichtung der Genossenschaft könnte zwar das Risiko von Eigenkapital- und Liquiditätsabflüssen reduziert werden sowie durch Änderung der Mitgliedschaftsrechte die Genossenschaftsanteile als freihandelbare Geschäftsanteile ausgestaltet werden, aber zugleich entfielen auch unbeabsichtigt der Unterschied zu den Kapitalgesellschaften. Infolgedessen würde die Genossenschaft weiter an Attraktivität verlieren, da dem Genossen nun ein Verlust seiner Einlage droht. Letztendlich ist fraglich, welchen Sinn die Annäherung des Genossenschaftsgesetzes an die Kapitalgesellschaften macht und ob es solcher Umweglösungen überhaupt bedarf (Fentz/von Voigt 2004: 526).

7.4.6. Orientierung an der alten Rechtslage-IAS 32 (rev. 1998)

Wie in Kapitel 6.4. dargestellt, kann durch das Abstellen auf die Wahrscheinlichkeit, dass die Verpflichtung beim Emittenten zu einem Ressourcenabfluss führt, der Umstand des Fremdkapitalausweises vermieden werden. Die An-

⁶⁸ Ausführlich bei Fentz/von Voigt (2004: 524).

satzpflicht von rückzahlbarem Kapital erfordert danach zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Überprüfung, wie wahrscheinlich es ist, dass Ressourcen abfließen. Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht korrekt gemessen werden kann und es primär auf die Beurteilung durch die Geschäftsleitung des Unternehmens ankommt, wäre dies eine sinnvolle Möglichkeit, die Umqualifizierung zu verhindern.

Diese Regelung weicht, wie der IASB nach neuer Rechtslage argumentiert, von den allgemeinen Bilanzierungskriterien nach IFRS ab. Danach wirkt sich die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsverpflichtung nur in der Bewertung aus, die Ansatzpflicht ist unabhängig davon zu beurteilen.

7.4.7. Orientierung am Informationsgewinn

Wie bereits mehrfach festgestellt, entspricht die Kapitalabgrenzung nach IAS 32 nicht dem Ziel eines IFRS-Abschlusses. Denn für den Eigenkapitalgeber bzw. potenziellen Investor bietet die Kapitalabgrenzung keinen Mehrwert an entscheidungsrelevanten Informationen, die eine Einstufung als Fremdkapital rechtfertigen. Um dem Informationsbedürfnis des Eigenkapitalgebers bzw. potenziellen Investors gerecht zu werden, sind Finanzinstrumente mit Inhaberkündigungsrechten bis zur Kündigung als Eigenkapital und erst mit dem Aussprechen der Kündigung ist der jeweils zurückzahlbare Betrag im Fremdkapital auszuweisen. Infolgedessen werden wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte einheitlich dargestellt. Damit wäre auch die Ungleichbehandlung gegenüber Kapitalgesellschaften beseitigt. Denn bis zur Kündigung handelt es sich bei den unterschiedlichen Rechtsformen zwar um rechtlich unterschiedlich ausgestaltete Finanzinstrumente, die aber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einen Ausweis als Fremdkapital nicht rechtfertigen (Kapitel 6.6.2./6.6.3.) (vgl. Leuschner/Weller 2005: 267f).

Sofern ein Fremdkapitalausweis immer nur dann vorgenommen wird, wenn von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird, könnten auch Finanzinstrumente mit kurzer Kündigungsfrist als Eigenkapital ausgewiesen werden. Dies führt dazu, dass am Bilanzstichtag die überlassenen Geschäftsanteile für das kommende Geschäftsjahr nicht feststehen und somit ein falsches Bild von der Lage des Unternehmens erscheinen könnte. Mithin muss zusätzlich gewährleistet sein, dass dem Unternehmen das Kapital nicht jederzeit entzogen werden kann. Es ist festzustellen, dass das HGB auf diesem Gebiet eine adäquate Lösung aufzeigt. Daher ist eine Orientierung an dem handelsrechtlichen Abgrenzungskriterium der Nachhaltigkeit der Mittelzuführung (Kapitel 5.1.3.) bzw. Langfristigkeit der Kapitalüberlassung (Kapitel 5.2.3.) zu empfehlen, wonach gewährleistet ist, dass durch den Kapitalabzug die Haftungsfunktion des Eigenkapitals nicht gefährdet bzw. der Gesellschaft das Kapital für einen längerfristigen Zeitraum überlassen wird, währenddessen eine Rückzahlung ausgeschlossen ist. Gleichwohl muss der deutsche Gesetzgeber § 132 HGB

dahingehend ändern, dass die mindestens sechsmonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres vertraglich nicht abänderbar ist und somit nur längere Kündigungsfristen vereinbart werden können. Infolgedessen kann der Eigenkapitalgeber bzw. der potenzielle Investor aus der Bilanz erkennen, ob sich Kapitalgeber aus dem Unternehmen zurückziehen. Zudem kann dieser sich ein Bild über die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Höhe der möglichen Rückforderungsansprüche machen.

Des Weiteren würden auch die in der GuV auf das nicht gekündigte Kapital entfallenden Gewinn- und Verlustzuweisungen das Jahresergebnis nicht mehr beeinflussen, sondern wie bisher erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden. In diesem Zusammenhang sollte vom IDW die inkonsequente bilanzielle Behandlung der Genussrechtsvergütung und Verlustbeteiligung bei Genussrechten mit Eigenkapitalcharakter dahingehend überdacht werden, dass auch die Gewinnausschüttung Teil der Gewinnverwendungsrechnung ist.

Der vorgeschlagene Lösungsansatz steht ebenfalls nicht im Einklang mit den Abgrenzungskriterien für Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32. Jedoch ist die bisherige Regelung, wonach der Ausweis im Fremdkapital von vornherein und nicht erst mit Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung erfolgt, abzulehnen. Die Lösung darf nicht sein, dass das deutsche Gesellschaftsrecht den IFRS-Erfordernissen für einen Eigenkapitalausweis angepasst wird. Unter diesem Aspekt ist der oben aufgezeigte Lösungsansatz zu empfehlen. Demnach erfolgt die Bilanzierung als Eigenkapital bei Vorliegen folgender Kriterien:

- bei Finanzinstrumenten mit Kündigungsrecht: analoge Anwendung des handelsrechtlichen Abgrenzungskriteriums der Nachhaltigkeit der Mittelzuführung/ Langfristigkeit der Kapitalüberlassung;
- bei Genussrechten: unbefristete Kapitalüberlassung mit mindestens fünfjähriger Kündigungsfrist und dessen Auszahlung darf nach erfolgter Kündigung frühestens nach zwei Jahren erfolgen.⁶⁹

Die Bilanzierung als Fremdkapital erfolgt bei Finanzinstrumenten mit Kündigungsrecht erst mit Aussprechen der Kündigung und bei Genussrechten nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Darüber hinaus entfielen die Bilanzierung des umqualifizierten Fremdkapitals zum Fair value, da sowohl die Höhe als auch der Zeitpunkt des möglichen Ressourcenabflusses feststeht. Demzufolge ist die Abfindungsverpflichtung zum Rückzahlungsbetrag⁷⁰ innerhalb der Verbindlichkeiten anzusetzen.

Unter Berücksichtigung des aufgezeigten Lösungsansatzes wäre die Bilanz wie folgt zu erstellen.

⁶⁹ Allerdings ist die Restlaufzeit des Genussrechtskapitals bis zum Zeitpunkt der Kündigung im Anhang anzugeben.

⁷⁰ Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich der Höhe nach, mangels abweichender Satzungsregelungen, nach dem Verkehrswert. Demnach werden auch die stillen Reserven und der Geschäftswert berücksichtigt. Vgl. Goette (2001: 541).

Beispiel 1:

Eine OHG hat drei Gesellschafter A, B und C. Diese sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt. B kündigt fristgerecht zum Ende des Geschäftsjahres.

Übersicht 12: IFRS-Bilanz zum 31.12.2006

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.700.000	I. Eigenkapital	1.800.000
		Kapitalanteile A	500.000
		Kapitalanteile C	500.000
		<i>Gewinnrücklagen</i> ⁷¹	450.000
		Jahresüberschuss	100.000
		<i>Neubewertungsrücklage</i>	250.000
II. Umlaufvermögen	1.500.000	II. Schulden	1.400.000
		Langfristige Schulden	300.000
		Kurzfristige Schulden	1.100.000
		davon Kapitalanteile	800.000
Summe Vermögenswerte	3.200.000	Summe Eigenkapital und Schulden	3.200.000

Quelle: Eigene Darstellung.

⁷¹ Die Gewinnrücklagen setzen sich wie folgt zusammen: 250.000 Euro resultieren aus der Umstellung von HGB auf IFRS und 200.000 Euro Gewinn aus 2005.

Beispiel 2: Eine Genossenschaft

Übersicht 13: IFRS-Bilanz zum 31.12.2006

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	1.500.000	I. Eigenkapital	2.000.000
		Geschäftsguthaben	800.000
		Genussrechtskapital	400.000
		<i>Ergebnisrücklagen</i> ⁷²	450.000
		Jahresüberschuss	100.000
		<i>Neubewertungsrücklage</i>	250.000
II. Umlaufvermögen	1.000.000	II. Schulden	500.000
		Langfristige Schulden	250.000
		davon Genussrechtskapital	50.000
		Kurzfristige Schulden	250.000
		davon Geschäftsguthaben	30.000
		davon Genussrechtskapital	20.000
Summe Vermögenswerte	2.500.000	Summe Eigenkapital und Schulden	2.500.000

Quelle: Eigene Darstellung.

8. Fazit

Die Gründe für eine Internationalisierung der Rechnungslegung bei mittelständischen Unternehmen liegen in der zunehmenden Globalisierung der Kapitalmärkte und der Geschäftstätigkeit. Darüber hinaus wollen sich diese Unternehmen mit einem Abschluss nach IFRS ihren Anteilseignern, Kunden und Lieferanten präsentieren. Hinzu kommt, dass verstärkt Abschlussadressaten einen IFRS-Abschluss verlangen, da dieser vergleichbare Informationen liefert sowie einen verbesserten Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gewährt. Bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS ist die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital von entscheidender Bedeutung.

Bei der Ausgestaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen kann das ge-

⁷² Die Ergebnisrücklagen setzen sich wie folgt zusammen: 250.000 Euro resultieren aus der Umstellung von HGB auf IFRS und 200.000 Euro Gewinn aus 2005.

setzliche Recht zur Kündigung nach deutschem Gesellschaftsrecht zwar ausgestaltet, aber nicht ausgeschlossen werden. Dies hat zur Folge, dass dem Gesellschafter bzw. dem Genossen ein Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft zusteht. Das Rückzahlungsrecht steht einem Eigenkapitalausweis nach Handelsrecht nicht entgegen. Anders fordert jedoch IAS 32, dass die Klassifizierung als Eigenkapital ausschließlich am Kriterium der unbedingten Rückzahlungsverpflichtung festgemacht wird. Allein die Tatsache, dass die Möglichkeit einer Rückzahlung des Gesellschafteranteils bzw. Geschäftsguthabens besteht, darf meiner Meinung nach einen Fremdkapitalausweis nicht rechtfertigen. Deswegen werden nachfolgend die Hauptargumente, die eine dringende Überarbeitung des IAS 32 erforderlich machen, aufgelistet.

Das Ziel eines IFRS-Abschlusses wird nicht erfüllt. Die Folge der Umqualifizierung sind anomale Konsequenzen in der Bewertung. Wirtschaftlich profitable Unternehmen stehen buchmäßig schlechter da, als unrentable Unternehmen. Dies führt dazu, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens verzerrt dargestellt wird und eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht mehr gegeben ist. Die Umqualifizierung führt somit zu keinem Mehrwert an entscheidungsrelevanten Informationen für die Eigenkapitalgeber bzw. die potenziellen Investoren und konterkariert zugleich die Vorteile aus der Aufstellung eines IFRS-Abschlusses für den Mittelstand.

Nicht der wirtschaftliche Gehalt der vertraglichen Vereinbarung entscheidet über die Klassifizierung, sondern die begriffliche Definition von Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten. Danach wird allein auf die individuelle Rückzahlungsmöglichkeit des Kapitalgebers bzw. Rückzahlungsverpflichtung des Kapitalnehmers abgestellt. Vergleichend zur Kapitalgesellschaft ist dieses Abgrenzungskriterium nicht gerechtfertigt, da auch hier die Anteilseigner die Möglichkeit haben, ihre Beteiligung mittels Beschluss zu kündigen und dem Unternehmen somit das Kapital auch nicht auf Dauer überlassen wird.

Bei der Auslegung nach der wirtschaftlichen Qualität von gesellschaftsrechtlichem Eigenkapital ist eine Umgliederung ins Fremdkapital nicht geboten. Denn der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens entsteht erst mit dem Ausscheiden des Gesellschafter bzw. des Genossen. Bis zu diesem Zeitpunkt unterscheidet sich das Kapital von Personengesellschaften und Genossenschaften unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vom unkündbaren Kapital der Kapitalgesellschaften.

In der Konsequenz ist eine Anpassung zugunsten der Personengesellschaften bzw. Genossenschaften vorzunehmen. Ich empfehle die Umgliederung von Eigenkapital zu Fremdkapital erst dann vorzunehmen, wenn die Kündigung ausgesprochen wird. Zudem muss gewährleistet sein, dass dem Unternehmen das Kapital nicht jederzeit entzogen werden kann. Hier bietet sich eine Orientierung an den Abgrenzungskriterien für Eigen- und Fremdkapital nach HGB an. Der Lösungsansatz entspricht zugleich dem Grundsatz der wirtschaftlichen

Betrachtungsweise, da die Qualifizierung anhand der tatsächlichen wirtschaftlichen Substanz des rückzahlbaren Kapitals erfolgt, sowie insbesondere dem Ziel eines IFRS-Abschlusses, indem den Bilanzadressaten entscheidungsrelevante Informationen vermittelt werden, anhand derer sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage rechtsformübergreifend vergleichen können. Sofern das IASB keine sinnvolle Änderung des IAS 32 vornimmt, ist die freiwillige Aufstellung eines IFRS-Abschlusses für Personengesellschaften und Genossenschaften nicht zu empfehlen.

9. Anhang: Auszug IAS 32

IAS 32: Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung⁷³

Der nachfolgende Standard enthält Änderungen, die sich durch die Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 2236/2004 der Kommission vom 29. Dezember 2004 ergeben haben.

Schulden und Eigenkapital

15. Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument oder dessen Bestandteile beim **erstmaligen Ansatz** als finanzielle Verbindlichkeit, als finanziellen Vermögenswert oder als Eigenkapitalinstrument **entsprechend der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung und den Begriffsbestimmungen für finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte und Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.**

16. Bei Anwendung der Begriffsbestimmungen in Paragraph 11 zur Einstufung eines Finanzinstruments als **Eigenkapitalinstrument** oder als finanzielle Verbindlichkeit ist dann, und nur dann ein Eigenkapitalinstrument gegeben, **wenn die nachfolgenden Bedingungen (a) und (b) erfüllt sind.**

(a) Das Finanzinstrument beinhaltet **keine vertragliche Verpflichtung,**

(i) **flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben; oder**

(ii) **finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten auszutauschen.**

(b) Kann das Finanzinstrument in den Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt werden, handelt es sich um:

(i) ein nicht derivatives Finanzinstrument, das keine vertragliche Verpflichtung seitens des Emittenten beinhaltet, eine variable Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumenten abzugeben; oder

(ii) ein Derivat, das vom Emittenten nur durch den Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird. In diesem Sinne beinhalten die Eigenkapitalinstrumente eines Emittenten keine Instrumente,

⁷³ http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IAS_32_de/index.htm.

die selbst Verträge über den künftigen Empfang oder die künftige Abgabe von Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten darstellen.

Eine vertragliche Verpflichtung, einschließlich einer aus einem Derivat entstehenden vertraglichen Verpflichtung, die zum künftigen Empfang oder zur künftigen Abgabe von Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten führen wird oder kann, jedoch nicht die vorstehenden Bedingungen (a) und (b) erfüllt, ist kein Eigenkapitalinstrument.

Keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten (Paragraph 16(a))

17. Ein Hauptmerkmal für die Abgrenzung von finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Eigenkapitalinstrumenten besteht in der vertraglichen Verpflichtung einer Vertragspartei (des Emittenten) des Finanzinstruments entweder zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an die andere Vertragspartei (den Inhaber) oder zum Tausch von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten mit dem Inhaber unter für den Emittenten potenziell nachteiligen Bedingungen. Obwohl der Inhaber eines Eigenkapitalinstruments zum Empfang einer anteiligen Dividende oder anderer Gewinnausschüttungen aus dem Eigenkapital berechtigt sein kann, unterliegt der Emittent keiner vertraglichen Verpflichtung zu derartigen Ausschüttungen, da ihm die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an eine andere Vertragspartei nicht vorgeschrieben werden kann.

18. Die wirtschaftliche Substanz eines Finanzinstruments und nicht allein seine rechtliche Gestaltung bestimmt die Klassifizierung in der Bilanz des Unternehmens. Die wirtschaftliche Substanz und die rechtliche Gestaltung stimmen in der Regel, jedoch nicht immer, überein. So nehmen einige Finanzinstrumente die rechtliche Gestalt von Eigenkapital an, stellen aber auf Grund ihrer wirtschaftlichen Substanz Verbindlichkeiten dar, andere Finanzinstrumente kombinieren die Merkmale von Eigenkapitalinstrumenten mit denen von finanziellen Verbindlichkeiten. Beispiele:

(a) Eine **Vorzugsaktie**, die den obligatorischen Rückkauf durch den Emittenten zu einem festen oder festzulegenden Geldbetrag und zu einem fest verabredeten oder zu bestimmenden Rücknahmezeitpunkt vorsieht oder dem Inhaber das Recht einräumt, vom Emittenten den Rückkauf des Finanzinstruments zu bzw. nach einem bestimmten Termin und zu einem festen oder festzulegenden Geldbetrag zu verlangen, ist als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren.

(b) Ein Finanzinstrument, das den Inhaber zur Rückgabe an den Emittenten gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte berechtigt („kündbares Instrument“), stellt eine finanzielle Verbindlichkeit dar. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten auf der Grundlage eines Indexes oder einer anderen veränderlichen Bezugsgröße ermittelt wird oder wenn der Inhaber auf Grund

der rechtlichen Gestaltung des kündbaren Finanzinstruments einen Residualanspruch an den Vermögenswerten des Emittenten hat. Wenn der Inhaber über das Wahlrecht verfügt, das Finanzinstrument gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte an den Emittenten zurückzugeben, erfüllt das kündbare Finanzinstrument die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit. Beispielsweise können offene Investmentfonds, Unit Trusts, und bestimmte Genossenschaften ihre Anteilseigner bzw. Gesellschafter mit dem Recht ausstatten, ihre Anteile an dem Emittenten jederzeit gegen flüssige Mittel in Höhe ihres jeweiligen Anteils am Eigenkapital des Emittenten einzulösen. Eine Klassifizierung als finanzielle Verbindlichkeit schließt jedoch die Verwendung von beschreibenden Zusätzen wie „Inventarwert pro Anteil“ und „Änderung des Inventarwertes pro Anteil“ im Abschluss eines Unternehmens, das über kein gezeichnetes Kapital verfügt (wie dies bei einigen Investmentfonds und Unit Trusts der Fall ist, siehe erläuterndes Beispiel 7), oder die Verwendung zusätzlicher Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Gesamtheit der von den Anteilseignern gehaltenen Anteile Posten wie Rücklagen, die der Definition von Eigenkapital entsprechen, und kündbare Finanzinstrumente, die dieser Definition nicht entsprechen, umfasst, nicht aus.

19. Sofern ein Unternehmen nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen, erfüllt diese Verpflichtung die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit. Beispiele:

(a) Eine Beschränkung bezüglich der Fähigkeit des Unternehmens, der vertraglichen Verpflichtung nachzukommen, wie beispielsweise der fehlende Zugang zur Fremdwährung oder die Notwendigkeit, eine Zahlungsgenehmigung von einer Aufsichtsbehörde zu erlangen, entbindet das Unternehmen nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung bzw. beeinträchtigt nicht das vertragliche Recht des Inhabers bezüglich des Finanzinstruments.

(b) Eine vertragliche Verpflichtung, die nur dann zu erfüllen ist, wenn eine Vertragspartei ihr Rückkaufsrecht in Anspruch nimmt, stellt eine finanzielle Verbindlichkeit dar, weil das Unternehmen nicht über das uneingeschränkte Recht verfügt, sich der Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen.

20. Ein Finanzinstrument, das nicht ausdrücklich eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten begründet, kann eine solche Verpflichtung jedoch indirekt über die Vertragsbedingungen begründen. Beispiele:

(a) Ein Finanzinstrument kann eine nicht finanzielle Verpflichtung beinhalten, die dann, und nur dann, zu erfüllen ist, wenn das Unternehmen keine Ausschüttung vornimmt oder das Instrument nicht zurückkauft. Kann das Unternehmen die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermö-

genswerten nur durch Erfüllung der nicht finanziellen Verpflichtung umgehen, ist das Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit einzustufen.

(b) Ein Finanzinstrument ist eine finanzielle Verbindlichkeit, wenn vorgesehen ist, dass die Erfüllung seitens des Unternehmens durch die Abgabe von
(i) flüssigen Mittel oder anderen finanziellen Vermögenswerten oder
(ii) eigenen Anteilen, deren Wert wesentlich höher als der Wert der flüssigen Mittel oder anderen finanziellen Vermögenswerte angesetzt wird, erfolgt.

Das Unternehmen ist zwar vertraglich nicht ausdrücklich zur Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten verpflichtet, doch wird es sich auf Grund des Wertes der Anteile für einen Ausgleich in bar entscheiden. In jedem Fall wird dem Inhaber der wirtschaftlichen Substanz nach der Erhalt eines Betrags zugesichert, der mindestens dem bei Wahl einer Vertragserfüllung in bar zu entrichtenden Betrag entspricht (siehe Paragraph 21).

.....
35. Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder einem ihrer Komponenten, die finanzielle Verbindlichkeiten darstellen, sind im Periodenergebnis als Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen. Ausschüttungen an Inhaber eines Eigenkapitalinstruments sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, vom Unternehmen direkt vom Eigenkapital abzusetzen. Die Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion, mit Ausnahme der Kosten für die Ausgabe eines Eigenkapitalinstruments, die einem Unternehmenserwerb direkt zuzurechnen sind (und nach IAS 22 bilanziert werden), sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren.

Literaturverzeichnis

- Achleitner**, Ann-Kristin/**Behr**, Giorgio (2000): International Accounting Standards, 2. Auflage, München 2000.
- Baetge**, Jörg/**Kirsch**, Hans-Jürgen/**Thiele**, Stefan (2002): Bilanzen, 6. Auflage, Düsseldorf 2002.
- BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft** (1998): Leitfaden zur Anpassung des Konzernabschlusses an die International Accounting Standards (IAS), Hamburg 1998.
- Berger**, Kolb/**Grünwald**, Holger/**Kolb**, Susanne (2005): „Zweifelsfragen bei der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital bei nach IFRS“, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung 6/2005, S. 83ff.
- Beuthien**, Volker (2000): Genossenschaftsgesetz, 13. Auflage, München 2000.
- Born**, Karl (2001): Rechnungslegung nach IAS, US-GAAP und HGB im Vergleich, 2. Auflage, Stuttgart 2001.
- Born**, Karl (2005): Rechnungslegung international. IAS/IFRS im Vergleich mit HGB und US-GAAP, 4. Auflage, Stuttgart 2005.

- Böttger**, Christian (2003): US-GAAP & IAS. Wissen, das sich auszahlt, Berlin 2003.
- Brecht**, Ulrich (2005): Neue Entwicklungen im Rechnungswesen. Prozesse optimieren, Berichtswesen anpassen, Kosten senken, Wiesbaden 2005
- Breker**, Norbert/**Naumann**, Klaus-Peter/**Tielmann**, Sandra (1999): „Der Wirtschaftsprüfer als Begleiter der Internationalisierung der Rechnungslegung (Teil I)“, in: Die Wirtschaftsprüfung 4/1999, S. 140-154.
- Broser**, Manuela/**Hoffjan**, Andreas/**Strauch**, Joachim (2004): „Bilanzierung des Eigenkapitals von Kommanditgesellschaften nach IAS 32 (rev. 2003)“, in: KoR : Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 11/2004, S. 452-459.
- Brüggemann**, Benedikt/**Lühn**, Michael/**Siegel**, Mikosch (2004a): „Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente nach HGB, IFRS und US-GAAP im Vergleich (Teil I)“, in: KoR : Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 9/2004, S. 340-352.
- Brüggemann**, Benedikt/**Lühn**, Michael/**Siegel**, Mikosch (2004b): „Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente nach HGB, IFRS und US-GAAP im Vergleich (Teil II)“, in: KoR : Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 10/2004, S. 389-402.
- Buchholz**, Rainer (2002): „IAS für mittelständische Unternehmen? - Vor- und Nachteile neuer Rechnungslegungsvorschriften in Deutschland“, in: Deutsches Steuerrecht 30/2002, S. 1280-1284.
- Buchholz**, Rainer (2003): Internationale Rechnungslegung, 3. Auflage, Berlin 2003.
- Busse**, Franz-Joseph (2003): Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft, 5. Auflage, Oldenburg 2003.
- Coenenberg**, Adolf Gerhard (2000): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 17. Auflage, Landsberg/Lech 2000.
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband** (2005): Studie „Diagnose Mittelstand 2005“, Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Berlin 2005.
- Dörner**, Dietrich/**Menold**, Dieter/**Pfitzer**, Norbert/**Oser**, Peter (2003): Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und der Prüfung, 2. Auflage, Stuttgart 2003.
- Ebenroth**, Carsten-Thomas/**Boujong**, Karlheinz/**Joost**, Detlev (2001): Handelsgesetzbuch. Kommentar, 3 Bände, München 2001.
- Egbers**, Bernd (2003): „Basel II: Eine Chance für den Mittelstand“, in: Finanz Betrieb 7-8/2003, S. 456-461.
- Federmann**, Rudolf (2000): Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht, 11. Auflage, Berlin 2000.
- Fentz**, Volker/**von Voigt**, Eckhard (2004): „Künftige Probleme hinsichtlich der Berechnung des Eigenkapitals bei Regionalbanken“, in: KoR : Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 12/2004, S. 520-527.
- Goette**, Wulf (2001): „Ausschließung und Austritt aus der GmbH in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“, in: Deutsches Steuerrecht 13/2001, S. 533ff.
- Gräfer**, Horst/**Scheld**, Guido (2003): Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 8. Auflage, Berlin 2003.

- Harrer, Herbert/Janssen, Ulli/Halbig, Uwe** (2005): „Genussscheine - Eine interessante Form der Mezzanine Mittelstandsfinanzierung“, in: *Finanz Betrieb* 1/2005, S. 1-7.
- Heintges, Sebastian/Härle, Philipp** (2005): „Probleme der Anwendung von IFRS im Mittelstand“, in: *Der Betrieb*, 4/2005, S. 173-181.
- Heno, Rudolf** (2004): *Jahresabschluss nach Handelsrecht, Steuerrecht und internationalen Standards (IAS/IFRS)*, 4. Auflage, Oldenburg 2004.
- Heuser, Paul J./Theile, Carsten** (2005): *IAS/IFRS Handbuch*, Köln 2005.
- Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert** (2005): „IFRS-Rechnungslegung für Personengesellschaften als Theater des Absurden“, in: *Der Betrieb* 8/2005, S. 404-409.
<http://www.ifrs-portal.com/Framework/Inhalt.htm>, verschiedene Abrufdaten.
http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IAS_01_de/index.htm, verschiedene Abrufdaten.
http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IAS_32_de/index, verschiedene Abrufdaten.
http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IAS_32_de/index.htm, verschiedene Abrufdaten.
http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IAS_39_de/index.htm, verschiedene Abrufdaten.
- Hucke, Anja** (2003): *Aktuelle Entwicklungen im Unternehmensrechts*, Wiesbaden 2003.
- IDW** (1994): *Stellungnahme HFA 1/1994: „Zur Behandlung von Genußrechten im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften“*, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 13/1994, 419ff.
- IDW** (2004): „IDW Stellungnahme: Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 32, Financial Instruments: Disclosure and Presentation - Liabilities and Equity“, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 3/2004, 86ff.
- IDW** (2005): „Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW ERS HFA 9 n.F.) - Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32“, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 12/2005, 670ff.
- Jebens, Carsten** (2003): „Was bringen die IFRS oder IAS dem Mittelstand?“, in: *Der Betrieb* 44/2003, S. 2345-2350.
- Kamp, Andreas/Solmecke, Hendrik** (2005): „Mezzanine-Kapital: Ein Eigenkapitalsubstitut für den Mittelstand?“, in: *Finanz Betrieb* 10/2005, S. 618-625.
- Keun, Friedrich/Zillich, Kerstin** (2000): *Internationalisierung der Rechnungslegung*, Wiesbaden 2000.
- Kirsch, Hanno** (2003): „Besonderheiten der Anwendung der IAS/IFRS bei Personengesellschaften“ in: *KoR : Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 6/2003, S. 267ff.
- Kley, Ludwig-Karl** (2001): „Die Fair Value-Bilanzierung in der Rechnungslegung nach den International Accounting Standards (IAS)“, in: *Der Betrieb* 43/2001, S. 2257-2262.
- Kopatschek, Martin** (2004): „IFRIC D8: Geschäftsguthaben der Genossenschaften -Der Entwurf des IFRIC zur Klassifizierung von Anteilen an Genossenschaften als Eigen- oder Fremdkapital-“, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 20/2004, S. 1124ff.

- Kuhn**, Steffen (2005): „Finanzinstrumente: Fair Value-Option in IAS 39 überarbeitet“, in: Der Betrieb 25/2005, S. 1341-1348.
- Kuhn**, Steffen/**Scharpf**, Paul (2004): „Finanzinstrumente: Welche Gestaltungsspielräume enthalten die Regelungen zur erstmaligen Anwendung von IAS 32 und IAS 39 für die Praxis“, in: Der Betrieb 6/2004, S. 261-264.
- Küting**, Karlheinz/**Dürr**, Ulrike (2005a): „„Genüsse“ in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sowie Implikationen im Kontext von Basel II“, in: Deutsches Steuerrecht 21-22/2005, S. 938-944.
- Küting**, Karlheinz/**Dürr**, Ulrike (2005b): „Mezzanine-Kapital-Finanzierungsentscheidung im Sog der Rechnungslegung“, in: Der Betrieb 29/2005, S. 1529-1534.
- Küting**, Karlheinz/**Kessler**, Harald (1994): „Eigenkapitalähnliche Mittel in der Handelsbilanz und im Überschuldungsstatus - Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des HFA 1/1994“, in: Betriebs-Berater 30/1994, S. 2103-2114.
- Küting**, Karlheinz/**Kessler**, Marco/**Gattung**, Andreas (2005): „Die Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB und IFRS“, in: KoR : Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 1/2005, S. 15-22.
- Küting**, Karlheinz/**Ranker**, Daniel (2004): „Tendenzen zur Auslegung der endorsed IFRS als sekundäres Gemeinschaftsrecht“, in: Betriebs-Berater 46/2004, S. 2510-2515.
- Küting**, Karlheinz/**Weber**, Claus-Peter (2005): Der Konzernabschluss Lehrbuch zur Praxis der Konzernrechnungslegung, 9. Auflage, Stuttgart 2005.
- Leibfried**, Peter/**Weber**, Ingo (2003): Bilanzierung nach IAS/IFRS, Wiesbaden 2003.
- Leuschner**, Carl-Friedrich/**Weller**, Heino (2005): „Qualifizierung rückzahlbarer Kapitaltitel nach IAS 32 – ein Informationsgewinn?“, in: Die Wirtschaftsprüfung 6/2005, S. 261-269.
- Löw**, Edgar (2003): Rechnungslegung für Banken nach IAS, Wiesbaden 2003.
- Lüdenbach**, Norbert (2001): International Accounting Standards. Der Ratgeber zur erfolgreichen Umstellung von HGB auf IAS, Freiburg 2001.
- Lüdenbach**, Norbert (2002): „Geplante Neuerungen bei Bilanzierung und Ausweis von Finanzinstrumenten nach IAS 32 und IAS 39“, in: Betriebs-Berater 41/2002, S. 2113-2119.
- Lüdenbach**, Norbert/**Hoffmann**, Wolf-Dieter (2004): „Kein Eigenkapital in der IAS/IFRS-Bilanz von und Genossenschaften?“, in: Betriebs-Berater 19/2004, S. 1042-1049.
- Lüdenbach**, Norbert/**Hoffmann**, Wolf-Dieter (2005a): Haufe IFRS-Kommentar, Freiburg 2005.
- Lüdenbach**, Norbert/**Hoffmann**, Wolf-Dieter (2005b): „Die „komplizierte“ IFRS-Rechnungslegung für mittelständische Unternehmen“, in: Deutsches Steuerrecht 20/2005, S. 884-890.
- Mader**, Martin (2005): „IFRS - die Rechnungslegung der Zukunft? - Ein genialer Schachzug oder eine Illusion und ein fataler Irrtum?“, in: bilanz & buchhaltung 6/2005, S. 222ff.
- Münchener Kommentar zum BGB (1999ff), München 199ff. (zitiert als MünchKomm-

Bearbeiter).

- O. A.** (2005a): Finanzierungs-Report, in: Finanz Betrieb 2/2005, S. 93f.
- O. A.** (2005b): Finanzierungs-Report, in: Finanz Betrieb 3/2005, S. 167f.
- O. A.** (2005c): Finanzierungs-Report, in: Finanz Betrieb 11/2005, S. 735f.
- Padberg, Thomas** (2000): „Bedeutung von Genussrechtskapital und nachrangigen Verbindlichkeiten für Genossenschaftsbanken und Sparkassen“, in: Der Betrieb 20/2000, S. 990-991.
- Pellens, Bernhard** (2001): Internationale Rechnungslegung, 4. Auflage, Stuttgart 2001.
- Ruhnke, Klaus** (2005): Rechnungslegung nach IFRS und HGB. Lehrbuch zur Theorie und Praxis der Unternehmenspublizität mit Beispielen und Übungen, Stuttgart 2005.
- Saenger, Ingo** (2003): Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2003.
- Schaber, Mathias/Kuhn, Steffen/Eichhorn, Sonja** (2004): „Eigenkapitalcharakter von Genussrechten in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS“, in: Betriebs-Berater 6/2004, S. 315-319.
- Scharpf, Paul** (2001): Rechnungslegung von Financial Instruments nach IAS 39, Stuttgart 2001.
- Schmid, Reinhold** (2005): „Synoptische Darstellung der Rechnungslegung nach HGB und IAS/IFRS“, in: Deutsches Steuerrecht 2/2005, S. 80-84.
- Schmidt, Karsten** (2002): Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Köln 2002.
- Schöllhorn, Thomas/Müller, Martin** (2004): „Bedeutung und praktische Relevanz des Rahmenkonzepts (framework) bei Erstellung von IFRS-Abschlüssen nach zukünftigem „deutschem Recht“ (Teil I)“, in: Deutsches Steuerrecht 38/2004, S. 1623-1628.
- Schön, Wolfgang** (2004): „Kompetenzen der Gerichte zur Auslegung von IAS/IFRS“, in: Betriebs-Berater 14/2004, S. 763-768.
- Selchert, Erhard** (1999): Internationale Rechnungslegung, 2. Auflage, Oldenburg 1999.
- Spanier, Günther** (2001): „Freie Wahl des Wirtschaftsprüfers für Genossenschaften?“, in: Die Wirtschaftsprüfung 14-15/2001, S. 767ff.
- Spanier, Günther/Weller, Heino** (2004): „Eigenkapitalausweis bei Genossenschaften nach IAS 32“, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 54/2004, S. 269-281.
- Tanski, Frank** (2005): „Genussrechtskapital - Finanzierungsalternative für Genossenschaften“, in: Finanz Betrieb 1/2005, S. 8-12.
- Wengel, Torsten** (2001): „Die handelsrechtliche Eigenkapital- und Fremdkapitalqualität von Genussrechtskapital“, in: Deutsches Steuerrecht 31/2001, S. 1316ff.
- Werner, Horst** (2004): Mezzanine-Kapital, Köln 2004.
- Werner, Sauter** (2000): Grundlagen des Bankgeschäfts, 6. Auflage, Frankfurt am Main 2000.
- Wiedemann, Herbert/Frey, Kaspar** (2002): Gesellschaftsrecht, 6. Auflage, München 2002.
- Wilhelm, Stefan** (2005): „Mergers & Acquisitions 2004 – Mittelstand im Fokus“, in: Finanz Betrieb, Newsletter 3/2005, S. 4.
- Winkeljohann, Norbert** (Hrsg.) (2004): Rechnungslegung nach IFRS, Berlin 2004.
- Winkeljohann, Norbert/Ull, Thomas** (2004): „IAS/IFRS im Mittelstand“, in: KoR : Zeit-

schrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 10/2004, S. 430-434.

Wulf, Martin/Klein, Michael/Azaiz, Karim (2005): „Umstellung des Konzernabschlusses auf IFRS (Teil I)“, in: Deutsches Steuerrecht 6/2005, S. 260-264.

Autorenangaben

Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) Ines Pieplow
c/o Fachbereich Wirtschaft
Hochschule Wismar
Philipp-Müller-Straße
Postfach 12 10
D – 23966 Wismar
Fax: ++49 / (0)3841 / 753 131

WDP - Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers

- Heft 10/2005: Jost W. Kramer: Internes Rating spezieller Kundensegmente bei den Banken in Mecklenburg-Vorpommern, unter besonderer Berücksichtigung von Nonprofit-Organisationen
- Heft 11/2005: Rolf Steding: Das Treuhandrecht und das Ende der Privatisierung in Ostdeutschland – Ein Rückblick –
- Heft 12/2005: Jost W. Kramer: Zur Prognose der Studierendenzahlen in Mecklenburg-Vorpommern bis 2020
- Heft 13/2005: Katrin Pampel: Anforderungen an ein betriebswirtschaftliches Risikomanagement unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Prüfungsstandards
- Heft 14/2005: Rolf Steding: Konstruktionsprinzipien des Gesellschaftsrechts und seiner (Unternehmens-)Formen
- Heft 15/2005: Jost W. Kramer: Unternehmensnachfolge als Ratingkriterium
- Heft 16/2005: Christian Mahnke: Nachfolge durch Unternehmenskauf – Werkzeuge für die Bewertung und Finanzierung von KMU im Rahmen einer externen Nachfolge –
- Heft 17/2005 Harald Mumm: Softwarearchitektur eines Fahrrad-Computer-Simulators
- Heft 18/2005: Momoh Juanah: The Role of Micro-financing in Rural Poverty Reduction in Developing Countries
- Heft 19/2005: Uwe Lämmel, Jürgen Cleve, René Greve: Ein Wissensnetz für die Hochschule – Das Projekt ToMaHS
- Heft 20/2005: Annett Reimer: Die Bedeutung der Kulturtheorie von Geert Hofstede für das internationale Management
- Heft 21/2005: Stefan Wissuwa, Jürgen Cleve, Uwe Lämmel: Analyse zeitabhängiger Daten durch Data-Mining-Verfahren
- Heft 22/2005: Jost W. Kramer: Steht das produktivgenossenschaftliche Modell in Estland, Lettland und Litauen vor einer (Wieder-)Belebung?
- Heft 23/2005: Jost W. Kramer: Der Erfolg einer Genossenschaft. Anmerkungen zu Definition, Operationalisierung, Messfaktoren und Problemen
- Heft 24/2005: Katrin Hedeschka: Ist die Integrierte Versorgung für Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken das Modell der Zukunft?
- Heft 01/2006: Christian Andersch/Jürgen Cleve: Data Mining auf Unfalldaten
- Heft 02/2006: Kathrin Behlau: Arbeitszeitmodelle im Kinderzentrum Mecklenburg - Job-Sharing und Arbeitszeitkonten –
- Heft 03/2006: Christin Possehl: Das Eigenkapitalverständnis des IASB
- Heft 04/2006: Ines Pieplow: Zur Problematik der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32